

2943/AB XXI.GP  
 Eingelangt am: 18.12.2001

## BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2938/J vom 18. Oktober 2001 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen, betreffend Euro bargeldumstellung innerhalb des Ressorts, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu 1.:

Für Euro-relevante Anfragen bzw. Beschwerden sind im Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien, folgende Informationsbeauftragte nominiert worden (die E-Mail Adressen der Mitarbeiter des Ressorts lauten standardisiert wie folgt:

*Vorname.Nachname@bmf.gv.at*):

Allgemeine Euro-Information	Mag. Erhard Moser (Tel: 51 433/1289; Abt. 111/14) und Mag. Margit Mischkulnig (Tel: 51 433/1546; Abt. 111/14)
Steuern	Dr. Christa Lattner (Tel: 51 433/2461; Abt. IV/14)
Zoll	Dr. Andrea Reuter (Tel: 51 433/1472; Abt. HI/2)
Banken und Versicherungen	Mag. Regina Reitböck (Tel: 51 433/2242; Abt. V/8) und Dr. Walter Ruess (Tel: 51 433/2518; Gruppe V/A)
Öffentliches Rechnungswesen/	ADir. Wolfgang Schweinhammer (Tel: 71 123/2086;
Budget	Abt. VI/3) und ADir. Stefan Csoka (Tel: 71 123/2088; Abt. VI/3)

Weiters wurde zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs auf die gemeinsame Währung bereits im Jahr 1997 ein Masterplan erstellt, in dem alle Umstellungsarbeiten bzw.

Anpassungen inklusive eines konkreten Zeitplans aufgelistet und sechs Projektgruppen (Haushaltsführung, Zoll, Steuern, Besoldung, Kredit und integrative Aspekte) zugeordnet sind. Zur Lösung offener Fragen und zur Überwachung der termingerechten Implementierung der einzelnen Maßnahmen wurde zudem ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz von SC Mag. Wieser und SC Dr. Haslinger eingerichtet.

Zu 2. und 3.:

Euro-relevante Anfragen an das Bundesministerium für Finanzen werden vor allem telefonisch und via Internet vorgebracht. Beim überwiegenden Teil der Anfragen handelt es sich um inhaltliche Klarstellungen. Die Anzahl der Beschwerden ist äußerst gering. Eine exakte zahlenmäßige Erfassung aller einlaufenden Anfragen einschließlich der mündlichen erfolgt nicht. Unabhängig davon, in welcher Form Anfragen eingebracht werden, gilt der Grundsatz, dass alle Anfragen sofort beantwortet werden. Inhaltlich wird versucht, auf die Probleme des jeweiligen Anfragenden so präzise wie möglich einzugehen und die Rechtslage, den Zeitplan und das sonstige procedere klar und eindeutig darzustellen. Wir sind bemüht, die Anfragen unbürokratisch, lösungsorientiert und bürgerfreundlich zu beantworten, um dem Rat suchenden Bürger eine optimale Hilfestellung zu bieten.

Zu 4.:

Das Euro-Währungsangabengesetz und damit auch die Euro-Preiskommission obliegen der Zuständigkeit des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Daher wurden alle schriftlichen Anfragen bzw. Beschwerden über Preiserhöhungen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung an die BMWA-Preiskommission weitergeleitet.

Zu 5.:

Für die Beantwortung dieser Frage ist das diese Rechtsmaterien vollziehende Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Ich verweise daher auf die Antwort des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf die gleichlautende Frage 3 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2973/J.

Zu 6.:

Für die Koordinierung der ressortinternen Vorbereitungen auf die Euro-Einführung ist - wie bereits unter Frage 1 ausgeführt - ein Lenkungsausschuss zuständig. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Finanzen auch für die Koordinierung aller innerösterreichischen Vorbereitungen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde bereits im Jahr 1996 ein Koordinationsgremium - unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und der

Oesterreichischen Nationalbank - geschaffen, in dem neben allen Ressorts auch die Länder, Städte und Gemeinden sowie die Sozialpartner vertreten sind. In Verfolgung dieser Koordinierungsaufgabe hat das Bundesministerium für Finanzen bereits im März 1997 ein Euro-Handbuch für die Verwaltung (siehe Beilage 1) und im Juli 1997 einen Bericht über die im Zuge der Euro-Einführung erforderlichen legislativen und technisch/organisatorischen Maßnahmen vorgelegt. Im November 1997 wurde ein umfassender Aktionsplan des Bundes zur Euro-Umstellung veröffentlicht, der im Juni 1999 und zuletzt im November 2000 überarbeitet und neu aufgelegt wurde (siehe Beilage 2). Für das Bundesministerium selbst wurde - wie bereits zur Frage 1 ausgeführt - ein Masterplan (siehe Beilage 3) erstellt. Darin sind alle Schritte angeführt, die eine reibungslose Umstellung und einen friktionsfreien Übergang zum Euro sicherstellen sollen.

Zu 7.:

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind, soweit mir bekannt ist, keine derartigen "Euro-Probleme" aufgetreten.

Zu 8.:

Die unter die Zuständigkeit des Bundesministerium für Finanzen fallenden Gesetze sind in der Zwischenzeit - beispielsweise durch das 1. und 2. Euro-Finanzbegleitgesetz, die 4. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle oder das Euro-Steuerumstellungsgesetz, mit dem an die 300 Mio. S an Einsparungen für den Steuerzahler durch Abrundungen erzielt werden konnten, - angepasst worden und auch die technisch/organisatorischen Vorbereitungen sind bereits weitgehend abgeschlossen. Mittels Verordnung wurde weiters festgelegt, dass die Verrechnung nach den §§ 78 bis 86 des Bundeshaushaltsgesetzes für das Finanzjahr 2001 ab dem 2. Juli 2001 in Euro erfolgt.

Zu 9.:

Das Formularwesen wurde bereits dahingehend angepasst, dass Steuererklärungen seit dem 1. Jänner 1999 sowohl in Euro als auch in Schilling gelegt werden können und bei allen amtlichen Erledigungen seit dem 1. November 1999 - gemäß § 29 des Euro-Währungsangabengesetzes - Endbeträge sowohl in Schilling als auch in Euro, im Rahmen einer Euro-Informationszeile, ausgewiesen werden. Die Umstellungsarbeiten im Hinblick auf den 1. Jänner 2002, inklusive einer Schilling-Informationszeile, sind zum Großteil bereits abgeschlossen bzw. werden bis spätestens Ende November/Anfang Dezember abgeschlossen sein.

Zu 10.:

Im Bundesministerium für Finanzen wird mit einem Umstellungsaufwand von insgesamt rund 60 Personenjahren gerechnet, wobei der größte Anteil auf die Umstellung der EDV entfällt.

Zu 11.:

Um einen reibungslosen Übergang auf die gemeinsame Währung sicherzustellen, wurde bereits sehr früh damit begonnen, die Bediensteten in den Finanz- und Zollämtern durch Schulungen und Informationsmaterial auf die Änderungen systematisch vorzubereiten und ihnen die Möglichkeit für sachgerechte Auskünfte im Falle von Anfragen zu geben. Da diese Schulungen inhaltlich ident sind, wird von einer Auflistung der einzelnen Dienststellen und einer Zuordnung der Maßnahmen abgesehen.

Auf Basis einer Stellungnahme der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erlaube ich mir zu dieser Frage noch Folgendes zu ergänzen:

In Österreich wurden alle in ATS denominierten Bundesanleihen, die vor dem 1. Jänner 1999 begeben wurden, auf Basis vom Artikel 8 (4) der EU-Verordnung 974/98 auf Euro redominiert. Die angewandte Methode war die Redenominierung auf Stückbasis mit einer neuen Stückelung von 1 Cent. Die gesetzliche Grundlage war das "Euro-Bundesanleiheumstellungsgesetz", BGBl.Nr. 126/1998.

Staatsanleihen in den nationalen Währungseinheiten wurden nicht formell redenominiert; in diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 14 der EU-Verordnung 974/1998, die eine automatische Redenominierung vorsehen.

Für die Berechnung von Zins- und Kapitalzahlungen bei Staatsanleihen in den nationalen Währungseinheiten wird so vorgegangen, dass die Stücke und Zinsscheine auf Stückebasis als redenominiert gelten und anschließend jeweils kaufmännisch auf 1 Cent gerundet werden. Demnach erhalten die Zahlstellen für Zins- und Kapitalzahlungen die vom 1. Jänner 2002 an fällig werden, die entsprechenden Euro Zins- und Kapitalbeträge, die auf Stückebasis berechnet und gerundet wurden.

Zu 12.:

Im Sinne einer gesamthaften Koordinierung der Vorbereitungsarbeiten auf die Euro-Einführung wurden in dem vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Aktionsplänen (siehe Frage 6) auch die Umstellungserfordernisse im Bereich der öffentlichen

Unternehmen aufgezeigt. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen obliegt allerdings der Zuständigkeit des jeweiligen Unternehmens.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht nämlich ein Interpellationsrecht des Nationalrates nach Art. 52 Abs. 1 B-VG hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich dieses Interpellationsrecht allerdings "nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden." (AB 1142 BlgNr. 18. GP, 4f).

Nach den aktienrechtlichen Bestimmungen hat auch der Mehrheitsaktionär keine direkten Einflussnahmemöglichkeiten auf die Tätigkeiten der Geschäftsführung bzw. kann er dem Vorstand keine Weisungen erteilen. So betreffen Fragen nach rein internen Maßnahmen, wie die Euro-Umstellung, in diesen Unternehmen keinen Gegenstand der Vollziehung und sind daher auch nicht vom Fragerecht nach § 90 GOG umfasst.

Zu 13.:

Da die Vorbereitung auf die Euro-Einführung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Unternehmens fällt, wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen auch keine Weisungen erteilt. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 12.

Zu 14.:

Im Zusammenhang mit der Euro-Einführung gibt es seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission, die sowohl monatliche Monitoring-Berichte als auch Mitteilungen über den aktuellen Stand der Vorbereitungen in den Teilnehmerstaaten erstellt, sowie mit den Finanzministern und den Notenbankgouverneuren anderer Teilnehmerstaaten, als auch mit der EZB. Die Zusammenarbeit findet in einer eigens dafür bei der Kommission eingerichteten Arbeitsgruppe, im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzausschusses, in der Euro-Gruppe und im ECOFIN-Rat statt. Durch die systematische Befassung mit dem Thema in den angeführten EU-Gremien ist sichergestellt, dass die Vorbereitungen in den Mitgliedstaaten einem laufenden Monitoring unterliegen, sowie ein ständiger Informationsaustausch über allfällige Probleme aber auch ein Austausch bester Praktiken erfolgt.

Zu 15.:

Zusätzlich zu den Informationsbeauftragten im Ressort wurden auch in allen Finanzlandesdirektionen sowie Finanz- und Zollämtern Auskunftspersonen nominiert. Für diese Personen wurden seitens der Informationsbeauftragten der Zentralstelle in den Jahren 1998 und 2001 Schulungen durchgeführt.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen auch Euro-Info-Materialien, wie die Broschüre "Der Euro kommt" oder eine "Euro-Umrechnungstabelle" herausgegeben. Diese dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung tragenden Unterlagen stehen selbstverständlich auch allen Ressortmitarbeitern und -mitarbeiterinnen als Quellen zum Thema Euro zur Verfügung. Weiters finden sich auf der Homepage des BMF, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), viele wissenswerte Informationen rund um den Euro, die auch von den Bediensteten abgefragt werden können.

Beilage 1 zu GZ. 04 0502/186-Pr.4/01



## Handbuch für die Verwaltung

Bundesministerium für Finanzen  
März 1997

# **Euro**

## **Handbuch für die Verwaltung**

**Bundesministerium für Finanzen  
März 1997**





... 1.4. öffentliche Schulden	32
1.5. EU-Haushalt	33
1.5.1. Beitragszahlungen an den EU-Haushalt	33
1.5.2. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt	34
1.6. Beziehungen der öffentlichen Haushalte zueinander	36
1.6.1. Finanzausgleich	36
1.6.2. Sozialversicherung	37
<b>2. Auswirkungen auf die privaten Haushalte</b>	<b>39</b>
2.1. Aus Wirkungen auf die Preise	40
2.2. Löhne und Gehälter	41
2.3. Pensionen	42
2.4. Gebühren und Abgaben	43
2.5. Sparguthaben, Zinsen	44
2.6. Wertpapiere (Rentenwerte, Aktien)	46
2.6.1. Grundsatz der Vertragskontinuität	47
2.6.2. Auswirkungen bei Neuemissionen von Wertpapieren	47
2.6.3. Redenominiierung ausstehender Wertpapiere	48
2.6.4. Auswirkungen bei den Aktien	48
2.7. Giro-Konten	49
2.8. Kontoauszüge	50
2.9. Geld-, Verkaufs- und Warenautomaten	51
2.10. Bankspesen	52
2.11. Gold- und Silbermünzen	54
2.11.1 Silbermünzen	54
2.11.2 Gold-Bullion-Münzen (z.B. Philharmoniker)	55
2.12. Verträge (Kredite, Versicherungen, Mietverträge u.ä.m.)	55
2.13. Auslandsreisen	57

<b>3. Auswirkungen auf die Unternehmen</b>	<b>59</b>
3.1. Einnahmen, Ausgaben	60
3.2. Rechnungslegung und Buchführung	60
3.3. Steuererklärungen, Steuerbescheide, Vorauszahlungen, Zahlungserleichterungen	61
3.4. Grenzüberschreitende Zahlungen	62
3.5. Multinationale Unternehmen	63
3.6. Zölle und sonstige Eingangsabgaben	64
3.7. EDV-Umstellung	65
<b>4. Preisauszeichnung</b>	<b>66</b>
4.1. Preisauszeichnung in der Übergangsphase	67
4.2. Preiskontrolle beim Obergang zur einheitlichen Währung	68
<b>III. ANHÄNGE</b>	<b>69</b>
1. Umstellungsszenario gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Madrid (15./16. Dezember 1995)	70
2. Euro-Verordnungen	77
2.1. Verordnung nach Art. 235 EU-V	77
2.2. Verordnung nach Art. 1091 EU-V	83

**GELEITWORT DES BUNDESMINISTERS UND  
STAATSEKRETÄRS FÜR FINANZEN**

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ist die logische Vertiefung und Vervollständigung des Europäischen Binnenmarktes. Mit ihr entsteht eine Zone der Geldwertstabilität, die dazu beiträgt, sowohl wirtschaftlich als auch politisch die Grundlagen für Wohlstand und Sicherheit in Europa und somit auch in Österreich im nächsten Jahrtausend zu schaffen.

Die österreichischen Bürgerinnen und Bürger haben bei der Volksabstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union am 12. Juni 1994 auch über die Währungsunion abgestimmt. Nach eingehender Prüfung der Interessenslage hat die Bundesregierung daher stets bekräftigt, daß Österreich zu den ersten Mitgliedern der Währungsunion zählen soll. Diese Einschätzung wird durch eine im Februar 1997 vorgelegte Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung untermauert.

Um einen erfolgreichen Einstieg in die Währungsunion sicherzustellen und um ihre Vorteile wirklich nutzen zu können, hat die Bundesregierung eine Euro-Initiative ins Leben gerufen, deren Ziel es insbesondere ist, den Informationsstand der Bevölkerung zu verbessern und die Umstellung auf die gemeinsame Währung bestmöglich vorzubereiten. Dabei wird einem mehrstufigen Umstellungsplan gefolgt, den die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union bereits im Dezember 1995 beschlossen haben.

Mit dem vorliegenden Handbuch, das Teil der Euro-Initiative ist, wird ein erster umfassender Überblick über die Umstellungserfordernisse in der öffentlichen Verwaltung, vor allem zwischen den entscheidenden Jahren 1999 und 2002, geboten. Damit sollen die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung einerseits Verständnis für die "Herausforderung Euro" bekommen, andererseits sollen sie in die Lage versetzt werden, den Bürgerinnen und Bürgern die Probleme und möglichen Lösungen näherzubringen.

Manche Fragen können derzeit noch nicht endgültig beantwortet werden; entweder, weil der innerstaatliche Diskussionsprozeß noch nicht abgeschlossen ist, oder, weil Entscheidungen auf europäischer Ebene noch abzuwarten sind. In aktualisierten Neuauflagen dieser Broschüre sollen vor allem diese Themen angesprochen werden, sodaß die Öffentlichkeit immer über den neuesten Stand zur Einführung des Euro informiert ist.

Wir möchten an dieser Stelle den Autorinnen und Autoren des Euro-Handbuches danken. Sie haben mit der vorliegenden Broschüre -wie wir meinen- erfolgreich den Versuch unternommen, das Prinzip einer serviceorientierten und offenen Verwaltung umzusetzen.

Am Zustandekommen dieser Publikation war eine Reihe von Institutionen beteiligt; diese Kooperation der einzelnen Ministerien und Finanzausgleichspartner möchten wir positiv hervorheben. Insbesondere aber möchten wir der Oesterreichischen Nationalbank danken, die durch ihre Mitarbeit an dieser Broschüre ein weiteres Beispiel für die enge und konstruktive Zusammenarbeit von Finanzministerium und Notenbank unter Beweis gestellt hat.



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Edlinger'.

**R. Edlinger**



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Ruttenstorfer'.

**W. Ruttenstorfer**

## VORBEMERKUNG DER AUTOREN:

Das Handbuch wurde im Frühjahr 1997 von einer Gruppe von Experten des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank verfaßt, die in den Gremien der EU mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Währungsumstellung befaßt bzw. in Österreich für die Umstellung der Legistik, der Administration und der technischen Voraussetzungen verantwortlich sind.

Die vorliegenden Ausführungen beruhen auf dem Diskussionsstand Ende 1996/ Anfang 1997. Nach aktueller Einschätzung werden sich die dargestellten Auswirkungen der Währungsumstellung vom Schilling auf den Euro nicht mehr wesentlich ändern. Zu einzelnen Fragen, die im Zuge der Währungsumstellung zu berücksichtigen sind, konnte die Diskussion bisher allerdings noch nicht endgültig abgeschlossen werden.

Im Bundesministerium für Finanzen wurden daher unter Miteinbeziehung anderer Ressorts bzw. Experten Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit diesen Themenbereichen beschäftigen und entsprechende Lösungsansätze erarbeiten.

Obwohl das Handbuch vor allem an die Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung gerichtet ist, werden die Auswirkungen der Euro-Einführung auch für den Bereich der privaten Haushalte sowie für den Unternehmenssektor detailliert dargestellt. Damit soll erreicht werden, daß die öffentliche Verwaltung im Falle konkreter Anfragen über eine entsprechende Informationsgrundlage verfügt und ihre Auskünfte konsistent sind.

Bedingt durch diesen Aufbau finden sich einzelne Ausführungen zu den Auswirkungen der Euro-Einführung sowohl im Abschnitt "öffentliche Haushalte" als auch in den Abschnitten "Private Haushalte" bzw. "Unternehmen". Diese sich teilweise überschneidende Darstellung ist jedoch beabsichtigt, da sie die Möglichkeit zum selektiven Nachschlagen zu einzelnen Themen bzw. Themenkreisen gibt.

Wien, am 7. März 1997

I Rahmenbedingungen für die Einführung des Euro
---

Die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung der nationalen Währungen der EU-Mitgliedstaaten auf den Euro als gemeinsame Währung sind im Titel VI des EG-Vertrages (Art. 102 a bis Art. 109 m EU-V) geregelt.

Die Rahmenbedingungen für die Einführung des Euro in der 3. Stufe der WWU (Art. 109 j EU-V) wurden durch die Schlußfolgerungen der Staats- und Regierungschefs anlässlich des Europäischen Rates von Madrid im Dezember 1995 auf Basis eines Berichts der Finanzminister konkretisiert (siehe Anhänge Pkt. 1). Für die öffentliche Verwaltung sind die in der folgenden Aufstellung dargestellten Prinzipien und einzelnen Schritte des Szenarios für den Übergang auf die einheitliche Währung, den Euro, relevant.

<b>1. Zeitplan für die Einführung des Euro</b>
--

1. Jahreshälfte 1998: **Festlegung** der an **der** gemeinsamen Währung **teilnehmenden**

**Länder** auf Basis der sog. Maastricht- bzw. Konvergenzkriterien (Haushaltsdefizit, Stand der öffentlichen Schulden, Inflationsrate, Wechselkurse, langfristige Zinssätze).

1.1.1999: Unwiderrufliche **Festlegung der Umrechnungskurse** der nationalen Währungen zum Büro und somit der nationalen Währungen der Teilnehmerländer untereinander,

1.1.1999 bis etwa 31.12.2001: **Euro und Cent** (= ein Hundertstel Büro) gelten in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten als gesetzliches Zahlungsmittel, sind jedoch vorerst nur als Buchgeld existent. Daneben gelten die nationalen Währungen (in Österreich Schilling und Groschen) weiterhin als gesetzliches Zahlungsmittel bis spätestens 30.6.2002. Es gilt das Prinzip "kein Zwang und keine Behinderung zur (unbaren) Verwendung des Büro". Nach dem Ende dieser Phase dürfen neue Verträge nur mehr in Euro abgeschlossen werden.

ab etwa 1.1.2002: Physische Einführung der Euro/Cent-Banknoten und -Münzen

ab etwa 1.1.2002 bis spätestens 30.6.2002: Phase der simultanen Verwendung von Schilling und Euro; österreichische Banknoten und Münzen werden nach und nach aus dem Verkehr gezogen. Es ist nicht auszuschließen, daß der Zeitraum für die simultane Verwendung mit weniger als 6 Monaten festgelegt wird. Auch der Beginn der Ausgabe des Büro-Geldes könnte geringfügig geändert werden.

spätestens ab 1. Juli 2002: **Abschluß der Umstellung auf den Euro:** Für sämtliche Transaktionen in den Büro-Ländern ist nur mehr der Euro als Zahlungsmittel zulässig. Der Schilling verliert seine Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel. Schilling-Banknoten und -Münzen werden nach gegenwärtiger Gesetzeslage über einen Zeitraum von weiteren 20 Jahren, das ist bis 30.6.2022, von der Oesterreichischen Nationalbank kostenlos umgetauscht.



## 2. Allgemeine Umstellungsprinzipien

Das Währungsrecht des Büro wird in zwei Verordnungen erlassen:

1) Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro auf

Rechtsbasis Artikel 235 EU-V und

2) Verordnung des Rates über die Einführung des Euro auf Rechtsbasis Artikel 1091

(4) EU-V (siehe Anhänge, Pkt. 2).

Diese Teilung ist aus rechtlichen Gründen notwendig, da Artikel 1091(4) EU-Vertrag erst ab Festlegung der an der 3. Stufe der WWU teilnehmenden Länder als Rechtsbasis zur Verfügung steht. Um jedoch bereits vor dem Beginn der 3. Stufe der WWU die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen - damit sowohl die Privatwirtschaft als auch der öffentliche Sektor mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Umstellung beginnen kann - werden die Operationellen Bestimmungen (1:1 - Ersatz des ECU durch Euro, Vertragskontinuität, Umrechnung, Rundung) unter Art. 235 EU-V beschlossen.

Die verbleibenden währungsrechtlichen Vorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden auf Basis von Art. 1091(4) EU-V verabschiedet.

Anlässlich des Europäischen Rates von Dublin (13./14. Dezember 1996) wurde das Währungsrecht des Euro von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten festgelegt.

Umrechnungskurs: Die Finanzminister der Büro-Länder werden am 1. Jänner 1999 einstimmig und unwiderruflich den Umrechnungskurs ihrer Währungen zum Euro auf Basis der aktuellen Wechselkursentwicklungen fixieren.

Der Schilling stellt ab diesen Zeitpunkt währungsrechtlich lediglich eine unterschiedliche Bezeichnung ("Denomination") der gemeinsamen Währung dar. 1 Schilling entspräche derzeit etwa 0,07 Euro bzw. 7 Cent. Umgekehrt wäre 1 Euro ident mit etwa 13,6650 Schilling (ECU-Kurs 21. Februar 1997; 1 ECU=1 Euro).

Wirtschaftlich gesehen ergeben sich durch die Umrechnung als solche keine Wertänderungen der derzeitigen österreichischen Währung, keine Auswirkungen auf die Preisentwicklung und keine Änderungen der Kaufkraft der Währung. Gleichzeitig mit der Änderung der Bezeichnung und der Größenordnung der Währung werden nämlich sämtliche derzeit in Schilling ausgedrückte Einnahmen und Ausgaben (z. B. Gehälter, Pensionen, Preise) sowie Guthaben und Verbindlichkeiten zum fixierten Kurs in Euro und Cent umgerechnet

Kontinuität von Verträgen: Da sich durch die Umstellung auf den Euro der Wert der Währung nicht ändert, kommt es auch zu keiner Änderung von vertraglichen Rechtsverhältnissen, welche ursprünglich in Schilling oder in anderen auf den Euro umgestellten Währungen abgeschlossen wurden.

Daraus ergibt sich, daß die Währungsumstellung per se nicht zum Anlaß genommen werden kann, Verträge einseitig zu ändern oder zu beenden, es sei denn, daß in den Verträgen explizit im Zusammenhang mit der Einführung des Euro etwas anderes vorgesehen ist.

Dies bezieht sich natürlich auch auf festverzinsliche Darlehen und Sparguthaben.

Zahl der Kommastellen und Rundungsregeln: Die Umrechnung wird mit sechs signifikanten Stellen erfolgen. Dies bedeutet, daß im Fall der Umrechnung von Schillingbeträgen in Euro dessen Wert mit 2 Stellen vor plus 4 Stellen nach dem Komma (ergibt sechs signifikante Stellen) anzusetzen wäre (etwa 21.2.1997:13,6650 Schilling pro ECU/Euro).

Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5 ist bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist; hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Der Umrechnungskurs selbst darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Auch ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z.B.  $1/13,6650 = 0,0732 \dots$ ) darf nicht verwendet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß unabhängig von der Höhe der Beträge eine möglichst exakte Umrechnung erfolgt.

### 3. Rechtliche Umsetzung in Österreich

Mit der Erlassung von zwei Verordnungen über die Einführung des Euro wird das Währungsrecht des Euro geschaffen.

Eine dieser Verordnungen, die auf Basis von Art 235 EU-Vertrag erlassen wird, tritt noch 1997, unmittelbar nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, in Kraft. Die zweite Verordnung, auf Basis von Art. 109 (1) 4, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Teilnehmerkreis an der dritten Stufe erlassen und per 1. 1. 1999 in Kraft treten.

Durch diese Verordnungen werden folgende wichtige Prinzipien festgelegt:

- Ersatz der nationalen Währungen durch den Euro, sowie des ECU durch den Euro im Verhältnis 1:1,
- Kontinuität von Verträgen,
- Rundungsbestimmungen,
- prinzipielle Wahlfreiheit zwischen (unbarer) Verwendung des Euro bzw. der nationalen Währung in der Übergangsperiode,
- Redenominierung öffentlicher Anleihen (sowie auch anderer Schuldtitel) bereits während der Übergangsperiode,
- frühe Umstellung von Wertpapierbörsen,
- Banknoten- und Münzenausgabe, sowie
- Umstellung von Rechtstexten.

Durch diese Bestimmungen wird u.a. geregelt, daß der Schilling zu einem bestimmten Umrechnungskurs, der am 1. 1. 1999 von den Finanzministern der teilnehmenden Mitgliedstaaten einstimmig festgelegt wird, durch den Euro ersetzt wird.

Eine Anpassung der einzelnen Rechtsvorschriften, in welchen die Bezeichnung "Schilling" erwähnt ist, erübrigt sich im Prinzip dadurch.

Die Umrechnung von Absolutbeträgen in Rechtsvorschriften (z. B. Absatzbeträge, Wertgrenzen, Mengensteuersätze) wird entweder im Wege eines Sammelgesetzes erfolgen oder -voraussichtlich nur in Einzelfällen - durch Änderung der einzelnen betroffenen Rechtsvorschriften. In jenen Fällen, wo sich unrunde Euro-Beträge durch die Umstellung ergeben, wird es zumeist sinnvoll sein, runde Beträge festzusetzen. Dieser Vorgang soll aufkommensneutral vonstatten gehen.

#### 4. Administrative Umstellungsmaßnahmen

Mit den Vorbereitungen für die Umstellung der österreichischen Währung auf den Büro wurde bereits begonnen. Hiefür ist ein Koordinationsgremium eingesetzt worden, in dem die öffentliche Verwaltung, die Oesterreichische Nationalbank und die Sozialpartner vertreten sind. In einer Reihe von Arbeitsgruppen werden die Vorbereitungsmaßnahmen für die Umstellung der öffentlichen Verwaltung selbst, die Rechtsumstellung und die Umstellung des Finanzdienstleistungssektors vorbereitet.

Die konkreten Umstellungsmaßnahmen für die öffentliche Verwaltung setzen am 1.1.1999 ein und sind mit spätestens 30.6.2002 abgeschlossen, jenem Zeitpunkt, zu dem der Schilling spätestens seine Funktion als Zahlungsmittel verliert.

In der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001), in welcher der Euro bereits gesetzliches Zahlungsmittel ist, Banknoten und Münzen jedoch physisch noch nicht vorhanden sind, kann generell die Verwendung des Euro (in Buchgeldform) nicht vorgeschrieben ("no compulsion"), aber auch nicht verboten werden ("no prohibition").

**Die Umstellungsstrategie der öffentlichen Verwaltung ist darauf abgestellt, die gleichzeitige Verwendung von Schilling und Euro auf das erforderliche Minimum zu reduzieren, um eine Belastung der öffentlichen Haushalte weitestgehend zu vermeiden:**

- **der Schilling wird somit grundsätzlich bis zum 31.12.2001 Rechnungseinheit und Zahlungsmittel bleiben;**
- **in jenen Fällen, wo dies v. a. von Abgabepflichtigen gewünscht wird, akzeptiert die Verwaltung unbare Zahlungen in Euro, wobei Recheneinheit jedoch der Schilling bleibt.**

**Dadurch soll die Umstellung möglichst unkompliziert abgewickelt werden.**

Komplexere Zusammenhänge werden sich jedoch an der Schnittstelle der Jahreswende 2001/2002 ergeben, wo einerseits Vorgänge im Jahr 2001 (Schilling ist Recheneinheit und Zahlungsmittel) in das Jahr 2002 (Büro gilt) hineinreichen (z. B. Erstellung des Bundesvoranschlages 2002 in Euro im Jahr 2001). Andererseits beziehen sich Vorgänge ab dem Jahr 2002 (in Euro) auf Vorgänge davor (in Schilling), wie z. B. Steuererklärungen etc. für das Jahr 2001.

**II. Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung  
auf den Euro**



## 1. Auswirkungen auf die öffentliche Haushalte

### • Generelle Aspekte

Ebenso wie in der Privatwirtschaft erfordert die Umstellung auf den Euro auch im öffentlichen Bereich Anpassungen, die nach den allgemeinen Budgetgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen müssen. Diese Grundsätze legen eine "große" Umstellung zum Jahreswechsel 2001/2002 nahe. Gleichzeitig scheint es zweckmäßig, daß alle öffentlichen Haushalte gleichzeitig umgestellt werden. Die im folgenden genannten Punkte beziehen sich daher auf alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Sozialversicherung, Fonds).

### • Veränderung in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)

In dieser Periode werden vor allem technische Vorbereitungsmaßnahmen in den **Zentralstellen** getroffen.

So werden gegen Ende der Periode alle **Formular** und **Wertzeichen** von Schilling auf Euro umgestellt (Design und Herstellung).

Ab 1999 werden die **legistischen Grundlagen der Haushaltsführung** auf materielle Änderungen (z.B. Grenzwerte) überprüft und im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1.1.2002 angepaßt.

Die **Budgetdokumente** (Bund: Bundesfinanzgesetz-Entwurf, Bundesfinanzgesetz und Begleitdokumente, Bundesrechnungsabschluß; analog dazu die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der übrigen öffentlichen Haushalte werden, soweit sie die Finanzjahre 1999 bis 2001 betreffen, ohne Änderung der bisherigen Abläufe und

Strukturen weiterhin in Schilling erstellt. Allerdings ist geplant, den Budgetdokumenten des Bundes ab dem Finanzjahr 1999 ein Begleitdokument anzuschließen, das in knapper Form die Eckdaten für Vergleichszwecke in Schilling und Büro ausweisen wird.

Im Bereich des öffentlichen **Rechnungswesens** wird die gleichzeitige Umstellung von Veranschlagung, Verrechnung, Zahlungsverkehr und Rechnungslegung angestrebt. Die erforderlichen Arbeiten werden sich dabei insbesondere auf die Jahre 2000 und 2001 konzentrieren. Für das Finanzjahr 2002 werden die Voranschläge sämtlicher öffentlicher Haushalte in Euro zu erstellen sein.

Schon ab dem 1. 1. 1999 wird jedoch die Möglichkeit bestehen, bargeldlose Oberweisungen grundsätzlich auch in Euro abzuwickeln. Solche Gebarungsvorgänge werden beim Bund im Rahmen der Fremdwährungsgebarung erfaßt, in der Verrechnung jedoch weiterhin in Schilling dargestellt werden. Analog dazu wird voraussichtlich auch die Abwicklung von Euro-Transaktionen bei den anderen öffentlichen Haushalten erfolgen. Obwohl Förderungen aus Bundesmitteln während der Übergangsphase nach wie vor in Schilling ausbezahlt werden, wird der Förderungsnehmer die Möglichkeit haben, Rückzahlungen nicht nur in Schilling, sondern -im unbaren Zahlungsverkehr- auch in Euro zuleisten.

Die Vorbereitungen für die Umstellung der Besoldung müssen im Jahr 2001 getroffen werden. Diese Umstellung kann teilweise mechanisch, durch Verwendung der jeweiligen Euro-Werte anstelle der Schillingwerte erfolgen, wie z.B. bei der Abwicklung von Gehaltsvorschüssen, Übergüssen, Reiseabrechnungen u.a. Voraussichtlich werden im Laufe des Jahres 2001 die rechtlichen Grundlagen (z.B. Gehaltsabschlüsse, Pensionen, Sozialtransfers, sonstige Sozialversicherungsleistungen) auf den Euro angepaßt, sodaß diese Werte ab 2002 maßgeblich sein werden.

Bei Verträgen mit Dritten, aus denen Zahlungsverpflichtungen für die öffentlichen Haushalte resultieren, wird es zweckmäßig sein, während der Übergangsphase neben

dem Schillingwert auch bereits den Euro-Wert anzuführen, um die Umstellung /u erleichtern.

Im Bereich des **Abgabewesens** sind im Jahr 2001 entsprechende (EDV-) Vorbereitungen zur Umrechnung bzw. Abrechnung der Abgabekonten zum 1.1.2002 zu treffen. Hier wird auch eine entsprechende (Voraus-)Information der Betroffenen vorzubereiten sein. Weiters ist vorgesehen, daß Steuererklärungen, die den Zeitraum vor 2002 betreffen, ab dem Jahr 2002 auch noch in Schilling-Beträgen gelegt werden können. Die Abgabenschuld wird ab dem 1.1.2002 jedoch in Euro vorgeschrieben werden.

In den **nachgeordneten Dienststellen** ist kein unmittelbarer Umstellungsbedarf gegeben. Es werden aber insbesondere im Jahr 2001 Schulungsmaßnahmen erforderlich sein.

• **Veränderungen ab 2002**

Die neuen Formulare ersetzen die bisherigen.

Veranschlagung, Verrechnung, der Zahlungsverkehr und die Rechnungslegung erfolgen ab 1.1.2002 in Euro.

Zahlungen von Abgaben und Gebühren können bis voraussichtlich 30.6.2002 noch in Schilling erfolgen.

## 1.1. Administrative Aspekte

### 1.1.1. Verrechnung

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes sind sämtliche Geschäftsfälle grundsätzlich in Schilling zu verrechnen. Dies gilt sowohl für Einnahmen und Ausgaben als auch für Forderungen und Schulden in fremder Währung.

An diesem Grundsatz wird während des Übergangszeitraums, d.h. vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001, festgehalten. Dies bedeutet, daß der Euro in dieser Phase verrechnungstechnisch als "Fremdwährung" erfaßt wird und bei Einnahmen, die in Form von Euro-Beträgen auf Bundeskonten eingehen, eine automatische Zubuchung bei den Schillingbeträgen erfolgt.

Ab dem 1.1.2002 ersetzt der Euro verrechnungstechnisch in vollem Umfang den Schilling. Sämtliche Geschäftsfälle (Einnahmen, Ausgaben, Forderungen oder Schulden) können ab diesem Zeitpunkt nur mehr in Euro verrechnet werden. Für den Auslaufzeitraum des Finanzjahres 2001 bzw. den Übergangszeitraum von 2001 auf 2002 muß die Vorgangsweise allerdings im einzelnen noch geregelt werden.

### 1.1.2. Zahlungsverkehr

Die Konten des Bundes (z.B. Sub-, Neben- und Sammelkonten), über die der barg<sup>^</sup>lose Zahlungsverkehr des Bundes abgewickelt wird, umfassen Schillingkonten und Fremdwährungskonten. Der Barzahlungsverkehr erfolgt in der Regel in Schilling, Ausnahmen dazu sind in § 49 BHV 1989 geregelt. Die Zahlungsmöglichkeit in ECU (Fremdwährung) ist bereits heute in vollem Umfang gegeben und wird auch genutzt.

Innerhalb der Übergangsphase ergibt sich keine Änderung zur gegenwärtigen Situation.

Dies gilt auch für den Barzahlungsverkehr, da in dieser Phase noch keine Büro- Banknoten bzw. -Münzen in Umlauf sind.

Ab dem 1.1.2002 sind sämtliche Konten des Bundes auf den Euro umgestellt, ein Zahlungsverkehr in Schilling (unbar) ist nicht mehr vorgesehen. Während der Umstellung auf den Euro, d.h. bis voraussichtlich spätestens 30.6.2002, wird der Schilling noch akzeptiert und im Rahmen der Verrechnung wie eine Fremdwährung zu betrachten sein.

### **1.1.3. EDV- Umstellung**

Die EDV ist von der Umstellung auf den Euro grundsätzlich in allen Bereichen (z.B. Buchhaltung, Veranschlagung, Rechnungslegung, Besoldung, Abgabefestsetzung, Formularwesen) in massivem Ausmaß betroffen.

Die "große" Umstellung der EDV im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird in den Jahren 2000 und 2001 erfolgen. Zwar wird es ab 2002 noch eine Übergangsfrist von bis zu 6 Monaten, in der Schilling und Euro für den Zahlungsverkehr zugelassen sind, geben. Dennoch müssen alle Verfahren in der öffentlichen Verwaltung bereits bis 31.12.2001 auf den Euro umgestellt sein. Eine Parallelführung in den EDV- Programmen ist derzeit nicht vorgesehen.

Im einzelnen müssen sämtliche Applikationen, die das öffentliche Rechnungswesen, die Besoldung, die Abgabeneinhebung, den Bundesvoranschlag, den Zoll, die Pensionen etc. betreffen, bis zum 31.12.2001 umgestellt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Bescheiden, die vor dem 1.1.2002 erstellt werden und in Zeiträume nach dem 31.12.2001 hineinwirken, die Ergebnisbeträge sowohl in Schilling als auch in Euro auszuweisen sein werden. Eine analoge Regelung wird auch auf Bescheide anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2001 erstellt werden und in Zeiträume vor dem 1.1.2002 zurückwirken.

## 1.2. öffentliche Ausgaben

### 1.2.1. Besoldung und Pensionen

Im Rahmen der Bundesbesoldung werden derzeit alle Beträge ohne besondere Währungsangabe geführt. An dieser Regelung wird auch in der Übergangszeit zwischen dem 1.1.1999 und dem 31.12.2001 festgehalten. Mit der physischen Einführung des Euro am 1.1.2002 werden sämtliche Beträge auf Büro umgestellt.

Für zeitraumbezogene Auswertungen (sogenannte "Zeitleisten") wird vorgesorgt werden, daß bis zum 31.12.2001 die Beträge für vergangene wie auch für zukünftige Zeiträume nur in Schilling dargestellt werden. Für die Zeit nach dem 1.1.2002 wird vorgesorgt, daß dann alle Zeiträume nur mehr in Euro darzustellen sind.

Bei Leistungen im Rahmen der Pensionsversicherung der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen gelten analoge Regelungen.

### 1.2.2. Förderungen

öffentliche Förderungen werden in der Regel auf Grundlage eines Vertrages im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, meist in Form von zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen sowie in Form von Annuitäten-, Zins- und Kreditkostenzuschüssen gewährt. Aus- und Rückzahlung der Förderungen werden in Schilling abgewickelt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vertragskontinuität hat die Einführung des Euro am 1.1.1999 keine Auswirkungen auf bestehende Verträge bzw. darin festgelegte Zähl

lungsmodalitäten. Auch wird die Auszahlung neuer Förderzusagen, die in den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2001 fallen, weiterhin in Schilling erfolgen. Hingegen sind Rückzahlungen (Annuitäten, Zinsen), soweit sie unbar erfolgen, bereits während dieses Zeitraumes auch in Euro möglich.

Mit der physischen Einführung der einheitlichen Währung (1.1.2002) dürfen neue Verträge nur mehr in Euro abgeschlossen werden. Auszahlungen erfolgen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur mehr in Euro, wobei bereits vor dem 1.1.2002 in Schilling zugesagte Förderungen entsprechend dem fix vorgegebenen Umrechnungskurs umzurechnen sind. Rückzahlungen werden innerhalb der ersten Jahreshälfte 2002 (d.h. während des Zeitraums der physischen Einführung des Euro) hingegen noch in Schilling erfolgen können.

Mit 1.1.1999 wird es keinen österreichischen Diskontsatz geben, auf dem zahlreiche Förderkonditionen basieren. Hier wird man einen entsprechenden Ersatz finden müssen.

### **1.2.3. Beschaffung (laufende Aufträge, Dauergeschäfte)**

Die Auftragsvergabe durch öffentliche Stellen ist in der Regel in Form einer öffentlichen Ausschreibung durchzuführen. Ab einem bestimmten Auftragsvolumen (Schwellenwert) sind dabei die Bundesvergabebestimmungen bzw. die entsprechenden EU-Richtlinien anzuwenden. Die Umrechnung der derzeit in ECU festgesetzten Schwellenwerte auf Schilling ergibt sich aus dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Wechselkurs. Gemäß § 29 Abs. 2 Bundesvergabegesetz ist das Angebot bei der Ausschreibung einer Leistung in Schilling zu erstellen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen wird. Die Vertragsleistung des Bundes wird somit in der Regel in Schilling erbracht.

Verträge, die bereits vor dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind, werden durch die Einführung des Euro nicht geändert. Neue Verträge werden während der Übergangs

phase weiterhin in Schilling abgeschlossen und abgewickelt. Bei Berechnung der Schwellenwerte wird der ECU durch den Euro im Verhältnis 1:1 ersetzt, bzw. die Umrechnung in Schilling wird aufgrund des mit 1.1.1999 unwiderruflich fixierten Umrechnungskurses vorgenommen.

Ab dem Zeitpunkt der physischen Einführung der Einheitswährung (d.h. ab 1.1.2002) werden Verträge nur mehr in Euro abgeschlossen. Zahlungen an den Auftragsnehmer erfolgen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur mehr in Euro und zwar auch im Falle solcher Verträge, die bereits vor dem 1.1.2002 abgeschlossen worden sind.

#### **1.2.4. Fremdwährungszahlungen**

Bei ständigem Zahlungsverkehr mit dem Ausland oder mit Dienststellen im Ausland (Beispiel: Vertretungsbehörden) können bereits jetzt Fremdwährungskonten bei in- und ausländischen Banken geführt werden. Während der Übergangsphase, d.h. vom 1.1.1999 bis 31.12.2001, ist keine Änderung dieser Vorgangsweise erforderlich. Der Euro wird im Rahmen des Zahlungsverkehrs des Bundes wie die übrigen Fremdwährungen behandelt. Per 1.1.2002 übernimmt der Euro die Position des Schilling und stellt daher auch im Zahlungsverkehr des Bundes keine Fremdwährung mehr dar.

### **1.3. öffentliche Einnahmen**

#### **• Generelle Aspekte**

Die Umstellung des Steuer- und Zollbereiches (inkl. Absatzbeträge, Wertgrenzen, Mengensteuersätze) auf den Euro erfolgt zum 1.1.2002. Dies bedeutet, daß die



Steuerzahlungen bis Ende 2001 grundsätzlich in Schilling und ab 2002 in Euro zu erfolgen haben.

• **Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12 2001)**

Sämtliche Steuergesetze, Verordnungen, Erlässe, Bescheide usw. gelten unverändert weiter. Der Euro kann jedoch im unbaren Zahlungsverkehr bereits ab 1999 verwendet werden, wobei die Umrechnung von Schilling auf Euro zum fixen Umrechnungskurs zu erfolgen hat.

• **Veränderungen ab 2002**

Ab 1.1.2002 gelten die zu diesem Zeitpunkt in rechtlichen Instrumenten (das sind z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Bescheide, sonstige Erledigungen und Schriftstücke von Behörden...) bestehenden Verweise auf Schilling als Verweise auf den Euro.

Das bedeutet, daß sämtliche angeführten Schillingbeträge zum Stichtag 31.12.2001 als in den Euro umgerechnet gelten. Es bedarf daher im Prinzip keiner (innerstaatlichen) Neuerlassung von Rechtsinstrumenten, wie beispielsweise von Steuergesetzen, Erlässen oder Steuerbescheiden.

Falls während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangsfrist, d.h. bis spätestens zum 30.6.2002, noch Zahlungen in Schilling erfolgen, sind diese am Konto des Gläubigers (z.B. Finanzamt) in Euro zu verbuchen.

### **1.3.1. Steuern**

#### **1.3.1.1. Rechnungslegung und Buchführung**

Unternehmen können ihre Rechnungslegung und Buchführung bereits ab dem 1.1.1999 auf Büro umstellen. Allerdings bedürfen die zu diesem Themenbereich anfallenden Fragen noch einer eingehenden Diskussion, sodaß zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weiteren Aussagen getroffen werden können/Von einer im Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppe sollen allerdings bereits in Kürze entsprechende Lösungsansätze vorgelegt werden.

#### **1.3.1.2. Vorauszahlungen, Steuererklärungen, Steuerbescheide**

##### **• Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Auch hier gilt der Grundsatz der Kontinuität aller rechtlichen Instrumente. Bescheide etwa verlieren anlässlich der Umstellung auf den Büro daher nicht ihre Wirkung.

In Bescheiden, die vor dem Stichtag 31.12.2001 erstellt werden und in Zeiträume nach dem 31.12.2001 hineinwirken, wird das steuerliche Ergebnis sowohl in Schilling als auch - entsprechend dem fix vorgegebenen Umrechnungskurs - in Büro angegeben.

Analog gilt diese Regelung auch für Bescheide, die nach dem 31.12.2001 erstellt werden und für Zeiträume vor dem 1.1.2002 zurückwirken.

Bis zum Ende der Übergangsphase sind Steuererklärungen in Schilling abzugeben! Sukzessive werden alle maßgeblichen Vordrucke neu aufgelegt und mit Büro-Verweisen versehen werden.

**• Veränderungen ab 2002**

Prinzipiell gilt der Grundsatz, daß ab Ende der Übergangsphase (31.12.2001) die Verweise auf Schilling (z.B. in Bescheiden,...) als Verweise auf den Büro gelten, ohne daß es einer Neuerlassung oder Wiederverlautbarung bedarf. Beträge in Bescheiden und sonstigen Schriftstücken, die nach dem 31.12.2001 erlassen werden, werden grundsätzlich auf Euro lauten. In jenen Fällen, wo solche Schriftstücke (z.B. Steuerbescheide) auf Zeiträume bis zum 31.12.2001 zurückwirken, werden die Beträge allerdings auch in Schilling dargestellt. Steuererklärungen sind ab dem 1.1.2002 ebenfalls in Euro zu legen. Sie können allerdings dann auch in Schilling-Beträgen abgegeben werden, wenn sie sich auf Zeiträume vor dem 1.1.2002 beziehen. Die Abgabenschuld wird ab dem 1.1.2002 jedoch in Euro vorgeschrieben werden.

**1.3.1.3. Zahlung (Entrichtung) der Steuerschuld****• Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Obwohl in dieser Phase der Euro noch nicht physisch vorhanden ist, besteht grundsätzlich bereits die Möglichkeit, die Steuerschuld unbar auch in Euro zu bezahlen. Da die öffentliche Verwaltung den Euro erst ab 2002 verwendet, wird die allenfalls in Euro bezahlte Finanzschuld am Konto des Gläubigers (Finanzamt) jedoch in Schilling verbucht. Die Umrechnung von Euro auf Schilling erfolgt zum fix vorgegebenen Umrechnungskurs.

**• Veränderung ab 2002**

Ab 1.1.2002 sind Euro-Banknoten und -Münzen verfügbar, und somit kann der Euro sowohl bar als auch unbar verwendet werden. Die Abgabenkonto sind ab diesem Zeitpunkt auf Euro umgestellt. Eine Parallelführung von Schilling- und Euro-Konten ist

nicht vorgesehen. Dies bedeutet, daß die Steuerschuld voraussichtlich bis spätestens 30.6.2002 noch in Schilling entrichtet werden kann, diese aber beim Gläubiger (=Finanzamt) in Büro angewiesen wird.

In den Buchungsmitteilungen werden ab dem 1.1.2002 die Beträge ebenfalls ausschließlich in Büro angegeben.

#### **1.3.1.4. Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen)**

Einmal gewährte Zahlungserleichterungen bleiben auch über den Stichtag hinaus aufrecht (Grundsatz der Kontinuität der rechtlichen Instrumente). Dem Steuerpflichtigen wird der auf Büro umgerechnete Tilgungsplan (Rückstand, Ratenzahlung) für Zeiträume nach dem 31.12.2001 allerdings bekanntgegeben.

#### **1.3.2. Zölle und sonstige Eingangsabgaben**

##### **• Derzeitige Situation**

Zölle zählen zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts. Die Mitgliedstaaten können 10% der Zolleinnahmen für die Abdeckung des Einhebungsaufwandes zurückbehalten, der verbleibende Betrag der Zolleinnahmen wird an die Gemeinschaft abgeführt. Zum 20. jedes Monats wird der Kommission der jeweilige Betrag in Schilling gutgeschrieben. Die Zollschuld wird in Schilling bezahlt. In ECU ausgedrückte Wertgrenzen, Zollsätze und dergleichen werden in Schilling umgerechnet

**• Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Der Schilling bleibt die maßgebliche Währung. In Euro, statt bisher ECU, ausgedrückte Wertgrenzen, Zollsätze und dergleichen ändern sich wegen der 1:1 Umrechnung von ECU auf Euro nicht. An der Höhe der Zölle, den Abgabenbefreiungen oder der vereinfachten Abgabenfestsetzung (z.B. Pauschalierung) ändert sich daher nichts. Zum 20. jedes Monats wird weiterhin der Kommission der jeweilige Betrag in Schilling gutgeschrieben.

**• Veränderungen ab 2002**

Zölle und andere Eingangsabgaben werden nicht mehr in Schilling, sondern in Euro festgesetzt und mitgeteilt. Die festgesetzten und mitgeteilten Abgaben können grundsätzlich nur mehr in Euro entrichtet werden. Während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangsfst bis zum 30.6.2002 ist die Entrichtung in Schilling (nicht jedoch in Schilling lautenden Schecks) noch zulässig. Die Annahme von anderen Währungen und von Schecks zur Entrichtung einer in Euro vorgeschriebenen Abgabenschuld wird nach denselben Grundsätzen wie derzeit bei Barentrichtung einer in Schilling vorgeschriebenen Schuld möglich bleiben.

Die Einnahmen und Überweisungen werden nun nicht mehr in Schilling, sondern in Euro ausgedrückt.

Eine Änderung in der Höhe der Zolleinnahmen tritt durch die Umstellung von Schilling auf Euro gleichfalls nicht ein. Schwankungen können daher nach der Fixierung der Wechselkurse nur noch aus Änderungen in den Zollsätzen entstehen. Dies wäre aber auch der Fall, wenn die Umstellung auf den Euro nicht erfolgen würde.

### **1.3.3. Stempel- und Rechtsgebühren**

Die Umstellung der Stempel- und Rechtsgebühren auf den Euro erfolgt generell per 1.1.2002. Inwieweit Stempelmarken in Schilling auslaufend weiterverwendet werden können bzw. ihre Gültigkeit verlieren, bedarf noch einer genauen Regelung. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Pkt 1.3.1. "Steuern" (Veränderungen ab 2002) sinngemäß auch für den Bereich der Gebühren.

<b>1.4. Öffentliche Schulden</b>
----------------------------------

Ab dem 1.1. 1999 können die Teilnehmer an der 3. Stufe der WWU ihre bestehende, in nationaler Währung denominierte Staatsschuld in Euro konvertieren. Österreich wird diese Umstellung -vor allem im Bereich der öffentlichen Anleihen- ebenfalls vornehmen, sich dabei allerdings an der Entscheidung anderer Teilnehmerstaaten (Frankreich, Deutschland) orientieren.

Hinsichtlich der bestehenden öffentlichen Schuld, die in Währungen von an der Euro-Zone teilnehmenden Mitgliedstaaten denominiert ist, gibt es derzeit noch keine Regelung. Zu dieser Frage soll allerdings bis spätestens zum nächsten Europäischen Rat im Juni 1997 eine entsprechende Lösung gefunden werden.

Neuemissionen des öffentlichen Sektors müssen, sofern sie auf Währungen der am Euro teilnehmenden Länder lauten, ab dem 1.1.1999 zwingend in Euro erfolgen. Zwar besteht für kurzfristige Schuldtitel, welche bereits vor dem 1.1.2002 fällig werden, keine solche Verpflichtung, allerdings sollen auch sie ab dem 1.1.1999 in Euro emittiert werden.

Die Umstellung auf die einheitliche Währung berührt die Konditionsgestaltung nicht, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich anderes vereinbart. Die ursprünglich vereinbarten Zinssätze bleiben weiterhin in Geltung.

Die Frage, inwieweit die Berechnung variabler Zinsen nach dem 1.1.1999 weiterhin auf Basis von LIBOR, VIBOR bzw. ähnlichen Interbank-Sätzen oder aber auf Basis der entsprechenden Euro-Zinssätze erfolgt, wird derzeit untersucht.

## 1.5. EU - Haushalt

### • Veränderungen ab 1.1.1999

Mit Stichtag 1.1.1999 (=Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion) wird der ECU abgeschafft und durch den Euro ersetzt, der eine eigenständige Währung ist.

Der ECU wird somit durch den Euro im Verhältnis 1:1 ersetzt, wodurch sich keinerlei ökonomische Auswirkungen aus dieser Umstellung ergeben.

### 1.5.1. Beitragszahlungen an den EU- Haushalt

#### • Derzeitige Situation

Bei der Erstellung des jeweiligen Haushaltsvorentwurfes der Gemeinschaft werden von der Kommission die zu zahlenden Beträge der einzelnen Mitgliedstaaten in ECU festgelegt. Die an die Kommission zu überweisenden monatlichen Einzahlungen werden im entsprechenden Haushaltsjahr mit dem am Ende des Vorjahres gültigen Wechselkurs in Schilling umgerechnet, sodaß Österreich seinen Beitrag in nationaler Währung an die Kommission überweist. Die Gutschrift der nationalen Beiträge im EU-Haushalt erfolgt wiederum in ECU zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs.

**• Veränderung in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Die zu zahlenden nationalen Beiträge werden von der Kommission nunmehr in Büro festgelegt. Obwohl ab diesem Zeitpunkt bereits bargeldlose Zahlungen in Euro möglich wären, werden die österreichischen Beiträge weiterhin in Schilling geleistet, da die österreichische Verwaltung erst ab 2002 die Umstellung auf den Euro vornehmen wird. Zur Umrechnung des in Euro ausgedrückten österreichischen Beitrages zum EU-Haushalt wird der mit 1.1.1999 unwiderruflich fixierte Wechselkurs herangezogen.

**• Veränderungen ab 1.1.2002**

Mit der physischen Einführung des Euro (d.h. die Banknoten und Münzen werden ausgegeben) wird die Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro einhergehen. Ab diesem Zeitpunkt werden daher sämtliche Zahlungen Österreichs an den EU-Haushalt in Euro erfolgen.

**1.5.2. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt****• Derzeitige Situation**

a) Landwirtschaft: Die landwirtschaftlichen Preise und Beihilfen sind einheitlich in ECU festgelegt. Da sich Wechselkursschwankungen direkt im Einkommen der Landwirte niederschlagen, wurde für den Agrarsektor das agromonetäre System mit eigenen Umrechnungskursen für die Landwirtschaft ("grüner ECU") geschaffen. Zweck des Systems ist es, die Auswirkungen solcher Wechselkursänderungen auf die Einkommen zu dämpfen.

Im Juni 1995 wurden die jeweiligen grünen Kurse, die für den überwiegenden Teil der direkten Beihilfen (u.a. für Prämien der Gemeinsamen Agrarpolitik) zur Anwendung



kommen, für eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) bis zum Inkrafttreten der Währungsunion eingefroren. Sollten die landwirtschaftlichen Erzeuger aufwertungsbedingte Einkommensverluste erleiden, was praktisch nur mehr im Bereich der Produktpreise der Fall sein kann, so sieht das agromonetäre System dafür degressive Ausgleichszahlungen vor.

b) Strukturfonds: Die Zahlungen an die Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Strukturfonds in ECU festgelegt und von den Mitgliedstaaten in nationale Währung umgerechnet.

• **Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

a<sup>^</sup> Landwirtschaft: Die Festlegung der Preise und Beihilfen erfolgt ab 1.1.1999 in Büro und nicht mehr in ECU. Für die an der Euro-Region teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt aufgrund der Fixierung der Wechselkurse die Notwendigkeit des agromonetären Systems. Die in Euro ausgedrückten Zahlungen an Österreich werden zum unwiderruflich fixierten Umrechnungskurs in Schilling umgerechnet.

f) Strukturfonds: Auch hier werden die in Euro ausgedrückten Rückflüsse gemäß dem fixen Umrechnungskurs in Schilling umgerechnet.

• **Veränderung ab 2002**

Die bisherige Umrechnung der Rückflüsse in Schilling entfällt für a) und b).

<b>1.6. Beziehungen der öffentlichen Haushalte zueinander</b>
---

**1.6.1. Finanzausgleich**

Das derzeitige Finanzausgleichsgesetz (FAG 1997) gilt bis zum 31.12.2000. Daraus ergibt sich, daß im Laufe des Jahres 2000 ein neuer Finanzausgleich ausverhandelt werden muß, der dann ab dem 1.1.2001 bis zum 31.12.2004 in Geltung stehen könnte. Sämtliche im Gesetz ausgewiesenen Geldbeträge (Finanzzuweisungen etc.) müßten - aufgrund des Datums seines Inkrafttretens - weiterhin in Schilling angeführt werden.

Da sich die (überwiegende) Geltungsdauer des FAG 2001 auf die Zeit nach der physischen Einführung des Euro beziehen würde, müßten diese Schilling-Beträge per 1.1.2002 durch Euro-Beträge ersetzt werden. Dabei bieten sich grundsätzlich folgende Lösungsansätze an:

- Das FAG 1997 bleibt statt bis 31.12.2000 bis zum 31.12.2001 (somit 1 Jahr länger als vorgesehen) in Kraft. Für das dann im Jahr 2001 zu verhandelnde FAG 2002 werden nur mehr Euro-Beträge vorgesehen.
- Das FAG 2001 tritt wie vorgesehen am 1.1.2001 in Kraft. Die angeführten Schilling-Beträge werden ab dem 1.1.2002 in Euro umgerechnet. Zur leichteren Lesbarkeit könnte das FAG 2001 zum 1.1.2002 mit den auf Euro geänderten Geldbeträgen wiederverlautbart (oder novelliert) werden.

Zu überlegen ist hierbei, ob im Hinblick auf die Umrechnung auf den Euro die Geldbeträge so gewählt werden sollen, daß "runde" Schilling- oder aber "runde" Euro-Beträge (bei längerer Geltungsdauer) anfallen.

- Das FAG 2001 tritt wie vorgesehen am 1.1.2001 in Kraft. Bei den Verhandlungen zum FAG 2001 wird auf die kommende Umstellung auf den Euro keine Rücksicht

genommen. Ab dem 1.1.2002 gilt dann, ohne weitere gesetzliche Maßnahme, die Umrechnung der Schilling-Beträge in Euro-Beträge entsprechend dem festgelegten Wechselkurs.

Welcher dieser Varianten letztlich der Vorzug gegeben werden soll, ist zunächst Bundesintem und sodann mit den Finanzausgleichspartnern noch im einzelnen zu diskutieren.

### **1.6.2. Sozialversicherung**

Derzeit erfolgt die Berechnung und Überweisung der Zahlungen des Bundes an die Sozialversicherung in Schilling. An dieser Praxis wird auch während der Übergangsphase, d.h. vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001, festgehalten werden. Ab dem 1.1.2002 erfolgt die Berechnung und Überweisung der Zahlungen sodann in Euro. Allfällige Verbindlichkeiten des Bundes aus den Vorjahren werden zum fixierten Wechselkurs umgerechnet und ebenfalls in Euro abgewickelt werden.

Die Rechnungsabschlüsse der gesetzlichen Sozialversicherungsträger sind bis zum 31.12.2001 ebenfalls in Schilling zu erstellen. Aufwendungen und Erträge, die innerhalb des Transitorienzeitraums gemäß § 6 Abs.2 der Rechnungsvorschriften, d.h. bis zum 28. Februar 2002 anfallen, sind zwecks Erfassung im Rechnungsabschluß 2001 in Schilling umzurechnen (z.B. Ärzteabrechnungen für das 4. Quartal 2001 im Rahmen der Krankenversicherung). Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 2001 zwischen den einzelnen Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung sowie gegenüber dem Bund ergeben, sind im Jahr 2002 in Euro abzuwickeln.

Die Monatsabrechnung für den Beitragsmonat Dezember 2001/Berichtsmonat Jänner 2002 ist analog zum Rechnungsabschluß ebenfalls in Schilling zu erstellen. Ab dem Beitragsmonat Jänner 2002/Berichtsmonat Februar 2002 erfolgt die Darstellung dann in Euro. Die hiebei gesondert ausgewiesenen Fälligkeiten an Beiträgen für Beitragsperi-

oden des Vorjahres (Nachverrechnungen) sind in Schilling umzurechnen und im Rechnungsabschluß 2001 auszuweisen.

Die Jahresvoranschläge für das Geschäftsjahr 2002, die bereits im November/Dezember 2001 von der Selbstverwaltung beschlossen werden, sind bereits in Büro zu erstellen.

Am 1.1.2002 ist die Eröffnungsbilanz in Büro vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die Rechnungslegung und der Zahlungsverkehr in Büro. Zwecks Zeitreihenvergleich erscheint es jedoch sinnvoll, zumindest den Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 2002 zusätzlich in Schilling darzustellen.

**2. Auswirkungen auf die privaten Haushalte**

Der Büro übernimmt ab dem Jahr 2002 alle Geldfunktionen des Schilling, d.h. er wird Recheneinheit, Kreditinstrument, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel.

Bei der Umstellung von Schilling auf Büro wird es keine Wertverluste oder -gewinne geben. Alle Schilling-Beträge werden entsprechend dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet. Somit ist die Einführung des Büro keine Währungsreform, sondern lediglich eine Währungsumstellung.

## 2.1. Auswirkungen auf die Preise

Durch den Wegfall von Umtauschkosten und Wechselkursrisiken in der Euro-Währungszone können Unternehmer ihre Preise verlässlicher kalkulieren und die Rentabilität besser abschätzen. Da die durch die Vielzahl an Währungen verursachten Transaktionskosten innerhalb des Euro-Währungsraumes entfallen, ergibt sich daraus ein generell preisdämpfender Effekt.

Für den Konsumenten fallen bei Reisen oder Überweisungen innerhalb der Euro-Region ebenfalls Wechselspesen weg. Zudem sind spätestens ab 1.7.2002 alle Preise im Büro-Raum in einheitlicher Währung angeschrieben und der Konsument hat den Vorteil, die Preise von Waren und Dienstleistungen besser vergleichen zu können. Hand in Hand geht damit ein höheres Preisbewußtsein aufgrund der besseren Preistransparenz. Der daraus resultierende verstärkte Wettbewerb wird dazu beitragen, das allgemeine Preisniveau zu dämpfen.

Mit der Einführung des Euro sind aber auch Umstellungskosten verbunden, die vor allem bei den Banken anfallen werden. Wegen des zunehmenden Bankenwettbewerbs ist jedoch zu erwarten, daß diese Kosten tendenziell durch die Kreditwirtschaft getragen und nicht auf die Kunden überwälzt werden. Jedenfalls beabsichtigen die Banken, für den Währungsumtausch sowie auch für die Umstellung der Konten keine Kosten zu verrechnen.

Insgesamt gilt, daß die Preisdämpfung durch den Wegfall von Transaktionskosten, dauerhaft ist, die Umstellungskosten jedoch nur vorübergehend auftreten.

Damit es bei der Umstellung der Preise zu keinen Kaufkraftverlusten kommt, ist sicherzustellen, daß diese Änderungen nicht zu stillen Preiserhöhungen mißbraucht werden. Der Wettbewerb wird in diesem Zusammenhang eine wichtige regulierende Funktion haben. Um dennoch unerwünschte Preiseffekte zu vermeiden, wird es zumindest in

einigen Wirtschaftsbereichen zu einer vorübergehend verstärkten Preisüberwachung kommen müssen.

Mit der Einführung des Euro muß sich die Bevölkerung an die neue Währung gewöhnen. Was für die deutsche Bevölkerung selbstverständlich ist, daß etwa Preise auch in kleinsten Währungseinheiten angegeben werden (z.B. 1,99 DM, später 0,99 Euro), wird für österreichische Verhältnisse neu sein, da derzeit in Österreich die Preise in der Regel auf 10 Groschen genau ausgezeichnet sind. Ob es zu einer verbindlichen doppelten Preisauszeichnung kommt, und welchen Zeitraum diese betreffen soll, wird derzeit in einer Arbeitsgruppe von Regierung und Sozialpartnern behandelt.

## 2.2. Löhne und Gehälter

### • Generelle Aspekte

Löhne und Gehälter werden in Schilling am Anfang oder Ende des Monats, manchmal auch zur Monatsmitte, an die Arbeitnehmer ausbezahlt. Diese Situation wird bis zum Ende des Jahres 2001 aufrechterhalten bleiben, da der Euro erst ab 1.1.2002 physisch, als Banknote und Münze, vorhanden ist.

### • Veränderung in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)

In der Übergangsphase sind Euro- Banknoten und -Münzen physisch noch nicht vorhanden. Grundsätzlich kann die Auszahlung der Löhne und Gehälter bar und auch unbar in Schilling erfolgen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Euro bereits im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwenden. Dies könnte z.B. folgende Situation ermöglichen: ein Unternehmen hat

sein Rechnungswesen bereits auf Euro umgestellt und überweist die Löhne und Gehälter in Euro.

Gemäß dem fixen Umrechnungskurs werden die jeweiligen in Euro ausgedrückten Beträge in Schilling umgerechnet und auf das Schilling-Konto des Arbeitnehmers verbucht. Die Arbeitnehmer erhalten daher ihre Löhne oder Gehälter weiterhin in Schilling. Auf dem Kontoauszug wird jedoch neben dem Schilling- auch der Euro-Betrag ausgewiesen sein.

#### • **Veränderung ab 2002**

Mit 1. 1. 2002 beginnt die Ausgabe der Euro- Banknoten und -Münzen. Bis voraussichtlich 30.6.2002 können sowohl Schilling als auch Euro verwendet werden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Großteil der Löhne und Gehälter bereits ab dem 1. 1. 2002 in Euro ausbezahlt wird, da die Girokonten ab diesem Zeitpunkt generell auf Euro umgestellt sind.

Dies bedeutet, daß z.B. das Einkommen nicht mehr 20.000 Schilling, sondern 1.463,59 Euro beträgt (Annahme: 13,6650 Schilling =1 Euro). Diese Umrechnung ist ein rein technischer Vorgang, am realen Wert der Geldgröße ändert sich nichts. Da auch die Preise entsprechend umgestellt werden, bleibt die Kaufkraft unverändert.

### 2.3. Pensionen

Wie bei den Löhnen und Gehältern ist damit zu rechnen, daß die Pensionszahlungen (bar aber auch unbar) bis zum Ende des Jahres 2001 in Schilling erfolgen werden. Erst ab 1. 1. 2002, wenn die Euro-Banknoten und -Münzen ausgegeben werden, wird der



Großteil der Pensionszahlungen in Büro erfolgen. Durch die Umstellung auf den Euro wird die Kaufkraft der Pensionen selbstverständlich erhalten bleiben. Auch der Wert betrieblicher Pensionszusagen wird sich durch die Umstellung auf die gemeinsame Währung nicht ändern. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine direkte Leistungszusage, um eine Pensionskassenzusage oder aber um eine über eine Versicherung finanzierte Zusage handelt.

#### 2.4. Gebühren und Abgaben

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß alle Abgaben und Gebühren erst ab dem 1.1.2002 auf den Euro umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist daher weiter der Schilling zu verwenden. Die unbare Zahlung (=Überweisung) von Gebühren und Abgaben kann aber bereits ab dem 1.1.1999 in Euro erfolgen.

Während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangszeit vom 1.1.2002 bis 30.6.2002 können Abgaben und Gebühren bar und unbar sowohl in Schilling als auch in Euro beglichen werden. Inwieweit während der Übergangsphase Endbeträge (z.B. in Steuerbescheiden) sowohl in Schilling als auch in Euro ausgewiesen werden, ist noch zu regeln (siehe dazu auch Abschnitt 1.3.).

Für Stempelmarken und Briefmarken wird man bis zum Ende des Jahres 2001 ebenfalls den jeweils angegebenen Schilling-Betrag bezahlen. Inwieweit eine auslaufende Verwendung erforderlich sein wird, bedarf noch einer genauen Klärung. Auch ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Rücknahme bzw. des Umtausches zu überprüfen.

Schließlich werden auch die Telefongebühren bis zum Ende des Jahres 2001 auf Schilling lauten. Ab dem 1.1.2002 werden die jeweiligen Beträge in Euro ausgewiesen.

Während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangszeit (1.1.2002 bis 30.6.2002) kann die Schuld sowohl in Schilling als auch in Euro beglichen werden. Spätestens ab dann kann aber nur mehr in Euro bezahlt werden.

## 2.5. Sparguthaben, Zinsen

### • Derzeitige Situation

Der Großteil der Sparguthaben wird derzeit in Schilling geführt, wobei auch Sparprodukte in Fremdwährung angeboten werden. Die derzeit im langfristigen Vergleich niedrigen Zinsen spiegeln die hohe Preisstabilität sowie die künftig weiterhin niedrige Inflationsrate wider. Deshalb sind sowohl kurzfristig verfügbare wie auch langfristig gebundene Sparguthaben bzw. Finanzanlagen mit relativ niedrigen nominellen Zinssätzen ausgestattet. Die Budgetkonsolidierung und die Anti-Inflationspolitik in den EU-Mitgliedstaaten hat schon jetzt - also bereits vor Beginn der Währungsunion - zu einem deutlichen Angleichungsprozeß nicht nur der kurzfristigen Geldmarktzinsen, sondern auch der langfristigen Kapitalmarktzinsen geführt.

### • Veränderung in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)

Die Sparguthaben werden in Österreich generell erst gegen Ende des Jahres 2001 von Schilling auf Euro mit dem am 1.1.1999 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zwischen Schilling und Euro umgestellt. Bei dieser Umstellung wird die Kaufkraft der Sparguthaben selbstverständlich erhalten bleiben. Sie wird von den Banken automatisch durchgeführt und erfordert daher auch nicht die Offenlegung der Identität des Sparbuchinhabers gegenüber der Bank.

Während der Übergangsphase würden Umstellungen bzw. Neueröffnungen von Sparbüchern in Euro kaum Sinn machen, da bei jeder Transaktion mangels Euro-Bargeld aus dem Schillingbereich konvertiert werden müßte.

Ab 1.1.1999 wird es in den an der Währungsunion teilnehmenden Ländern auf dem Geldmarkt ein annähernd einheitliches Zinsniveau geben. Das Geldmarkt-Zinsniveau wird ab diesem Termin durch die Europäische Zentralbank (EZB) gesteuert. Im Unterschied zum Kapitalmarkt spielen auf dem Geldmarkt Bonitätsdifferenzen der Schuldner aufgrund der kurzen Laufzeiten keine nennenswerte Rolle, es wird somit ein homogener einheitlicher Geldmarkt entstehen. Die nationalen Geldmarktzinsen werden innerhalb des Euro-Raumes verschwinden. In diesem Zusammenhang könnten bei jenen Finanzierungsformen, die auf solche Sätze Bezug nehmen, entsprechende vertragliche Adaptierungen erforderlich sein.

Aufgrund des Konvergenzprozesses (Streben nach Preisstabilität und gesunden öffentlichen Finanzen) und der Vorkehrungen für einen stabilen Euro (unbedingtes Preisstabilitätsziel der EZB, Stabilitätspakt) ist zu erwarten, daß die Höhe der Zinsen dem Niveau in den europäischen Hartwährungsländern (D, NL, ö, F,...) weitgehend entspricht.

#### • **Veränderungen ab 2002**

Ab 2002 erfolgt mit der Ausgabe der Euro-Banknoten und -Münzen die vollständige Umstellung auf den Euro. Kaufkraft- und Wertverluste sind bei der Umrechnung ausgeschlossen. Allerdings wird die Höhe und Art der nationalen Zinsenbesteuerung auch weiterhin einen Einfluß auf die Nettorenditen haben. Österreich verfügt durch die Endbesteuerung bereits über ein im europäischen Vergleich attraktives Modell.

<b>2.6. Wertpapiere (Rentenwerte, Aktien)</b>
---

**• Generelle Aspekte**

Wenn private Haushalte Wertpapiere derzeit erwerben, sind die jeweiligen Bedingungen, z.B. der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren, grundsätzlich vertraglich festgelegt. Die Zinszahlungen bzw. die Kapitaltilgungen erfolgen bei Schilling-Wertpapieren (sowohl bei Rentenwerten als auch bei Aktien) ebenfalls in Schilling.

Der Übergang zur gemeinsamen Währung wird Euro-Finanzmärkte entstehen lassen, die wesentlich größer, tiefer und liquider sein werden als die heutigen nationalen Märkte. Das wird auch für die österreichischen Investoren erweiterte Anlagemöglichkeiten eröffnen.

**• Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Ab dem 1.1.1999 wird der Büro zu einer eigenständigen Währung und im Interbankverkehr und im Kapitalmarkt bereits als Buchgeld verwendet. Die Bundesanleihen können auf Büro umgestellt werden.

Für den privaten Anleger ist es dabei gleichgültig, wie schnell die einzelnen Wirtschaftsakteure ihre Emissionen auf Büro umstellen, denn sie werden in der Übergangsphase die Wahlmöglichkeit haben, ihren Tilgungserlös bzw. ihre Zinszahlungen in Euro oder weiterhin in Schilling auf ihr Konto überweisen zu lassen. Die privaten Haushalte müssen dies lediglich mit ihrem Kreditinstitut vereinbaren. Die Umstellung bei den Wertpapieren soll den privaten Investoren auch keine Kosten bzw. zusätzliche Gebühren verursachen.

**• Veränderung ab 2002**

Ab voraussichtlich Mitte 2002 erfolgen sämtliche Neuemissionen nur noch in Euro. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die alten Emissionen des öffentlichen Sektors umgestellt sein. Mit der physischen Verfügbarkeit der Banknoten und Münzen werden auch Tilgungen und Zinszahlungen für alle Anleger nur noch in Euro durchgeführt.

**2.6.1. Grundsatz der Vertragskontinuität**

Der Übergang zum Euro wird die Rechtsgültigkeit bestehender Verträge grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Die bisher geltenden Konditionen bleiben weiter aufrecht, sodaß beispielsweise der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren, die nach dem 1.1.1999 fällig werden, durch die Umstellung auf den Euro nicht verändert wird. Die in den Verträgen enthaltenen Schillingbeträge werden nach den einheitlich festgelegten Umrechnungs- und Rundungsvorschriften in Euro umgerechnet.

**2.6.2. Auswirkungen bei Neuemissionen von Wertpapieren**

Um den Einsatzbereich des Euro in den Finanzmärkten möglichst schnell zu verbreitern und einen liquiden Kapitalmarkt in Euro zu erreichen, werden ab dem 1.1.1999 die WWU-Teilnehmerstaaten handelbare Neuemissionen der öffentlichen Hand - insbesondere nach dem 31.12.2001 fällig werdende Schuldtitel - großteils in Euro vornehmen.

Ansonsten gilt aber das Grundprinzip, daß die Nutzung des Euro in der Übergangsphase freiwillig ist und niemand gezwungen werden kann, den Euro zu verwenden. Anderen Emittenten wird daher die Währungswahl bis zum Ende der Übergangsphase freigestellt, d.h. sie können Schuldverschreibungen weiterhin in der nationalen Währung oder in Euro begeben.

Die Erwartung des Marktes im Hinblick auf Liquidität sowie der Druck der Konkurrenten und Kunden könnte allerdings bewirken, daß Neuemissionen schon bald verstärkt in Euro denominiert werden.

### **2.6.3. Auswirkungen bei Rentenwerten**

Die Behandlung bereits existierender Rentenwerte mit einer Laufzeit über den 1.1.1999 hinaus ist derzeit noch nicht endgültig geklärt und wird in allen europäischen Ländern diskutiert. Die Umstellung der staatlichen Altschulden ist jedoch insofern geregelt, als sie seitens der Teilnehmerländer bis spätestens Mitte 2002 erfolgt sein muß.

Grundsätzlich gibt es für die Umstellung von Rentenwerten verschiedene Modelle. Eine Variante wäre die Beibehaltung der Denominierung im Markt befindlicher Rentenwerte ("Auslaufvariante"). Eine andere Möglichkeit wäre, Rentenwerte auf Basis des fixierten Umrechnungsfaktors auf Euro umzustellen. Wegen der dadurch entstehenden unrunder Nominalbeträge müßte bei dieser Variante allerdings ein entsprechender Spitzenausgleich erfolgen.

Zahlungen (Gutschriften/Belastungen), die mit den Rentenwerten im Zusammenhang stehen, können ab dem 1.1.1999 in Euro vorgenommen werden. Ab dem 1.1.2002 erfolgen alle Zahlungen automatisch in der gemeinsamen Währung.

### **2.6.4. Auswirkungen bei Aktien**

Wegen ihrer zeitlich unbegrenzten Laufzeit ist im Falle der Aktien eine Beibehaltung des Schilling-Nominales nicht praktikabel. Auch bei den Aktien kommen verschiedene Lösungsansätze in Frage. Eine Möglichkeit wäre die Einführung sogenannter Quotenaktien, bei denen, basierend auf dem kleinsten Nennwert (i.d.R. 100 Schilling), eine Quote pro Aktie errechnet wird, die dem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Eine andere Möglichkeit wäre, Aktien mit einem bestimmten Schilling-

Nominale auf Aktien mit einem neuen, runden Euro-Nominale entsprechend dem fixierten Umrechnungskurs umzustellen. Diese Umstellung wird in der Regel von einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln begleitet sein.

## 2.7. Giro-Konten

### • Generelle Aspekte

Der Modus der Kontoführung und die Art der Währungsdarstellung stellt eine wesentliche Umstellungshilfe für Wirtschaftstreibende und Private dar. Die österreichischen Geldinstitute streben an, sich auf das Prinzip "kein Zwang zum Euro, kein Verbot des Euro" frühzeitig einzustellen. Die Art der Kontoführung und Darstellung der Kontodaten obliegt dem freien Wettbewerb, wobei zur Akzeptanz der Währungsunion in der Bevölkerung einige Mindeststandards für die Umstellungsphase empfohlen werden.

### • Derzeitige Situation

Derzeit werden Girokonten in Schilling, aber auch in Fremdwährungen geführt. Transaktionen in anderer als der Kontowährung werden umgerechnet und als Devisentransaktionen abgerechnet.

### • Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)

Ab 1.1.1999 können bestehende Girokonten, die bisher auf Schilling oder in Währungen geführt wurden, die Teilnahmewährungen an der WWU sind, auf Wunsch des Kontoinhabers auf Euro umgestellt werden. Auch neue Girokonten können schon in Euro eröffnet werden. Besteht seitens des Kontoinhabers kein Umstellungswunsch, so

bleiben die Konten bis zum generellen Umstellungszeitpunkt (voraussichtlich 1.1.2002) in Schilling bzw. in anderer Wahrung bestehen.

• **Veranderungen ab 2002**

Die Ausgabe der Buro-Banknoten und -Munzen beginnt. Girokonten werden generell von Schilling auf Buro umgestellt. Dabei findet kein Wechsel der Kontonummer statt.

<b>2.8. Kontoauszuge</b>
---------------------------

• **Derzeitige Situation**

Derzeit werden in Kontoauszugen die Schilling-Betrage ausgewiesen.

• **Veranderungen in der bergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Grundsatzlich besteht ab dem 1.1.1999 die Moglichkeit, Girokonten auf Buro umzustellen oder weiterhin in Schilling zu fuhren. Bei einem Schillingkonto werden wahrend der bergangsphase die Betrage in Kontoauszugen zunachst weiterhin nur in Schilling ausgewiesen. Erfolgen Buchungen jedoch in Buro, wie beispielsweise aufgrund einer Gehaltstuberweisung in Buro, so wird der Betrag in diesem Fall sowohl in Schilling als auch in Buro dargestellt. Auch werden Betrage in Kontoauszugen selbstverstandlich dann in Buro ausgewiesen, wenn der Buro auf ausdrucklichen Wunsch als Kontowahrung gewahlt werden sollte.

Ab dem 1.1.2001 wird der auf den Kontoauszugen ausgewiesene Saldo sowohl in Schilling als auch in Buro dargestellt. Damit soll erreicht werden, da sich die oster-



reichischen Bürger bereits möglichst früh an die neue Währungseinheit gewöhnen können.

Die Umrechnung der Schillingbeträge auf Euro wird auf Basis des fix vorgegebenen Umrechnungskurses erfolgen.

#### • **Veränderung ab 2002**

Mit Jahresabschluß 2001 erfolgt die Umstellung aller zu diesem Zeitpunkt in Schilling geführten Konten. Vereinzelt nach dem 31.12.2001 einlangende Aufträge in Schilling werden in Euro umgerechnet verbucht. Die Auftragswährung Schilling wird separat ausgewiesen.

## 2.9. Geld-, Verkaufs- und Warenautomaten

#### • **Generelle Aspekte**

Der praktische Betrieb der Geldausgabeautomaten orientiert sich am tatsächlich verfügbaren Bargeld. Es ist hier begrifflich zwischen den Geldausgabeeinheiten bei Banken und mit Bargeld betriebenen Automaten (Warenautomaten, Verkaufsautomaten aller Art) zu unterscheiden. Da der Bargeldumtausch eine große logistische Herausforderung für die gesamte Wirtschaft darstellt, sollen bargeldlose Zahlungsverfahren möglichst forciert werden (z.B. Zahlung mittels Karte). Da das Bargeld-Recycling vor allem über die Bargeldausgabeautomaten initiiert werden kann, kommt der jeweiligen Bestückung der Geräte besondere Bedeutung zu.

**• Derzeitige Situation**

Bargeldausgabeautomaten und andere Automaten sind ausschließlich mit Schilling bestückt (100 und 1000 Schilling-Noten).

**• Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Da Bargeld in Euro noch nicht verfügbar ist, bleiben Automaten wie heute bestückt. Sollte ein zu belastendes Konto bereits in Euro geführt werden, wird die Schilling-Bargeldtransaktion bei der Abbuchung zum fix vorgeschriebenen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet.

**• Veränderungen ab 2002**

Ab Verfügbarkeit von Euro- Bargeld werden die Geldausgabeautomaten möglichst rasch auf Euro umgerüstet (Bestückung voraussichtlich mit 10 und 100 Euro). Die Abbuchung erfolgt in Euro. Hinsichtlich der Umrüstung der Verkaufs- und Warenautomaten werden bereits intensive Überlegungen in der Privatwirtschaft angestellt

1

<b>2.10. Bankspesen</b>
-------------------------

**• Generelle Aspekte**

Die Bankspesen bzw. Gebühren für Giro- und Sparkonten, Wertpapierdepots, etc. werden aufgrund der Euro-Umstellung nicht erhöht werden können (Kontinuität der Verträge).

Bei der Umstellung der Konten von Schilling auf Büro, bei der Umrechnung von Schilling auf Büro und von Büro auf Schilling sowie beim Umtausch von Schilling-Bargeld in Büro-Bargeld ist davon auszugehen, daß keine zusätzlichen Spesen bzw. Gebühren verrechnet werden. Einzelne Banken werben in Prospekten bereits heute damit, daß diese Umstellungs- und Umrechnungsvorgänge für den Kunden kostenlos sein werden.

Hinsichtlich des Valutenumtauschs (z.B. Schilling-Banknoten gegen DM-Banknoten) in der Übergangsphase ist über die Kostenfrage noch nicht entschieden.

#### • Derzeitige Situation

Bei Überweisungen von z.B. 100 DM von einem auf Schilling lautendem Konto auf ein DM-Konto werden derzeit sowohl Spesen für die rechnerische (Währungsumrechnung; Annahme: 7 Schilling = 1 DM) als auch für die technische Transaktion verrechnet.

#### • Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)

In der Übergangsphase wird bei den an der Währungsunion teilnehmenden Ländern der Büro bereits im Interbankenverkehr verwendet.

*Dies bedeutet für obiges Beispiel: 700 Schilling werden in Büro umgerechnet (= 51,23 Euro; unter der Annahme: 13,6650 Schilling = 1 Euro) und an die jeweilige Bank des Empfängers überwiesen. Hat der Empfänger ein DM-Konto, so wird der Betrag von 52,32 Euro auf DM umgerechnet ( $51,23 \times 1,95198 = 100 \text{ DM}$ ) und dem Konto gutgeschrieben.*

Da für die Umrechnung von Schilling auf Euro keine Spesen verrechnet werden, fallen bereits ab der Übergangsphase nur mehr Spesen für technische Transaktionen an. Somit

dürften Überweisungen innerhalb der Teilnehmerländer bereits ab dem 1.1.1999 billiger werden.

#### • **Veränderungen ab 2002**

Ab 2002 sind nur mehr Büro-Konten vorhanden. Dies bedeutet für Überweisungen innerhalb der Teilnehmerländer, daß Umrechnungen entfallen und ebenfalls nur me Spesen bzw. Gebühren für die technische Transaktion verrechnet werden.

Bei Überweisungen in die an der Währungsunion nicht teilnehmenden Länder und in Länder außerhalb der Union bleiben die derzeitigen Bestimmungen aufrecht.

## 2.11. Gold- und Silbermünzen

#### • **Generelle Aspekte**

2-Groschen bis 50-Schilling-Münzen verlieren, wie die Schilling-Banknoten, spätestens ab dem 1.7.2002 ihre gesetzliche Zahlungskraft. Sie können nach gegenwärtiger Gesetzeslage jedoch noch über einen Zeitraum von 20 Jahren zum festgelegten Umrechnungswert gegen Euro umgetauscht werden.

#### **2.11.1.Silbermünzen**

Gleiches gilt für auf Schilling lautende Silbergedenkmünzen, die ebenso ein gesetzliches Zahlungsmittel sind. Besitzer von Silbergedenkmünzen erhalten beim Umtauschen den dem Schilling-Nennwert entsprechenden Gegenwert in Euro.

Silbergedenkmünzen können aber auch einen Sammlerwert haben, der vom Edelmetallwert sowie von Angebot und Nachfrage auf dem Sammlermarkt abhängig ist. Liegt der Sammlerwert über dem Nennwert, so erhält man beim Verkauf bzw. Umtausch der Silbergedenkmünzen den Sammlerwert.

#### **2.11.2. Gold-Bullion-Münzen (z.B. Philharmoniker)**

Bei Bullionmünzen wird - wie bisher - die Entwicklung des Goldpreises den Wert bestimmen. Ab Einführung des Euro wird etwa der Philharmoniker zu Preisen in Euro gehandelt werden. Für den Konsumenten ist daher über den Umrechnungskurs des Schilling in Euro jederzeit nachvollziehbar, ob die Münze über oder unter dem Nennwert notiert. Auch diese Münzen können bei der OeNB zum Schilling-Nennwert in Euro gewechselt werden.

Handelsmünzen, wie z.B. der Maria-Theresien-Taler oder Golddukat, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, werden nach der Einführung des Euro einen Euro-An- und Verkaufspreis haben. Eine Umtauschpflicht der Notenbank besteht - wie auch schon derzeit - bei diesen Münzen nicht.

### **2.12. Verträge (Kredite, Versicherungen, Mietverträge u.ä.m.)**

#### **• Generelle Aspekte**

Die Einführung des Euro wird per se grundsätzlich keine Veränderung der bestehenden Rechtsinstrumente, wie Gesetze, Verordnungen, Verträge, gerichtliche Entscheidungen u.a., bewirken. Bezüglich der Verträge bedeutet das beispielsweise, daß keine Vertragspartei das Recht hat, einseitig die Auflösung oder Änderung des Vertragsverhältnisses

(etwa aufgrund eines behaupteten Wegfalls der Geschäftsgrundlage - gravierende Änderung von bestehenden Umständen) zu fordern.

Die Euro-VO stellt im Sinne des Prinzips "pacta sunt servanda" klar, daß die Umstellung eines Vertrages von nationaler Denominierung auf die Büro-Währung keinen derartigen Grund darstellt, der einen Vertragspartner zu einem Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Vertragsänderung berechtigt

Voraussetzung für die Begründung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wäre eine schwere Äquivalenzstörung. Da dies aufgrund der Konvergenzkriterien und der Stabilitätsbedingungen im EU-V nicht auftreten wird, kann dieses Argument nicht herangezogen werden. Weiters ist seit der Ratifizierung des Maastricht-Vertrags bekannt, daß eine Währungsunion kommen wird und damit die nationalen Währungen nur mehr eine bedingte Lebensdauer haben.

Davon unabhängig haben Vertragspartner jedoch jederzeit die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung im Sinne der Vertragsfreiheit.

#### **Veränderungen in der Übergangsphase (1.1.1999 bis 31.12.2001)**

Der Übergang zum Euro bewirkt keine Änderung der Währungsbezeichnung in Rechtsakten (wie Verträgen). Gemäß der Euro-VO sind sowohl die nationalen Währungseinheiten als auch der Euro im Rahmen von Verträgen rechtlich gleichwertig, wenngleich die nationalen Währungseinheiten in diesem Zeitraum nur mehr als Denominierung des Euro angesehen werden können. Der Bezug auf die nationale Währungseinheit in Verträgen oder sonstigen Rechtsakten ist genauso gültig und durchsetzbar wie der Bezug auf den Euro. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, daß kein Zwang besteht, den Euro zu benutzen.

- **Veränderungen ab 2002**

Mit Ablauf der Übergangsphase muß die Bezugnahme auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gerichtsurteile u.a.) als Bezugnahme auf den Büro gemäß den offiziellen Umrechnungskursen gelesen werden. Damit tritt automatisch der Euro an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. Spätestens ab 1. 1. 2002 existiert der Euro auch physisch, d.h. Banknoten und Münzen werden ausgegeben und sind gesetzliches Zahlungsmittel. Das bedeutet, daß ein Gläubiger die Zahlung mittels Euro-Bargeld zur Begleichung der Forderung nicht zurückweisen kann. Bis längstens 30.6.2002 wird es aber noch möglich sein, bestehende Verträge auch in Schilling zu erfüllen.

Neue Verträge können hingegen ab 1.1.2002 nur mehr in Euro geschlossen werden.

<b>2.13. Auslandsreisen</b>
-----------------------------

Reisen ins Ausland sind derzeit mit Währungsumtausch und somit mit Transaktionskosten verbunden. Ab dem 1. 1. 2002 entfällt für Reisende innerhalb der an der Währungsunion teilnehmenden Länder jedoch dieser Währungsumtausch. Damit entfallen auch Umtauschgebühren sowie allfällige Wechselkursverluste.

Aufgrund der Tatsache, daß sich der Euro mittelfristig zu einer der wichtigsten Weltwährungen entwickeln wird, ergibt sich in Zukunft auch die Möglichkeit eines direkten Währungsumtausches. Derzeit muß hingegen häufig zunächst in US-Dollar oder DM gewechselt werden, ehe ein Umtausch in die Währung des jeweiligen Reiselandes erfolgen kann, sodaß für den Reisenden doppelte Kosten entstehen.

Sämtliche Preise für Waren und Dienstleistungen werden ab diesem Zeitpunkt ferner nur mehr in Euro und nicht mehr, wie derzeit, in der jeweiligen nationalen Währung

ausgedrückt. Direkte Preisvergleiche durch die Konsumenten werden dadurch erleichtert. Der Euro führt somit zu einer höheren internationalen Preistransparenz und folglich auch zu einem stärkeren Wettbewerb zugunsten der Verbraucher.

Sofeme Zölle oder sonstige Eingangsabgaben auf Privatimporte aus Drittstaaten entrichtet werden müssen, sind diese während der Übergangsphase weiterhin in Schilling zu bezahlen. Erst mit der physischen Einführung des Euro, also ab dem 1.1.2002, werden Zölle und Eingangsabgaben nicht mehr in Schilling, sondern in Euro festgesetzt.

Während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangszeit können Privatpersonen für die Zahlung der Zollschuld allerdings sowohl den Schilling als auch den Euro verwenden. Spätestens ab dem 1.7.2002 darf dann nur mehr der Euro als Zahlungsmittel verwendet werden.



### 3. Auswirkungen auf die Unternehmen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß die meisten Unternehmen die Umstellung auf den Euro eher erst gegen Ende des Jahres 2001 bzw. am Anfang des Jahres 2002 vornehmen werden. Allerdings kann der Euro als Buchgeld bzw. im bargeldlosen Zahlungsverkehr bereits ab dem 1.1.1999 verwendet werden. Es ist davon auszugehen, daß diese Möglichkeit vor allem größere Unternehmen bzw. Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten der Euro-Zone tätig sind, nützen werden.

Die Währungsunion bedeutet, daß Wettbewerbs- und Preisverzerrungen durch Abwertungen ausgeschlossen werden. Dadurch können Unternehmen ihre Investitions- und Handelsstrategien besser und sicherer als bisher planen.

Die bessere Vergleichbarkeit der Preise und der Wegfall von Umtauschkosten für den Nachfrager können jedoch auch zu einer Intensivierung des Wettbewerbsdruckes führen.

### 3.1. Einnahmen, Ausgaben

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß auch beim Großteil der Unternehmen, vor allem der kleineren und mittleren, die Umstellung auf den Euro relativ spät, voraussichtlich Ende 2001/Anfang 2002, erfolgen wird.

Der Euro kann aber bereits ab dem 1.1.1999 als Buchgeld bzw. im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. Barzahlungen in Euro sind jedoch erst ab dem 1. 1.2002, ab der physischen Existenz der Euro-Banknoten und -Münzen, möglich.

Sofern Unternehmen bereits ab dem 1.1.1999 Büro-Konten haben, kann der Euro im unbaren Zahlungsverkehr sowohl für Einnahmen als auch für Ausgaben verwendet werden. Bare Einnahmen bzw. Ausgaben erfolgen weiterhin in Schilling.

### 3.2. Rechnungslegung und Buchführung

Unternehmen können, sofern sie es wollen, ihre Rechnungslegung und Buchführung bereits ab dem 1.1.1999 auf Euro umstellen und alle unbaren Zahlungen in Euro vornehmen. Die zu diesem Themenbereich anfallenden Fragen bedürfen allerdings noch eingehender Diskussionen bzw. Überlegungen. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher keine weiteren Aussagen getroffen werden. Im Bundesministerium für Finanzen wurde in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in Kürze Lösungsvorschläge vorlegen wird.

**3.3. Steuererklärungen, Steuerbescheide, Vorauszahlungen,****Zahlungserleichterungen**

Haben Unternehmen ihr Rechnungswesen bereits ab dem 1.1.1999 auf Büro umgestellt, so besteht für sie die Möglichkeit, auch ihre Steuern (z.B. Vorauszahlungen) unbar in Euro zu begleichen. Da die öffentliche Verwaltung aber erst mit Ende 2001 ihr Rechnungswesen auf Euro umstellen wird, erfolgen Steuervorschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Schilling.

Inwieweit während der Übergangsphase Endbeträge (z.B. in Steuerbescheiden) sowohl in Schilling als auch in Euro ausgewiesen werden, oder inwieweit Lohnsteuerzettel in Euro an die Finanzämter weitergeleitet werden können, bedarf noch einer Klärung.

Falls ein Unternehmen sein Rechnungswesen bereits während der Übergangsphase umgestellt hat, ist die Umrechnung von Schilling auf Euro anhand der fix vorgegebenen Umrechnungskurse vorzunehmen.

Beispiel:

*Die Körperschaftsteuer beträgt 100.000 Schilling. Das betroffene Unternehmen hat bereits auf Euro umgestellt, somit beträgt die Körperschaftsteuer 7.317,97 Euro (Annahme: 13.6650 Schilling = 1 Euro). Dieser Betrag wird vom Konto des Unternehmens abgebucht und dem Empfänger (Finanzamt) gutgeschrieben. Da die öffentliche Verwaltung aber erst mit 1.1.2002 in Euro rechnet, wird dem Empfänger der Betrag von 100.000 A TS gutgeschrieben.*

Für die Jahre vor 2002 sind Steuererklärungen grundsätzlich noch in Schilling zu legen. Allerdings sind in diesem Zusammenhang noch detaillierte Regelungen für jene Unternehmen festzulegen, die ihr Rechnungswesen bereits früher umstellen werden.

In Bescheiden, die vor dem 1.1.2002 erstellt wurden und in Zeiträume nach dem 31.12.2001 hineinwirken, wird das steuerliche Ergebnis sowohl in Schilling als auch - entsprechend dem Umrechnungskurs - in Büro angegeben. Analog gilt diese Regelung auch für Bescheide, die nach dem Stichtag 31.12.2001 erstellt wurden und auf Zeiträume vor dem 1.1.2002 zurückwirken.

Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) bleiben auch nach dem 31.12.2001 aufrecht (Grundsatz der Vertragskontinuität). Allerdings wird dem steuerpflichtigen Unternehmen der auf Büro umgerechnete Tilgungsplan für die Zeiträume nach dem 31.12.2001 bekanntgegeben.

#### 3.4. Grenzüberschreitende Zahlungen

Der Büro erhöht die Vorteile des gemeinsamen Marktes, indem er einen freien und fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sichert. Währungsabwertungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zulasten von Ländern mit stabilen Währungen entfallen. Dadurch werden Nachteile für Unternehmen in Hartwährungsländern, wie beispielsweise Österreich, verringert.

Der Büro verbessert die unternehmerischen Rahmenbedingungen und spart Transaktionskosten. Durch den Wegfall von Wechselkursschwankungen und -Unsicherheiten entfällt auch die Notwendigkeit von Wechselkurssicherungsgeschäften, wodurch Auslandsaktivitäten für Unternehmen erleichtert werden. Die Tatsache, daß der Büro zu einer der wichtigsten Weltwährungen wird, gibt den Unternehmen die Möglichkeit, einen größeren Teil ihres Geschäftsvolumens in eigener Währung zu besseren Konditionen abzuwickeln.

Derzeit fallen bei Auslandüberweisungen, z.B. von einem auf Schilling lautenden Konto auf ein auf DM lautendes Konto, sowohl Spesen für die rechnerische als auch für

die technische Transaktion an. In der Übergangsphase (1.1.1999 - 31.12.2001) wird bei den an der Währungsunion teilnehmenden Ländern im Interbankenverkehr bereits der Büro verwendet. Da für die Umrechnung von Schilling auf Büro keine Spesen verrechnet werden, fallen somit ab dem 1.1.1999 nur mehr Spesen für technische Transaktionen an. Somit dürften Überweisungen zwischen den Teilnehmerstaaten bereits ab Beginn der Übergangsphase billiger werden.

### 3.5. Multinationale Unternehmen

Unternehmen, die in mehreren Ländern der Union tätig sind, müssen derzeit das Finanzwesen und die Buchhaltung ebenfalls in mehreren Währungen führen. Durch die Einführung der gemeinsamen Währung wird dies nicht mehr erforderlich sein.

So können bereits ab dem 1.1.1999 Finanzwesen und Buchhaltung auf den Euro umgestellt werden, sofern sich die Niederlassungen des Unternehmens in Mitgliedstaaten befinden, die Teilnehmer der Euro-Zone sind. Auch können alle Geschäfte mit Partnern in Mitgliedstaaten, die an der 3. Stufe der WWU teilnehmen, in Euro abgewickelt werden. Dadurch reduziert sich nicht nur der Zeit, sondern auch der Kostenaufwand. Schließlich besteht ab dem 1.1.1999 auch die Möglichkeit, im unbaren Zahlungsverkehr die Steuerschuld in Euro zu entrichten.

Innerhalb der Euro-Zone fallen weitere Transaktionskosten, welche beim Umtausch von einer Währung in die andere z.B. durch Bankgebühren oder durch die Absicherung des Wechselkursrisikos entstehen, weg. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht.

Schließlich führt die Währungsunion zu einem erweiterten Finanzmarkt, der ein größeres Angebot an Finanzierungs- und Anlagemöglichkeiten bieten wird als die derzeit zerstückelten Währungsmärkte. Mit der Zahl der Anbieter wird auch die Konkurrenz

zwischen den Banken, Versicherungsgesellschaften und Anlagefirmen steigen und der Wettbewerbsdruck den Preis für das Kapital reduzieren - Unternehmen können in der WWU somit aus einer größeren Zahl von Angeboten wählen.

### 3.6. Zölle und sonstige Eingangsabgaben

Die derzeitige Regelung, nämlich Zahlungsaufschub und Verrechnung über ein Abgabekonto zum 15. des Folgemonats, bleibt auch während der Übergangsphase, d.h. vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001, unverändert. Der Schilling wird für Zölle und sonstige Eingangsabgaben zunächst weiterhin die maßgebende Währung sein, wobei im unbaren Zahlungsverkehr allerdings auch der Büro für die Entrichtung der Abgaben bereits verwendet werden kann.

Bisher in Schilling ausgedrückte Wertgrenzen, Abgabensätze, Kostenersätze, Verwaltungsabgaben u.dgl. bleiben auch nach dem 1.1.1999 bestehen. An der Höhe der Zölle, den Abgabenbefreiungen, der vereinfachten Abgabenfestsetzung (z.B. Pauschalierung) und den Wertgrenzen bei der Bewilligung von Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung ändert sich daher nichts.

Mit der physischen Einführung des Euro, d.h. ab dem 1.1.2002, werden Zölle und andere Eingangsabgaben nicht mehr in Schilling, sondern in Euro festgesetzt und mitgeteilt. Die Abgabekonten werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls in Euro geführt. Eine vor dem 1.1.2002 in Schilling geleistete Sicherheit gilt als in Euro geleistet weiter, eine neue Sicherheitsleistung hat in Euro zu erfolgen.

Während der voraussichtlich 6-monatigen Übergangsfrist (1.1.2002 bis 30.6.2002) wird die Entrichtung der Zollschuld allerdings auch noch in Schilling zulässig sein. Die Annahme von anderen Währungen und von Schecks zur Entrichtung einer in Euro vorge-

schriebenen Abgabenschuld wird nach denselben Grundsätzen wie derzeit die Barent-  
richtung einer in Schilling vorgeschriebenen Schuld möglich bleiben.

### 3.7. EDV-Umstellung

Unternehmen haben die Möglichkeit, ihr Rechnungswesen (Kostenrechnung, Buchhaltung, Bilanzierung) ab dem 1.1.1999 auf Euro umzustellen. Löhne und Gehälter können ab diesem Zeitpunkt - im unbaren Zahlungsverkehr - bereits in Euro überwiesen werden. Dies bedeutet, daß die verwendeten Rechnungslegungs-, Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsprogramme bis dahin ebenfalls entsprechend anzupassen sind. Dabei ist seitens der öffentlichen Verwaltung noch offen, ob die gesamte unternehmerische Abrechnungskette ausschließlich in Euro denominiert werden kann.

#### 4. Preisauszeichnung

Die Preis- und Wettbewerbspolitik wird beim Übergang zum Büro in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im wesentlichen mit zwei Herausforderungen, der doppelten Preisauszeichnung und einer etwaigen Preiskontrolle, konfrontiert sein.



#### 4.1. Preisauszeichnung in der Übergangsphase

Die Einführung der einheitlichen Währung könnte zu einer Verunsicherung bei den Konsumenten führen, da diese erst lernen müssen, mit den neuen Austauschrelationen zu rechnen und zu kalkulieren.

*So würde beispielsweise der Preis für einen Liter Milch, der 9,90 Schilling kostet, nach der Währungsumstellung rund 72 Cent betragen. Ein Kilogramm Brot würde beispielsweise nicht mehr 13,70 Schilling, sondern rund 1 Euro kosten. Der Preis für ein Viertel Butter wäre nicht mehr 18,50 Schilling, sondern rund 1,35 Euro.*

Eine doppelte Preisauszeichnung hätte vor allem den Zweck, die Wirtschaftssubjekte an die neue einheitliche Währung zu gewöhnen und die Preistransparenz insgesamt zu erhöhen. Was Umfang und Dauer einer doppelten Preisauszeichnung betrifft, ist jedoch zu berücksichtigen, daß zwischen der Umstellung auf den Euro (1.1.1999) und seiner physischen Einführung (1.1.2002) ein relativ langer Zeitraum liegt. Dadurch hat die Bevölkerung ausreichend Gelegenheit, sich mit dem Problem der Umrechnung zu befassen und Unsicherheiten im Hinblick auf die neue Währung abzubauen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Bevölkerung dabei durch eine geeignete Informations- und Aufklärungspolitik zu unterstützen und ihr dadurch die Gewöhnung an die gemeinsame Währung zu erleichtern.

Zudem sind bei einer doppelten Preisauszeichnung auch die damit verbundenen Kosten für die Unternehmen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen werden für die einzelnen Wirtschaftssektoren unterschiedlich, jedoch z.B. im Einzelhandel besonders hoch sein. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß sich das Problem einer doppelten Preisauszeichnung für die Wirtschaft nicht nur in der Umtauschphase zwischen dem 1.1. und dem 30.6.2002, sondern auch schon teilweise ab dem 1.1.1999, z.B. bei langfristigen Verträgen, stellen wird.

#### 4.2. Preiskontrolle beim Übergang zur einheitlichen Währung

Der Umrechnungskurs von der nationalen Währung auf den Euro wird gemäß Euro-Verordnung mit sechs signifikanten Stellen festgelegt. Danach wird gemäß kaufmännischen Rundlingsregeln auf- oder abgerundet.

Die Preissteigerungsfahr begründet der Konsumentenschutz vor allem damit, daß die Preissetzer, primär die Verkäufer von Gütern und Leistungen, tendenziell bei der Umstellung von der nationalen Währung auf den Euro bei "absurden Preisen" aufrunden und damit ein "Körpergeld" verdienen wollen. Dies wird jedoch vorwiegend vom Grad der Wettbewerbsintensität im jeweiligen Wirtschaftssektor abhängen.

Eine begleitende Preisüberwachung scheint daher für einige Wirtschaftsbereiche sinnvoll. Als Instrument hierfür steht die Schaffung einer unabhängigen, temporär agierenden "Preisüberwachungsagentur" (als eine Art öffentliche Beschwerdestelle) mit einer möglichst flexiblen Handlungsstruktur zur Diskussion. Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch noch, welche Sanktionen im Falle nicht gerechtfertigter Preisanhebungen vorzusehen wären.

**III. ANHÄNGE**

<b>1. Umstellungsszenario gemäß den Beschlüssen des</b>
<b>Europäischen Rates von Madrid</b>
<b>(15./16. Dezember 1995)</b>

### **Text der Schlußfolgerungen**

1. Der Europäische Rat hat den ECOFIN-Rat auf seiner Tagung am 27. Juni 1995 in Cannes ersucht, in Abstimmung mit der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) ein Referenzszenario für die Einführung der einheitlichen Währung festzulegen und dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 1995 in Madrid im Hinblick auf die Annahme des Szenarios Bericht zu erstatten.
2. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag) und insbesondere seit dem Beginn der zweiten Stufe des Prozesses, an dessen Ende die Wirtschafts- und Währungsunion steht, haben die Mitgliedstaaten, die europäischen Institutionen und die Vertreter zahlreicher privater Organisationen die verschiedenen Aspekte der Umstellung geprüft. Die Vorbereitungen sind jetzt so weit gediehen, daß ein Referenzszenario mit genau festgelegten Maßnahmen, die bis zu einem vorgegebenen Termin oder innerhalb einer vorgegebenen Frist durchzuführen sind, vorgelegt werden kann.
3. Richtschnur der laufenden Vorbereitungen ist das vertraglich festgelegte vorrangige Ziel der Schaffung einer stabilen einheitlichen Währung. Eine Voraussetzung dafür ist es, daß die Volkswirtschaften vor der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse einen hohen Grad an Konvergenz erreichen. Eine strikte Anwendung der Konvergenzkriterien bei der Beurteilung, welcher Mitgliedstaat die notwendigen Bedingungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt, wird Vertrauen in die neue Währung schaffen und sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Märkte davon überzeugen, daß sie stark und stabil sein wird. Nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß an der Konvergenz festgehalten werden. Im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen dürfen insbesondere die öffentlichen Finanzen den Soliditätskurs nicht verlassen. Daher müssen Möglichkeiten erarbeitet werden, um die Haushaltsdisziplin unter den Teilnehmern des Euro-Währungsraums im Einklang mit den Verfahren und Grundsätzen des Vertrags sicherzustellen. Darüber hinaus gilt es, das künftige Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die an dem Euro-Währungsraum teilnehmen, und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vor dem Übergang zur dritten Stufe unter anderem im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität der Währungen im gesamten Binnenmarkt festzulegen.

4. Zur Beseitigung von Unsicherheiten ist eine sorgfältige technische Vorbereitung des Übergangs zur dritten Stufe notwendig. Diese Vorbereitung wird auch zur Akzeptanz der neuen Währung in der Öffentlichkeit beitragen. Das nachstehend dargelegte Einführungsszenario, in das auch das Grünbuch der Kommission und der Bericht des EW1 über den Übergang zur einheitlichen Währung eingeflossen sind, wurde im Benehmen mit der Kommission und dem EW1 festgelegt. Die vertraglich festgelegten Vorgaben in bezug auf Zeitplan, Verfahren und Kriterien werden eingehalten. Es sorgt für Transparenz, erhöht die Glaubwürdigkeit und unterstreicht die Unumkehrbarkeit des Prozesses. Es ist technisch realisierbar und soll die Grundlage für die notwendige Rechtssicherheit bilden sowie zur Minimierung der Anpassungskosten und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen. Mit dem Einführungsszenario werden den Währungsbenutzern durch die Ankündigung konkreter, innerhalb eines festen Zeitplans zu ergreifender Maßnahmen die Informationen zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um sich an die Einführung der einheitlichen Währung anzupassen. Das Szenario ist mit dem Umstellungsbericht des EW1 kompatibel.

5. Das Einführungsszenario geht davon aus, daß der Starttermin der dritten Stufe der 1. Januar 1999 ist. Die in den einzelnen Phasen des Umstellungsprozesses einzuleitenden Schritte sind nachstehend dargelegt und in den beigefügten Tabellen zusammengefaßt, in denen der Terminplan und die verschiedenen Termine und Fristen für die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeführt sind.

6. Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs wird bestätigen, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses beginnt eine Übergangszeit im Vorfeld zur dritten Stufe, in deren Verlauf Beschlüsse zur Abrundung der Vorbereitungen gefaßt werden müssen. Einerseits legt der Umfang dieses Arbeitsprogramms nahe, daß diese Übergangszeit etwa ein Jahr dauern wird; andererseits sollten die Staats- und Regierungschefs ihren Beschluß über die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die neuesten und verlässlichsten Ist-Daten für 1997 stützen. Daher werden besondere Anstrengungen unternommen, damit die Staats- und Regierungschefs ihre Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahre 1998 treffen können. Eine frühzeitige Vorbereitung wird dazu beitragen, daß die Einführung aller notwendigen Maßnahmen bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sichergestellt wird. Einige dieser Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank (EZB).

7. Die EZB muß so frühzeitig errichtet werden, daß die Vorbereitungen am 1. Januar 1999 abgeschlossen sind und sie zu diesem Zeitpunkt ihren vollen Arbeitsbetrieb aufnehmen kann. Deshalb müssen der Rat und die teilnehmenden Mitgliedstaat-

ten in dieser Übergangsphase so früh wie möglich eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschieden und das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) ernennen. Unmittelbar nach Ernennung des Direktoriums der EZB werden die EZB und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) errichtet. Die Beschlußorgane der EZB werden den Rahmen, der für die Erfüllung der Aufgaben von ESZB/EZB in Stufe 3 erforderlich ist, beschließen, umsetzen und testen.

8. Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1999 mit der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse zwischen den Währungen der teilnehmenden Länder und gegenüber dem Euro sowie mit der einheitlichen Geldpolitik, die vom ESZB in Euro festgelegt und durchgeführt wird. Das ESZB wird die Verwendung des Euro auf den Devisenmärkten fördern; seine Transaktionen auf diesen Märkten werden in Euro getätigt und abgewickelt. Die Infrastruktur für die Zahlungssysteme muß bis dahin installiert sein, um das reibungslose Funktionieren eines sich über das gesamte Währungsgebiet erstreckenden Geldmarkts auf der Grundlage des Euro sicherzustellen. Die nationalen Zentralbanken könnten Umstellungseinrichtungen für die Übertragung von in Euro ausgedrückten Beträgen in nationale Währungseinheiten und umgekehrt für diejenigen Finanzinstitute bereitstellen, die sich nicht selbst mit derartigen Einrichtungen ausrüsten können.

9. Eine Ratsverordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, wird den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro bilden. Von diesem Zeitpunkt an wird der Euro eine eigenständige Währung sein, und der offizielle ECU-Korb wird nicht mehr existieren. Diese Verordnung wird dazu führen, daß die nationalen Währungen und der Euro nur noch unterschiedliche Bezeichnungen dessen sein werden, was im wirtschaftlichen - Sinne ein und dieselbe Währung ist. Die Ratsverordnung wird für den Zeitraum, in dem die verschiedenen nationalen Währungseinheiten noch existieren, eine rechtlich erzwingbare Äquivalenz zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorsehen ("rechtlich erzwingbare Äquivalenz" bedeutet, daß jedem Währungsbetrag auf rechtlich erzwingbare Weise ein fester Gegenwert in Euro zum offiziellen Umrechnungskurs zugeordnet wird und umgekehrt). Die Verordnung wird sicherstellen, daß privaten Wirtschaftsteilnehmern in der Zeit vor dem Ablauf der Frist für die Vollendung der Umstellung die Benutzung des Euro freisteht; es sollte jedoch keiner Verpflichtung vorgesehen werden. Im Rahmen des Möglichen sollte ihnen gestattet werden, ihre eigenen Mechanismen für die Anpassung an die Umstellung zu entwickeln; bei der Umsetzung dieser Prinzipien sollte jedoch den Standardisierungspraktiken der Märkte Rechnung getragen werden. Die Verordnung wird ferner vorsehen, daß die nationalen Banknoten innerhalb der jeweiligen nationalen Hoheitsgebiete so lange gesetzliches Zahlungsmittel bleiben, bis die Umstellung auf die Einheitswährung abgeschlossen ist.

Die vorbereitenden technischen Arbeiten für diese Verordnung wären bis spätestens Ende 1996 abzuschließen.

10. Der Übergang zum Euro darf für sich genommen die Kontinuität der vertraglichen Rechtsverhältnisse nicht beeinträchtigen; es erfolgt eine Umrechnung der in Landeswährungen angegebenen Beträge zu den vom Rat festgesetzten Kursen in Euro. Im Falle festverzinslicher Wertpapiere und Darlehen wird durch diesen Übergang als solchen der vom Schuldner zu entrichtende nominale Zinssatz nicht verändert, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vorgesehen. Im Falle von Verträgen, die unter Bezugnahme auf den offiziellen ECU-Währungskorb der Europäischen Gemeinschaft denominiert sind, wird die Umstellung auf den Euro gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Sonderbedingungen einzelner Verträge im Verhältnis 1 : 1 vorgenommen.

11. Ab dem 1. Januar 1999 werden die Teilnehmerstaaten handelbare Neuemissionen der öffentlichen Hand - insbesondere nach dem 1. Januar 2002 fällig werdende Schuldtitel - in Euro vornehmen. Spätestens ab 1. Juli 2002 werden auf die früheren Landeswährungen lautende Schulden der öffentlichen Hand nur noch in der einheitlichen Währung erfüllbar sein.

12. In allen Teilnehmerstaaten wird die allgemeine Verwendung des Euro für Transaktionen der öffentlichen Hand spätestens mit der vollständigen Einführung der europäischen Banknoten und Münzen erfolgen. Der entsprechende Zeitrahmen wird in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden; den einzelnen Teilnehmerstaaten wird dabei möglicherweise ein gewisser Spielraum bleiben.

13. Die Behörden werden aufgefordert, Vorbereitungen für die Umstellung der Verwaltung auf den Euro zu treffen.

14. Spätestens ab dem 1. Januar 2002 werden Euro-Banknoten und -Münzen parallel zu den nationalen Banknoten und Münzen umlaufen. Euro-Banknoten und -Münzen gelten dabei als gesetzliche Zahlungsmittel. In dem Maße, in dem sie in Umlauf gebracht werden, werden die nationalen Banknoten und Münzen nach und nach aus dem Verkehr gezogen. Die Teilnehmerstaaten sollten anstreben, den Zeitraum des parallelen Umlaufs beider Währungen möglichst kurz zu halten. Die nationalen Banknoten und Münzen verlieren in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel. Zu diesem Zeitpunkt ist die Übergangsphase abgeschlossen. Danach können nationale Banknoten und Münzen noch bei den nationalen Zentralbanken gebührenfrei umgetauscht werden.

**Der Übergang zur einheitlichen Währung**

<b>Von der Entscheidung über den Kreis der Teilnehmerstaaten bis 1. Jänner 1999</b>		
<b>Zeitpunkt</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Zum frühestmöglichen Zeitpunkt 1998	Entscheidung über den Kreis der Teilnehmerstaaten	Rat(1)
Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Entscheidung über den Teilnehmerkreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Ernennung des EZB-Direktoriums</li> <li>ii) Festsetzung des Termins für die Einführung der europäischen Banknoten und Münzen</li> <li>iii) Beginn der Herstellung der europäischen Banknoten</li> <li>iv) Beginn der Herstellung der europäischen Münzen</li> </ul>	<p>Mitgliedstaaten (2)</p> <p>EZB, Rat (3) :</p> <p>ESZB Rat und Mitgliedstaaten (3)</p>
Bis 1. Jänner 1999	<p>Endgültige Errichtung von EZB/ESZB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Annahme der sekundären Rechtsvorschriften, u.a. für folgende Bereiche: Schlüssel für die Kapitalzeichnung Erhebung statistischer Daten Mindestreserven Konsultation der EZB Bußgelder und Geldstrafen für Unternehmen</li> <li>ii) Schaffung des operationellen Instrumentariums für EZB/ESZB (Errichtung der EZB; Annahme des regulatorischen Rahmens; Erprobung der geldpolitischen Rahmenbedingungen usw.)</li> </ul>	Rat



**1. Jänner 1999 bis spätestens 1. Jänner 2002****vom Beginn der dritten Stufe bis zur Einführung der Euro-Banknoten und -****Münzen**

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>
1. Jänner 1999	Unwiderrufliche Festsetzung der Umrechnungskurse und Inkrafttreten der Rechtsvorschriften für die Einführung des Euro (rechtlicher Status, Fortdauer von Verträgen, Auf- und Abrunden usw.)	Rat (4)
Ab 1 Jänner 1999	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Festlegung und Ausführung der Geldpolitik in Euro</li> <li>ii) Durchführung von Fremdwährungstransaktionen in Euro</li> <li>iii) Inbetriebnahme des TARGET-Zahlungssystems</li> <li>iv) Neuemissionen der öffentlichen Hand in Euro</li> </ul>	<p>ESZB</p> <p>ESZB</p> <p>ESZB</p> <p>Mitgliedstaaten</p>
1. Jänner 1999 bis spätestens 1. Jänner 2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Umtausch der Banknoten der Teilnehmerstaaten entsprechend den unwiderruflichen festgesetzten Paritäten</li> <li>ii) Überwachung der Umstellung des Banken- und Finanzsektors</li> <li>iii) Gewährleistung einer reibungslosen Übergangsphase der Gesamtwirtschaft</li> </ul>	<p>ESZB</p> <p>ESZB und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft</p> <p>ESZB und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft</p>

<b>1. Jänner 2002 bis spätestens 1. Juli 2002</b> <b>Endphase der Umstellung</b>		
<b>Zeitpunkt</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Spätestens 1. Jänner 2002	i) Beginn des Umlaufs der Büro-Banknoten und der Einziehung der nationalen Banknoten  ii) Beginn des Umlaufs der Euro-Münzen und der Einziehung der nationalen Münzen	ESZB Mitgliedstaaten (5)
Spätestens 1. Juli 2002	i) Abschluß der Umstellung in der öffentlichen Verwaltung  ii) Nationale Banknoten und Münzen verlieren ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel	Rat, Mitgliedstaaten (5), ESZB

- (1) In der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (Art. 109 j Abs. 4).
- (2) Regierungen der Teilnehmerstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen (Art. 109i Abs. 1).
- (3) Teilnehmende Mitgliedstaaten (Art. 105 a Abs. 2 und Art. 109 k Abs. 4).
- (4) Der Rat wird im Wege eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten tätig.
- (5) Teilnehmende Mitgliedstaaten.

## 2. Euro-Verordnungen

### 2.1. Verordnung nach Artikel 235 EU-V

(vorläufiger Text)

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235

auf Vorschlag der Kommission,  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 109 k des Vertrags den Euro als die einheitliche Währung einführen, als "teilnehmende Mitgliedstaaten" definiert.
2. Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck "ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. "Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt." Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.
3. Eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro wird, sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, auf der Grundlage von Artikel 109 l Absatz 4

Satz 3 des Vertrags erlassen werden, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

4. Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.
5. Artikel 109 l Absatz 4 Satz 3, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten "alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind"<sup>11</sup>, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109 j Absatz 4 bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 als Rechtsgrundlage für den Erlass der Bestimmungen in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Die Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro sowie die Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen der in dieser Verordnung und in der nach Artikel 109 l Absatz 4 Satz 3 zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.
6. Die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der ECU nicht. Das bedeutet, daß eine ECU in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die ECU Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch durch die Berücksichtigung der Absichten der Vertragsparteien widerlegt werden können.
7. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der

Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Bestimmungen über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.

8. Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaates. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
9. Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandkommens.
10. Wird der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für einen Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
11. Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
12. Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat.

## Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- "Umrechnungskurse" die vom Rat gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- "Euro-Einheit" die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tage des Beginns der dritten Stufe der WWU in Kraft tritt.

## Artikel 2

- (1) Jede Bezugnahme in Rechtsinstrumenten auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g EG-Vertrag und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die ECU, die keine solche Definition enthalten, gelten als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g EG-Vertrag und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates, wobei eine solche Vermutung unter Berücksichtigung der Absichten der Parteien widerlegt werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird aufgehoben.
- (3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109 j Absatz 4.

### Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung oder eine Rechtfertigung für die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

### Artikel 4

- (1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.
- (2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.
- (3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Büro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.
- (4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

### Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

### **Artikel 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



**2.2. Verordnung nach Artikel 1091 Absatz 4 Satz 3 EU-V****(vorläufiger Text)**

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Art. 1091 Abs. 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe

1. Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzungen von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (...) des Rates niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die Alltagsgeschäfte der gesamten Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Weitere Maßnahmen, die zu den in der vorliegenden Verordnung sowie in der Verordnung über einige Bestimmungen der Einführung des Euro vorgesehenen Maßnahmen hinzukommen, sollten geprüft werden, damit gewährleistet ist, daß die Umstellung insbesondere für die Verbraucher reibungslos erfolgt.
2. Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck "ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. "Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt." Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist in hundert Untereinheiten mit dem Namen "Cent" zu unterteilen. Der Name "Cent" schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

3. Gemäß Art. 109 l Absatz 4 Satz 3 des Vertrages trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Büro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
4. Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109 k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
5. Gemäß Artikel 109 l Absatz 4 des Vertrages nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
6. Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
7. Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet Verträge jeglicher Art, ungeachtet der Art und Weise, in der sie geschlossen wurden.
8. Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es eines Übergangszeitraums zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Büro-Banknoten und Euro-Münze. In diesem Übergangszeitraum gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheit des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.
9. Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung des Rates (...) über einige Bestimmungen der Einführung des Euro ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollte bei den geld- und wechselkurspolitischen Maßnahmen des ESZB der Euro zugrunde gelegt werden. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und für Zwecke der öffentlichen Verwaltung während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligem nationalen Währungseinheit führen.
10. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in dem Übergangszeitraum in vollem Umfang verwendet wird.
11. In dem Übergangszeitraum können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

12. Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
13. Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind als Einheiten derselben Währung zu betrachten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Kontos des Gläubigers lauten. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme sind Vorschriften für Kontogutschriften mittels im Rahmen dieser Systeme kreditierter Zahlungsinstrumente vorzusehen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzinstitute verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzinstitute nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
14. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab dem 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ausstehende Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen und die Rechnungseinheit für die Operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
15. Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken ähnlicher Wirkung anbelangt.
16. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Euro kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Umstellung auf die Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
17. Nach Artikel 105 a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
18. Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

19. Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende des Übergangszeitraums die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Verwaltungsgründen eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
20. Nach dem Ende des Übergangszeitraums sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende des Übergangszeitraums bestehen, als Bezugnahmen auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente ist hierzu daher nicht notwendig. Die in der Verordnung (...) des Rates festgelegten Rundungsregeln gelten auch *für* die zum Ende des Übergangszeitraums oder nach dem Übergangszeitraum vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist. -
21. Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 1091 Absatz 4 nicht für das Vereinigte Königreich gilt
22. Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark im Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden entsprechend Nummer 2 dieses Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen dieses Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.
23. Nach Artikel 1091 Absatz 4 wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
24. Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 anwendbar.

## Teil I

### DEFINITIONEN

#### Artikel I

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten (Länder A, B,...);
  
- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
  
- "Umrechnungskurse" den vom Rat gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für den Büro;
  
- "Euro-Einheit" die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
  
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion definiert;
  
- "Übergangszeitraum" den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

## **Teil II**

### **ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO**

#### **Artikel 2**

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Büro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

#### **Artikel 3**

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

#### **Artikel 4**

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

### **Teil III**

## **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 5**

Die Artikel 6 bis 9 gelten im Übergangszeitraum.

### **Artikel 6**

- (1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.
- (2) Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Büro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

### **Artikel 7**

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Denominierung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

### **Artikel 8**

- (1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben bzw. auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben bzw. auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.
- (2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der in der Euro-Einheit oder der nationalen Währungseinheit eines bestimmten Mitgliedstaats denominiert ist und innerhalb dieses Mitgliedstaates durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, damit
- die Emittenten von Schuldtiteln, die in einer nationalen Währungseinheit denominiert sind, die Möglichkeit erhalten, diese auf die Euro-Einheit umzustellen; diese Bestimmung gilt für Schuldverschreibungen und andere Formen verbriefter Verbindlichkeiten, die an den Kapitalmärkten handelbar sind
  - folgende Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, die Rechnungseinheit ihrer Operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:
    - a) Märkte, auf denen regelmäßig Handel und Abwicklung von Geschäften mit in Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen aufgeführten Instrumenten stattfindet;
    - b) Systeme, in denen regelmäßig Zahlungsinstrumente ausgetauscht und abgerechnet werden.
- (5) Über Absatz 4 hinausgehende sonstige Vorschriften, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.
- 1) Vorbehalt von Deutschland in Zusammenhang mit seinem Antrag, den ersten Gedankenstrich wie folgt zu fassen:
- Schuldverschreibungen und andere Formen verbriefter Verbindlichkeiten die an den Kapitalmärkten handelbar und in seiner nationalen Währungseinheit denominiert sind, auf die Euro-Einheit umgestellt werden oder die Emittenten solcher Titel die Möglichkeit erhalten, diese Umstellung vorzunehmen;
- Frankreich, Griechenland, Italien und Schweden haben weiterhin Vorbehalte zur Definition des Begriffs "Verbindlichkeiten".



(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken gleicher Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf Euro oder eine nationale Währungseinheit lauten, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

#### **Artikel 9**

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebietes wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### **Teil IV**

### **EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN**

#### **Artikel 10**

Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist, setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Büro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Büro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

#### **Artikel 11**

Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist, geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Büro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 EG- Vertrag festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

#### **Artikel 12**

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Büro-Banknoten und Büro-Münzen sicher.

## Teil V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 13

Artikel 14 bis 16 gelten ab Ende des Übergangszeitraums.

#### Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende des Übergangszeitraums bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Die in der Verordnung des Rates (Anm.: nach Art. 235 EU-V) niedergelegten Rundungsregeln sind anzuwenden.

#### Artikel 15

- (1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung des Übergangszeitraums; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.
- (2) Jeder teilnehmende Staat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende des Übergangszeitraums Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

#### Artikel 16

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen nationalen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

Beilage 2 zu GZ. 04 0502/186-Pr.4/01

# **Euro- Umstellung**

## **Masterplan**

**Kurzdarstellung**

**Bundesministerium für Finanzen  
November 1997**



 **uro Initiative  
der Bundesregierung**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>0</b>	<b>Einführung und Vorhabensabwicklung</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>6</b>
1.1	Fahrplan zur Einführung des Euro	6
1.2	Feststehende Parameter bei der Euro-Umstellung	7
<b>2</b>	<b>Gesamtplan</b>	<b>9</b>
2.1	Projektorganisation zur Umsetzung	9
2.2	Termine und Aufwände	10
2.3	Verantwortlichkeiten, Gesamtaufwand, Risiken und Planungsstand	17
2.4	Abhängigkeiten zwischen Projekten	20
2.5	Schnittstellen-Management	22
<b>3</b>	<b>Euro-Controlling und Berichtswesen</b>	<b>23</b>

## **0 Einführung und Vorhabensabwicklung**

Zur Vorbereitung der Euro-Umstellung in Österreich sind durch das BMfF eine Fülle von legislativen (technischen und materiell-inhaltlichen) sowie organisatorisch/technischen Maßnahmen einerseits selbst durchzuführen und andererseits Vorgaben für andere Institutionen zu definieren.

Basierend auf dem Aktionsplan des Bundes vom Juli 1997, wurde in der Zeit von Juli bis November 1997 der vorliegende Masterplan zur abwicklungsbezogenen Umsetzung des Aktionsplanes erarbeitet

Dieser beinhaltet

die systematische Beschreibung der Masterplan-Projekte innerhalb der festgelegten Projektprogramme

die Beschreibung der Umstellungsszenarien, Rahmenbedingungen und Problembereiche je Projektprogramm

die Darstellung der Abhängigkeiten zwischen den Einzelprojekten innerhalb der Projektprogramme

eine globale Abschätzung des Ressourcenbedarfes für den Gesamtplanungshorizont

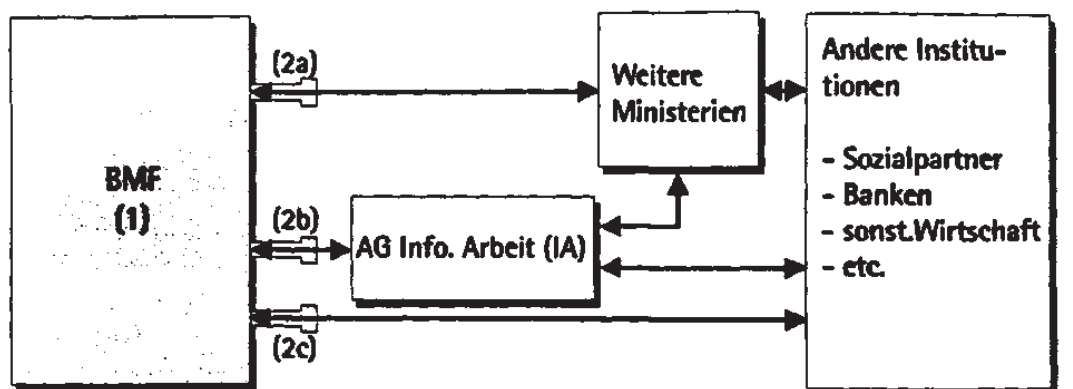
die Festlegung der Verantwortlichen

den Projektstatus (Risiko/Planungsstand)

die Beschreibung der Schnittstellen zu anderen Bereichen (Betroffenenkategorien)

den Controllingbedarf und die Controllingtiefe sowie die einzusetzenden Steuerungs- und Controllinginstrumente

Die Abgrenzung des hierzu betrachteten Systemumfanges ist in der nachfolgenden Abbildung „Abgrenzung des Systemumfanges“ wiedergegeben:



- 1 BMF eigene Aktivitäten
- 2 a) BMF Schnittstellen mit Vorgaben-Erstellung und damit in BMF-Verantwortung
- b) BMF Schnittstellen zur AG Info. Arbeit
- c) BMF Schnittstellen zu anderen Institutionen

☐ ... Systemumfang

© agiplan 1997

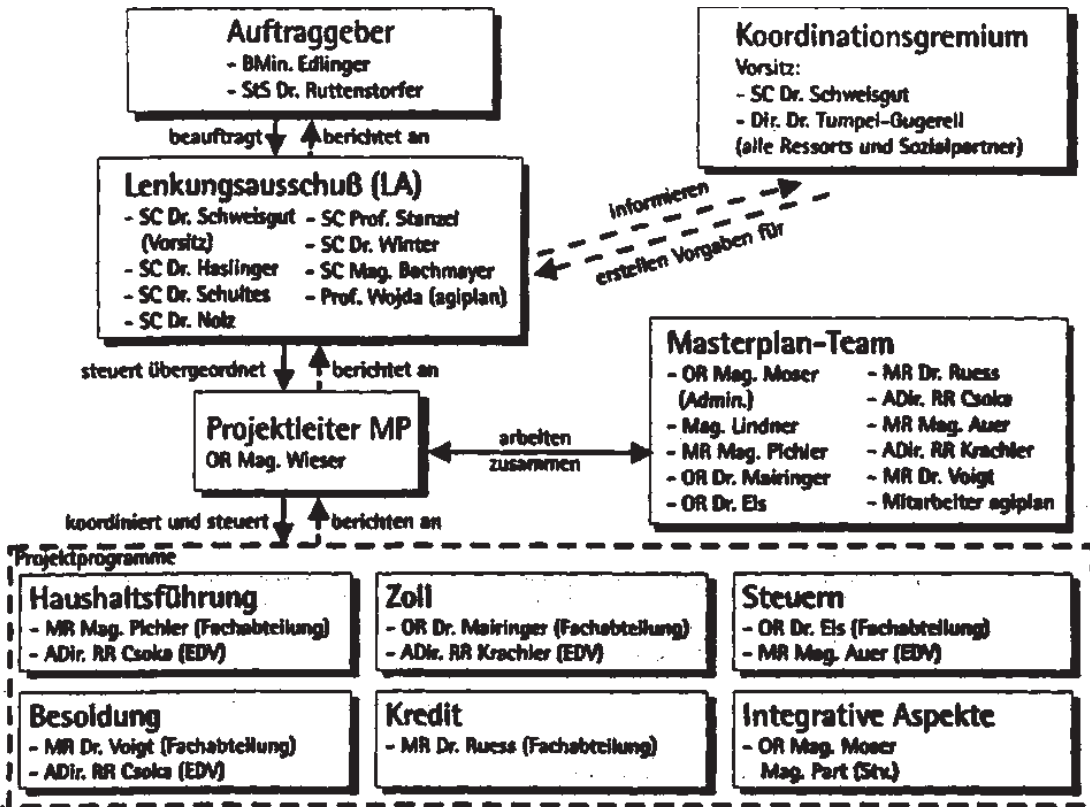
Abb.: Abgrenzung des Systemumfanges

Die Arbeiten wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des BMFF und der agiplan durchgeführt. Dabei brachte das BMFF die inhaltlichen Aspekte ein, agiplan lieferte die Methodik zur Masterplanerstellung und führte die Projektsteuerung durch.

Das Gesamtvorhaben der Euro-Umstellung wurde hierbei in die folgenden sechs Projektprogramme gegliedert:

- Haushaltsführung
- Zoll
- Steuern
- Besoldung
- Kredit
- Integrative Aspekte

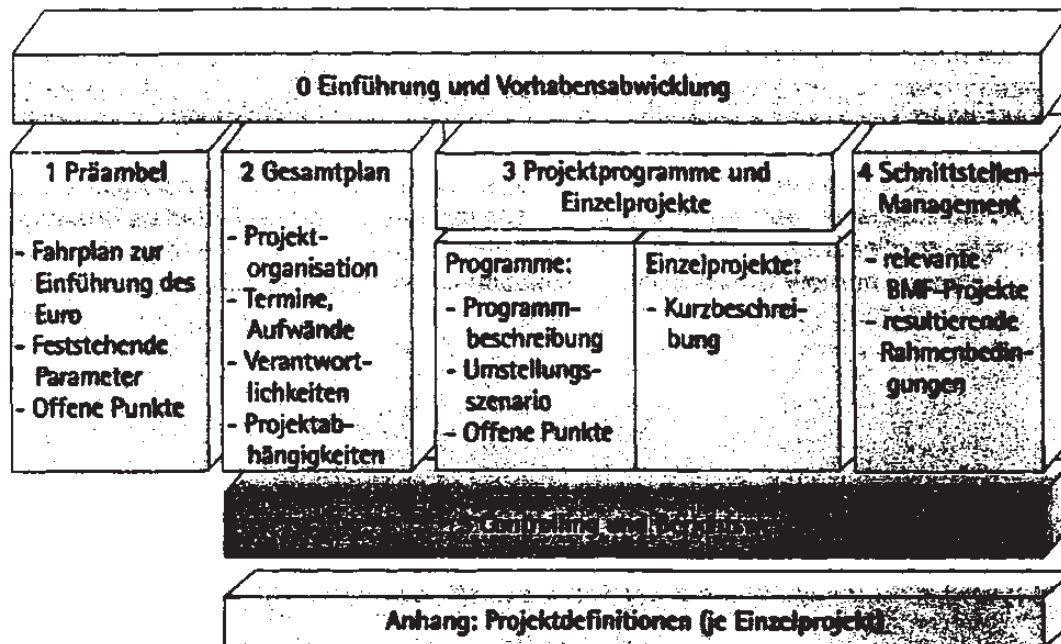
Nachfolgend ist die zugehörige Projektorganisation der Masterplanerstellung dargestellt:





Der vorliegende Bericht gliedert sich demgemäß nach folgender Struktur:

In der Präambel werden die bereits feststehenden Parameter sowie die noch offenen



© agiplan 1997

Abb.: Struktur des Berichtes

politischen Fragen der Euro-Umstellung zusammengefaßt.

im Gesamtplan wird die Projektorganisation, die terminliche Abfolge sowie der Ressourcenbedarf über den Gesamtplanungshorizont der definierten Projekte dargestellt. Zusätzliche Informationen wie Verantwortlichkeiten, Risiko und Planungstand ergänzen den Gesamtplan.

Weiters wird ein Überblick über die Abhängigkeiten zwischen den Euro-Projekten gegeben.

Je Projektprogramm werden die jeweiligen Umstellungsszenarien mit ihren Rahmenbedingungen beschrieben und ein Überblick über die Inhalte der im Projektprogramm enthaltenen Einzelprojekte gegeben.

Die detaillierten Beschreibungen der Einzelprojekte, die die Basis für die operative Umsetzung darstellen, liegen beim MP-Projektleiter zur Einsicht auf.

Um ein optimales Schnittstellen-Management durchführen zu können, werden für die einzelnen „Betroffenenkategorien“ (z. B. Haushaltsleitende Organe, Finanzlandesdirektionen/ Zollstellen/Finanzämter, Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger, etc.) Querbezüge zu den einzelnen Projekten samt den resultierenden Rahmenbedingungen (Schnittstellen) in Abhängigkeit von der zeitlichen Abfolge der Euro-Umstellung dargestellt.

Zur erfolgreichen Umsetzung des vorliegenden Planes wurde ein mit relativ geringem Aufwand zu betreibendes Controllingkonzept entwickelt, mit dem einerseits die Projektentwicklung über ein Berichtswesen periodisch verfolgt und andererseits etwaige notwendige inhaltliche Modifikationen rasch und flexibel eingearbeitet werden können.

## 1 Präambel

### 1.1 Fahrplan zur Einführung des Euro

Realisierungsschritte	Inhalt
1. Jahreshälfte 1998	Festlegung der an der gemeinsamen Währung teilnehmenden Länder auf Basis der sogenannten Maastricht- bzw. Konvergenzkriterien (Haushaltsdefizit, Stand der öffentlichen Schulden, Inflationsrate, Wechselkurse, langfristige Zinssätze).
1.1.1999	Unwiderrufliche Festlegung der Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro, und somit der nationalen Währungen der Teilnehmerländer untereinander.
1.1.1999 bis etwa 31.12.2001	Euro und Cent (= ein Hundertstel Euro) gelten neben Schilling und Groschen als gesetzliches Zahlungsmittel, sind jedoch vorerst nur als Buchgeld existent. Es gilt das Prinzip „kein Zwang und keine Behinderung zur (unbaren) Verwendung des Euro“.
Ab etwa 1.1.2002	Physische Einführung der Euro/Cent-Banknoten und Münzen.
1.1.2002 bis spätestens 30.6.2002	Phase der simultanen Verwendung von Schilling und Euro. österreichische Banknoten und Münzen werden nach und nach aus dem Verkehr gezogen.
spätestens ab 1.7.2002	Abschluß der Umstellung auf den Euro. Für sämtliche Transaktionen in den Euro-Ländern ist nur mehr der Euro als Zahlungsmittel zulässig. Der Schilling verliert seine Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel. Gemäß dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Nationalbank- bzw. Scheidemünzengesetz ist vorgesehen, daß Schilling-Banknoten und -Münzen zeitlich unbefristet bei der Oesterreichischen Nationalbank in Euro umgetauscht werden können.

## 1.2 Feststehende Parameter bei der Euro-Umstellung

Wie sich zeigt, zählt Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die bereits während der Übergangsphase eine sehr umfassende Verwendung der gemeinsamen Währung zulassen werden. Dies wird auch in einem jüngst von der Europäischen Kommission fertiggestellten Arbeitspapier ausdrücklich hervorgehoben.

Durch die sogenannte "Euro-Option" werden Rahmenbedingungen geschaffen, die es ermöglichen, daß Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit und ihr Rechnungswesen bereits sehr früh umstellen und die privaten Haushalte sich schrittweise an die gemeinsame Währung gewöhnen können. Gleichzeitig wird - analog zu allen anderen Mitgliedstaaten - jedoch auch in Österreich das öffentliche Rechnungswesen erst am Ende der Übergangsphase umgestellt. Damit ist gewährleistet, daß die Verwendung des Euro innerhalb der Verwaltung auf ein Mindestmaß reduziert und eine (teure) Dualität in den Verwaltungsabläufen weitestgehend vermieden werden kann.

Aufgrund der getroffenen Entscheidungen können bereits ab dem 1.1.1999 das betriebliche Rechnungswesen, Jahresabschlüsse der Unternehmen und Steuererklärungen auch in Euro erstellt bzw. Steuern und Abgaben in Euro entrichtet werden.

Eine Ausnahme von der Euro-Option bei Steuer- und Abgabenerklärungen ist für Lohnzettel und Beitragsnachweise zur gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehen, die während der Übergangsphase weiterhin nur in Schilling erstellt werden dürfen. Diese Entscheidung stützt sich vor allem darauf, daß die meisten Unternehmen ihre Lohn- und Gehaltsverrechnung ohnedies erst zu einem späteren Zeitpunkt umstellen.

Zahlungen vom öffentlichen Sektor (z. B. Löhne und Gehälter, Transfers, Förderungen, öffentliche Aufträge) werden - da die Umstellung des öffentlichen Rechnungswesens erst am Ende der Übergangsphase erfolgt - hingegen weiterhin in Schilling angewiesen. Falls der Empfänger solcher Zahlungen jedoch bereits über ein Euro-Konto verfügt, erfolgt eine automatische Umrechnung durch die Bank.

Um die Entwicklung eines Euro-Kapitalmarktes zu fördern, wird der Bund bereits ab dem 1.1.1999 seine Altschuld selektiv auf die gemeinsame Währung umstellen. Welche Schuldtitel davon im einzelnen betroffen sind, muß innerhalb der nächsten Wochen noch genauer festgelegt werden. Die zumindest teilweise Umstellung im öffentlichen Bereich gibt jedoch auch privaten Emittenten ab dem 1.1.1999 die Möglichkeit zur Redenominierung ihrer Schuldtitel.

An der Wiener Börse werden mit dem 1.1.1999 die Kursangaben für in Stücken gehandelte Werte ebenfalls auf Euro umgestellt, ebenso die Abrechnung für den Kassamarkt und den derivativen Markt.

Kapitalgesellschaften können ab 1999 wahlweise in Schilling oder in Euro gegründet werden. Ebenso wird eine Umstellung des Gesellschaftskapitals bei bereits existierenden Kapitalgesellschaften möglich sein, wobei in diesem Zusammenhang auch die Einführung der sogenannten Quotenaktie vorgesehen ist.

Mit dem Beginn der Währungsunion werden bisherige Referenzzinssätze (z. B. Diskontsatz, Lombardsatz) nicht mehr zur Verfügung stehen, sodaß ein entsprechender Ersatz geschaffen werden muß. Derzeit wird diese Frage durch die zuständigen Ressorts (insbesondere Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Justiz), gemeinsam mit der Oesterreichischen Nationalbank, noch geprüft, wobei Entscheidungsgrundlage das geldpolitische Instrumentarium der Europäischen Zentralbank ist.

Eine grundsätzliche Einigung liegt in der Zwischenzeit weiters zur Frage der doppelten Preisauszeichnung während der Obergangs- bzw. Umstellungsphase vor. Demnach wird mittels eines generellen Umstellungsgesetzes für alle Wirtschaftsbereiche (private und öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften) als Grundsatz festgelegt, daß bei allen Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen die Preise innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in beiden Währungen anzugeben sind.

Dieser Zeitraum beginnt drei Monate vor der physischen Einführung des Euro, umfaßt die Phase des doppelten Währungsumlaufs, und kann, falls erforderlich, verlängert werden. Bei der Art der Preisauszeichnung soll auf sektor- und branchenspezifische Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

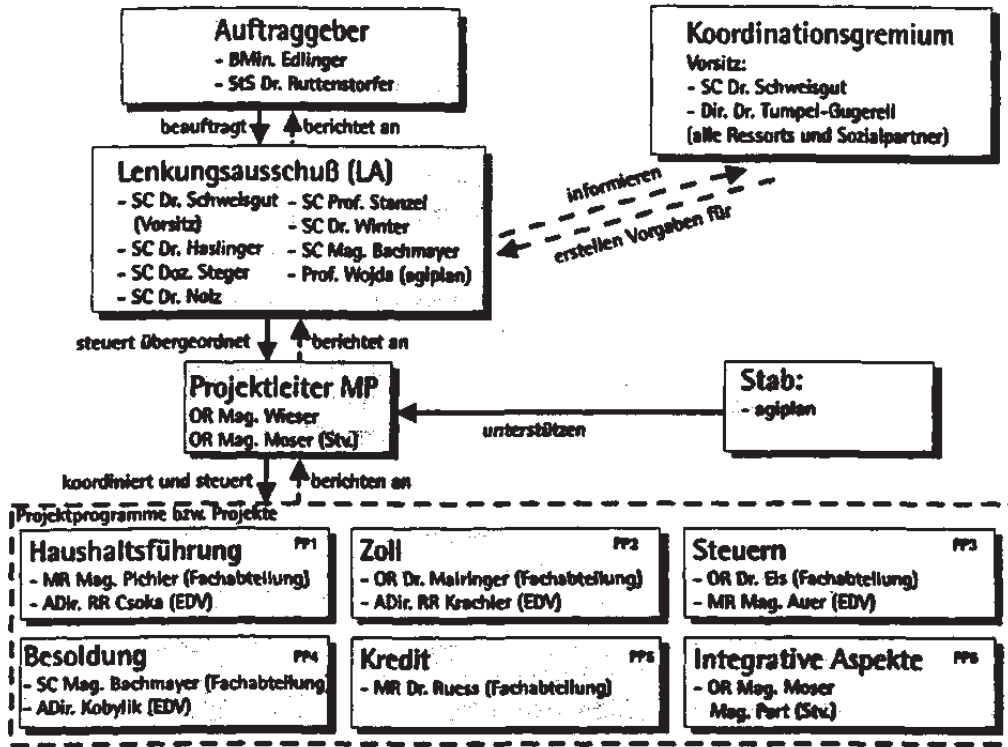
Auf Bundesebene werden Endbeträge in amtlichen Schriftstücken (d. h. in Formularen, Bescheiden, Oberweisungsbelegen, etc.) - durch Einfügung einer Informationszeile - bereits ab dem 1.1.1999 in der gemeinsamen Währung dargestellt sein. Damit beginnt der Bund bereits viel früher als in der Grundsatzvereinbarung festgelegt, die Bevölkerung durch entsprechende Informationen auf die gemeinsame Währung vorzubereiten.

Der im legislativen Bereich erforderliche Anpassungsbedarf wurde bereits anlässlich der Erstellung des Aktionsplan-Zwischenberichts im einzelnen erhoben. Das Bundesministerium für Finanzen ist hier vor allem durch Änderungen im Währungs-, Devisen- und Notenbankrecht sowie durch Änderungen bei banken- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften betroffen. Entwürfe zu den erforderlichen Gesetzesänderungen sind in der Zwischenzeit bereits zur Begutachtung vorgelegt worden.

Um sicherzustellen, daß die Umstellung auf allen Verwaltungsebenen möglichst im Gleichklang erfolgt, haben in den vergangenen Wochen weitere Gespräche mit Vertretern anderer Ressorts sowie insbesondere auch der Länder und Gemeinden stattgefunden. Bei diesen Gesprächen wurde bestätigt, daß man sich bei den Umstellungsmaßnahmen an den Vorgaben des Bundes orientieren und daher ebenfalls bereits ab 1999 die Verwendung des Euro zulassen werde.

**2 Gesamtplan**

**2.1 Projektorganisation zur Umsetzung**



© agiplan 1997

Abb.: Projektorganisation zur Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von sechs Projektprogrammen (Haushaltsführung, Zoll, Steuern, Kredit, Besoldung und Integrative Aspekte), wobei zwei Programme jeweils nur ein Projekt umfassen.

Die übergeordnete Koordination erfolgt in vier der sechs Projektprogramme jeweils durch einen Vertreter aus der Fachabteilung und der EDV.

Die Einzelprojekte unterliegen der in den Projektdefinitionen jeweils festgeschriebenen Projektorganisation (Projektbeauftragter und Projektleiter).

Das Schnittstellenmanagement wird im Rahmen der Umsetzung des Masterplanes im Projektprogramm „Integrative Aspekte“ angesiedelt

## 2.2 Termine und Aufwände

insgesamt wurden 30 Euro-Projekte in den Masterplan aufgenommen.

Der Gesamtplanungshorizont umfaßt die Jahre 1998 bis 2004. Die meisten dieser Euro-Projekte umfassen sowohl jene Maßnahmen (legistisch, organisatorisch/technisch), die bis 1.1.1999 erforderlich sind, als auch jene Maßnahmen, die erst mit 1.1.2002 bzw. 1.7.2002 realisiert werden müssen. Diesem Umstand wurde durch die Untergliederung in einzelne Teilprojekte Rechnung getragen.

Mehr als die Hälfte (16) der Euro-Projekte starten entweder mit Anfang 1998 oder wurden bereits in der zweiten Hälfte 1997 gestartet. Bei Letzteren handelt es sich um Legistikprojekte.

Einige organisatorisch/technische Maßnahmen zur Euro-Umstellung werden im Rahmen von IT-Entwicklungsprojekten bzw. -vorhaben (keine Euro-Projekte) realisiert, wie z. B. der Tagesauszug (Personenkonto) in der Zollverwaltung, die Verarbeitungsmöglichkeit von Überweisungen in Euro ab 1.1.1999 im Steuerbereich oder dem Nettobetrag auf dem Bezugszettel, der zusätzlich in Euro dargestellt werden soll.

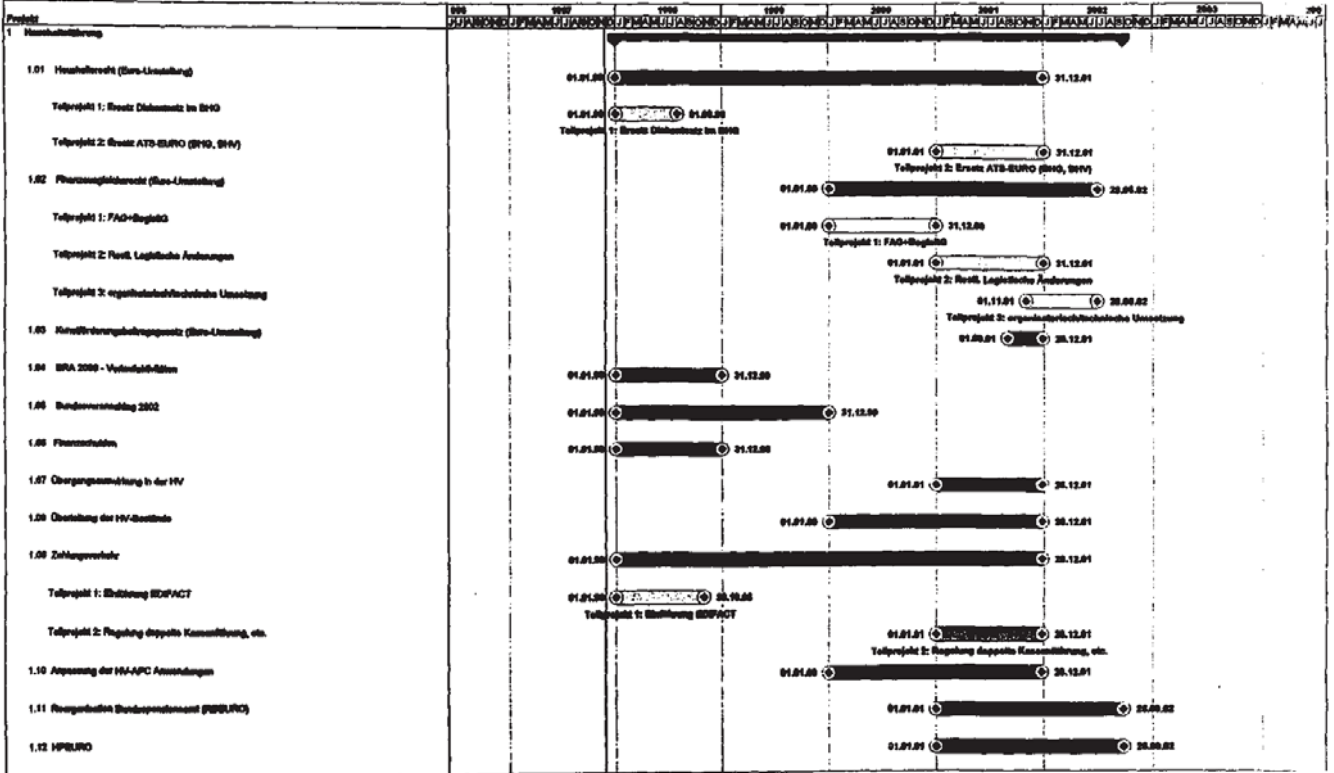
Nachfolgend werden die terminlichen Aspekte der Euro-Umstellung in einer Gesamtübersicht dargestellt.

Folgende Legende ist hierzu gültig:

- rot ... Legistik-Projekte
- blau ... Euro-Projekte
- grau ... Nicht-Euro-Projekte

**Terminplan "Euro-Umstellung"**  
**Bundesministerium für Finanzen**

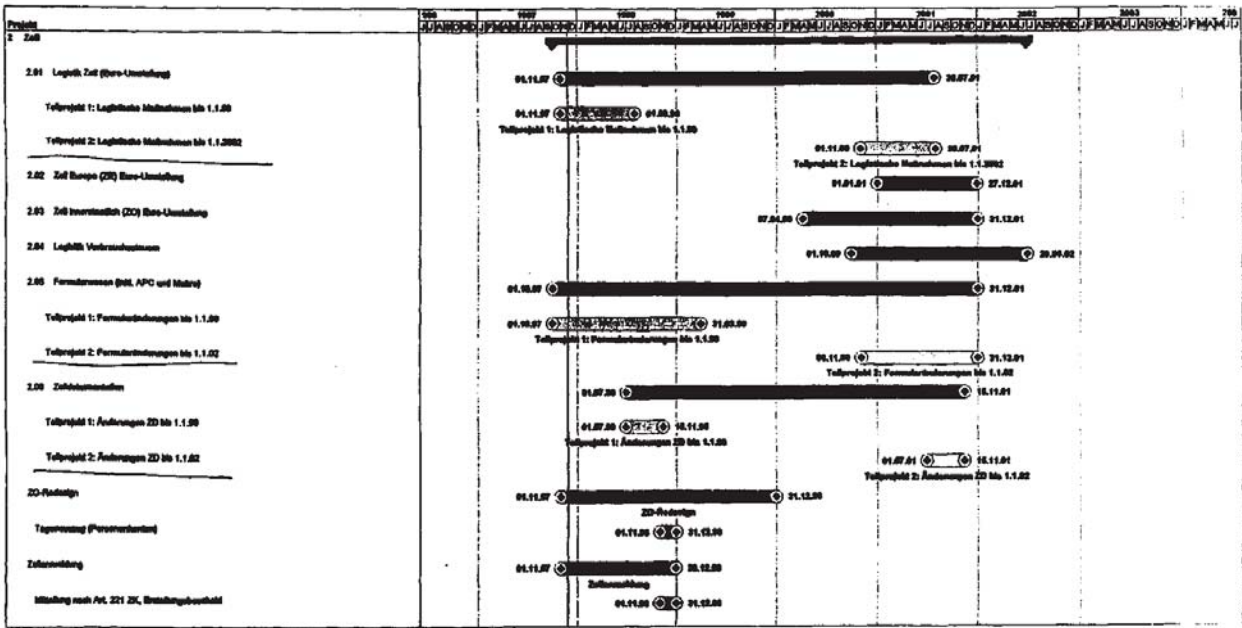
Stand: 25.11.97





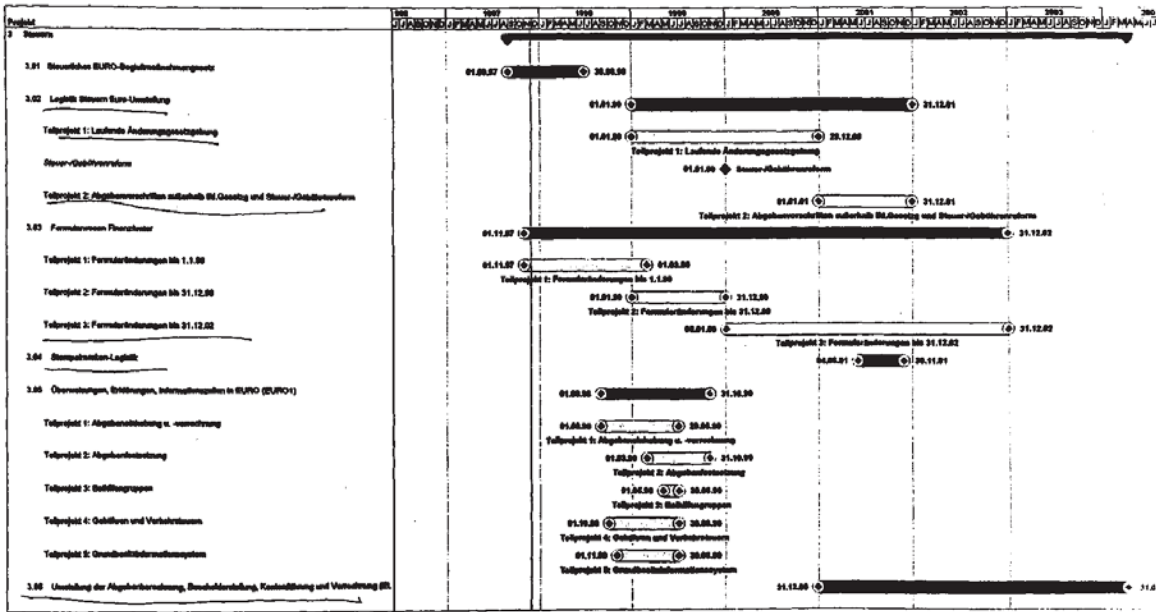
**Terminplan "Euro-Umstellung"**  
**Bundesministerium für Finanzen**

Stand: 25.11.97



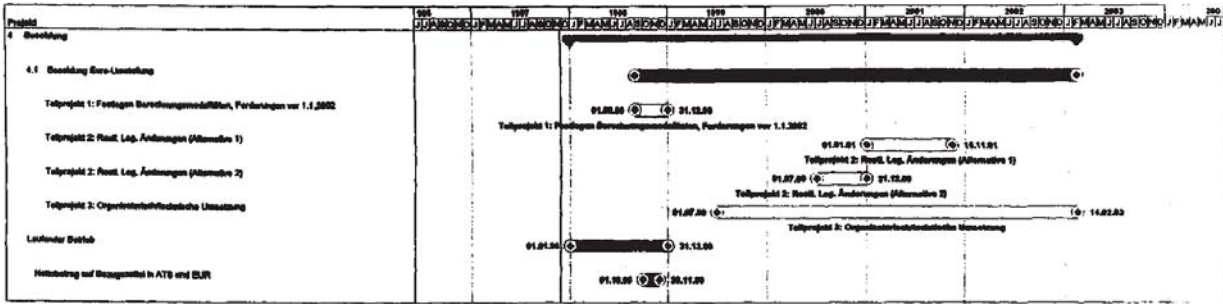
### Terminplan "Euro-Umstellung" Bundesministerium für Finanzen

Stand: 25.11.97



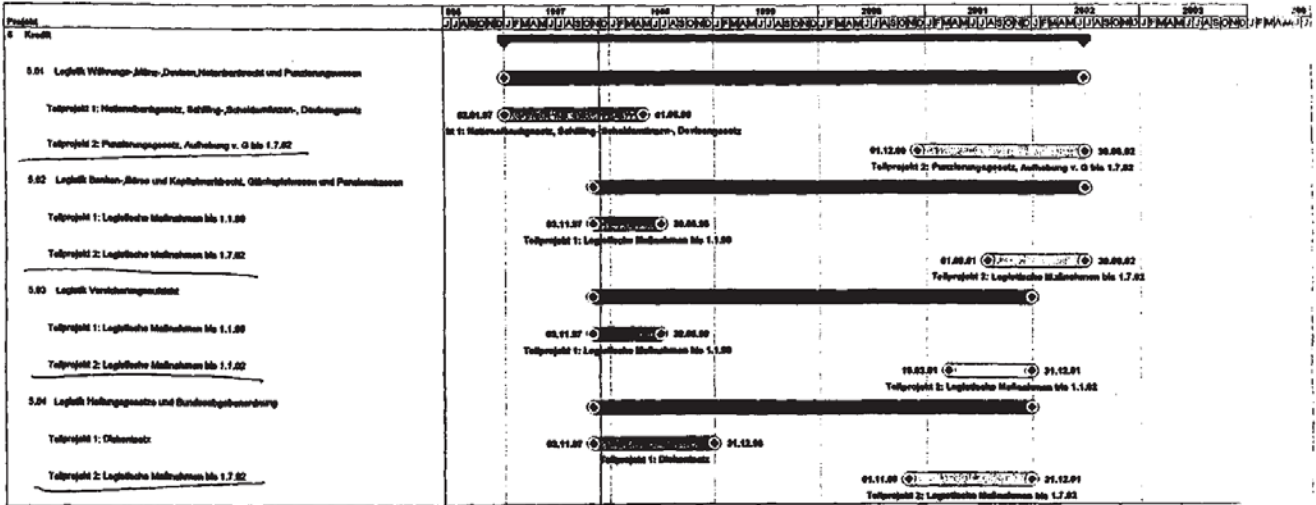
**Terminplan "Euro-Umstellung"**  
**Bundesministerium für Finanzen**

Stand: 25.11.97



### Terminplan "Euro-Umstellung" Bundesministerium für Finanzen

Stand: 25.11.97



**Terminplan "Euro-Umstellung"**  
**Bundesministerium für Finanzen**

Stand: 25.11.97



### 2.3 Verantwortlichkeiten, Gesamtaufwand, Risiken und Planungsstand

Für jedes Büro-Projekt wurden jeweils ein Projektbeauftragter, der als interner Projektauftraggeber fungiert, und (mindestens) ein Projektleiter, der das Projektmanagement und die -koordination übernimmt, definiert.

Die Projektrisiken wurden vom jeweiligen Projektierer je Projekt definiert.

Dabei wurden die nachfolgenden Risikokategorien mit .hoch", „mittet" und .niedrig\* eingestuft:

Realisierungsrisiko (die geplanten Ergebnisse können nicht realisiert werden)

Verwertungsrisiko (das Projektergebnis kann nicht im geplanten Ausmaß eingesetzt werden)

Aufwandsrisiko (das Projekt kann nicht mit dem geplanten Aufwand durchgeführt werden)

Terminrisiko (das Projekt kann nicht innerhalb der geplanten Durchlaufzeit abgewickelt werden)

Der Planungsstand von Euro-Projekten wurde als .hoch" definiert, wenn die erforderliche Detaillierung in Phasen und Meilensteinen bereits durchgeführt wurde.

Der Planungsstand .niedrig" bedeutet, daß noch eine Detaillierung der Projektplanung (inhaltlich, terminlich oder aufwandsbezogen) erfolgen muß, wobei der Zeitpunkt der Detaillierung abhängig vom jeweiligen Projektstart ist

Projektprogramme/Einzelprojekte	Verantwortlichkeiten (ohne Amtstitel)		Gesamt- aufwand (in PT)	Risiko (R/V/A/T)	Planungs- stand	Realisierungs- schritt (ab)
	PB	PL				
<b>1 Haushaltführung (PP1)</b>	Mag. Pichler/Cocka	PL	min. 2370 max. 2730			
1.01 Haushaltrecht (Euro-Umstellung)	Dr. Steger/Dr. Winter	Dr. Balkany/Cocka	120	n/n/n/n	hoch	01.01.99 01.01.02
1.02 Finanzgleichschicht (Euro-Umstellung)	Dr. Steger	Dr. Metzinger	120	n/n/n/n	niedrig	
1.03 Kunstförderungsbeitragsgesetz (Euro-Umstellung)	Dr. Steger	Dr. Turmetschhammer	20	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
1.04 BRA 2000 - Vorlektivitäten	Dr. Winter	Ing. Schramel	200	n/n/n/n	hoch	01.01.99
1.05 Bundesvoranschlag 2002	Dr. Winter	Ing. Schramel	200	n/n/n/n	hoch	01.01.02
1.06 Finanzschulden	Dr. Winter	Ing. Schramel	300	n/n/n/n	hoch	01.01.99
1.07 Übergangsauswirkung in der HV	Dr. Winter	Cocka	100	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
1.08 Überleitung der HV-Bestände	Dr. Winter	Cocka	200	n/n/n/n	niedrig	01.01.02 01.01.99
1.09 Zahlungsverkehr	Dr. Winter	Cocka	150	n/n/n/n	hoch	01.01.02
1.10 Anpassung der HV-APC Anwendungen	Dr. Winter	Ilhe	60	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
1.11 Reorganisation Bundesparlament (RBEURO)	Dr. Winter	Mithner	300	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
1.12 HPEURO	Dr. Winter	Mithner	600	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
<b>2 Zoll (PP2)</b>	Dr. Meiringen/Kracher		1200	1370		
2.01 Legistik Zoll (Euro-Umstellung)	Dr. Schweisgut	Dr. Meiringen	120	n/n/n/n	hoch	01.01.99 01.01.02
2.02 Zoll Europas (ZE) Euro-Umstellung	Dr. Winter	Kracher	200	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
2.03 Zoll international (ZO) Euro-Umstellung	Dr. Winter	Kühmayer	400	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
2.04 Legistik Verbrauchsteuern	Dr. Schweisgut	Mag. Schimpf	120	n/n/n/n	niedrig	01.01.02 01.01.99
2.05 Formularwesen (inkl. APC und Metro)	Dr. Meiringen	Zent	250	n/n/n/n	niedrig	01.01.02 01.01.99
2.06 Zolldokumentation	Dr. Schweisgut	Közlmann	200	n/n/n/n	hoch	01.01.02

Legende:  
 PB ... Projektbeauftragter  
 PL ... Projektleiter  
 Risiko:  
 R (realisationsrisiko)  
 V (verwertungsrisiko)  
 A (aufwandsrisiko)  
 T (terminrisiko)  
 n (niedrig)  
 m (mittel)  
 h (hoch)

Projektprogramme/Einzelprojekte	Verantwortlichkeiten (ohne Amtstitel)		Gesamt- aufwand (in PT)	Risiko (R/V/A/T)	Planungs- stand	Realisierungs- schritt (ab)
	PB	PL				
3 Steuern (PP3)	Dr. Eberh. Auer		3390			
3.01 Steuerliches EURO-Bogelklimaaufhebungsgesetz	Dr. Quantschnigg	Dr. Leitner	60	n/n/n/n	hoch	01.07.98
3.02 Legislativ Steuern Euro-Umstellung	Dr. Quantschnigg	Dr. Leitner		n/n/n/n	niedrig	01.01.02
3.03 Formulanwesen Finanzämter	Dr. Mohr	Auhrata	600	n/n/n/n	niedrig	01.07.02
3.04 Stempelmarken-Legistik	Mag. Auer	Rudolf	30	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
3.05 Überweisungen, Erklärungen, Informationszeilen in EURO (EURO1)	Dr. Wirtler	Mag. Auer	200	n/n/n/n	niedrig	01.01.00
3.06 Umstellung der Berechnung ... (EURO2)	Dr. Wirtler	Mag. Auer	2500	n/n/n/n	niedrig	01.01.02
4 Besetzung (PP4)	Dr. VolggerCsoska		1200			
4.1 Besetzung Euro-Umstellung	Mag. Bachmayer	Kobyfik	1200	n/n/n/n	niedrig	01.01.98
Laufender Betrieb						
Nettobeitrag auf Bezugszeit in ATS und EUR						
5 Kredit (PP5)	Dr. Ruess		280			
5.01 Legistik Währungs-, Münz-, Devisen, Notenbankrecht und Fünferungswesen	Dr. Starzel	Dr. Jerschek	120	n/n/n/n	hoch	01.01.98
5.02 Legistik Banken-, Börsen- und Kapitalmarkt-, Glücksspielwesen und Pensionskassen	Dr. Starzel	Dr. Ruess	120	n/n/n/n	hoch	01.01.02
5.03 Legistik Versicherungsaufsicht	Dr. Starzel Dr. Häßlinger	Dr. Weber-Wolf	20	n/n/n/n	hoch	01.01.98
5.04 Legistik Haftungsgesetze und Bundesabgabenordnung	Dr. Holz, Dr. Starzel	Dr. Melcher Dr. Ruess	20	n/n/n/n	hoch	01.01.98
6 Integrative Aspekte (PP6)	Mag. Moser		20			
6.1 Gäkung			20	n/n/n/n	niedrig	01.07.02

Legende:  
 PB ... Projektleiter  
 PL ... Projektleiter  
 Realiz: Realiz  
 F (realisationsrisiko)  
 V (verwertungsrisiko)  
 A (aufwandsrisiko)  
 T (terminrisiko)  
 n (niedrig)  
 m (mittel)  
 h (hoch)



## 2.4 Abhängigkeiten zwischen Projekten

Abhängigkeiten zwischen Projekten sind dann vorhanden, wenn (Teil-)Ergebnisse aus einem Projekt in einem anderen Projekt für die weitere Projektabwicklung erforderlich sind. Wird dieses (Teil-)Ergebnis nicht rechtzeitig geliefert, kommt es zu Verzögerungen im Projektablauf.

Folgende Kategorien von Abhängigkeiten wurden identifiziert:

Vorgehensweise hinsichtlich „Rundungsdifferenzen“

Organisation der doppelten Kassenführung

legistische Vorgaben

inhaltliche/terminliche Abstimmung

Proj.-Nr.	Projektbeschreibung	1.01	1.02	1.03	1.04	1.06	1.07	1.08	1.09	1.10	1.11	1.12	2.01	2.02	2.03	2.04	3.01	3.02	3.03	3.04	3.06	4.01	5.01	5.02	5.03	5.04	6.01	
1.01	Haushaltetreck (Euro-Umstellung)																											
1.02	Finanzgleichgewicht (Euro-Umstellung)																											
1.03	Kursförderungsbeitragsgesetz (Euro-Umstellung)																											
1.04	BBA 2000-Vorfahrtswillien																											
1.05	Bundesvoranschlag 2002																											
1.06	Finanzschulden																											
1.07	Übergangsvorschriften in der HV																											
1.08	Überleitung der HV-Bestände																											
1.09	Zankungsverkehr																											
1.10	Anpassung der HV-APC-Anwendungen																											
1.11	Reorganisation BPA (RBEURO)																											
1.12	HBEURO																											
2.01	Legistik Zoll (Euro-Umstellung)																											
2.02	Zoll Europa (ZE) Euro-Umstellung																											
2.03	Zoll international (ZO) Euro-Umstellung																											
2.04	Legistik Verbrauchsteuern (inkl. Monopole)																											
2.05	Formularwesen (inkl. APC-Vorfagen und Minderen)																											
2.06	Zollverwaltung (Dienstleistungen)																											
3.01	Steuerliches EURO-Begleitmaßnahmengesetz																											
3.02	Legistik Steuern Euro-Umstellung																											
3.03	Formularwesen Finanzämter																											
3.04	Steuerverfahren-Logistik																											
3.05	Überleitungen, Erklärungen, Informationsseiten in EURO (EURO1)																											
3.06	Umstellung der Berechnung...(EURO2)																											
4.01	Bescheidung Euro-Umstellung																											
5.01	Legistische Maßnahmen im Bereich Währungs-Markt, Devisen- und Notenbankrecht sowie Pensionswesen																											
5.02	Legistische Maßnahmen im Bereich Banken-, Schecks- und Kapitalmarktrecht, Glücksspielen und Pensionswesen																											
5.03	Legistische Maßnahmen im Bereich der Versicherungsaufsicht																											
5.04	Legistik in Haftungsregeln und der Bundesabgabenordnung																											
6.01	Geldung																											

Legende

 Vorgehensweise hinsichtlich "Rundungsdifferenz"

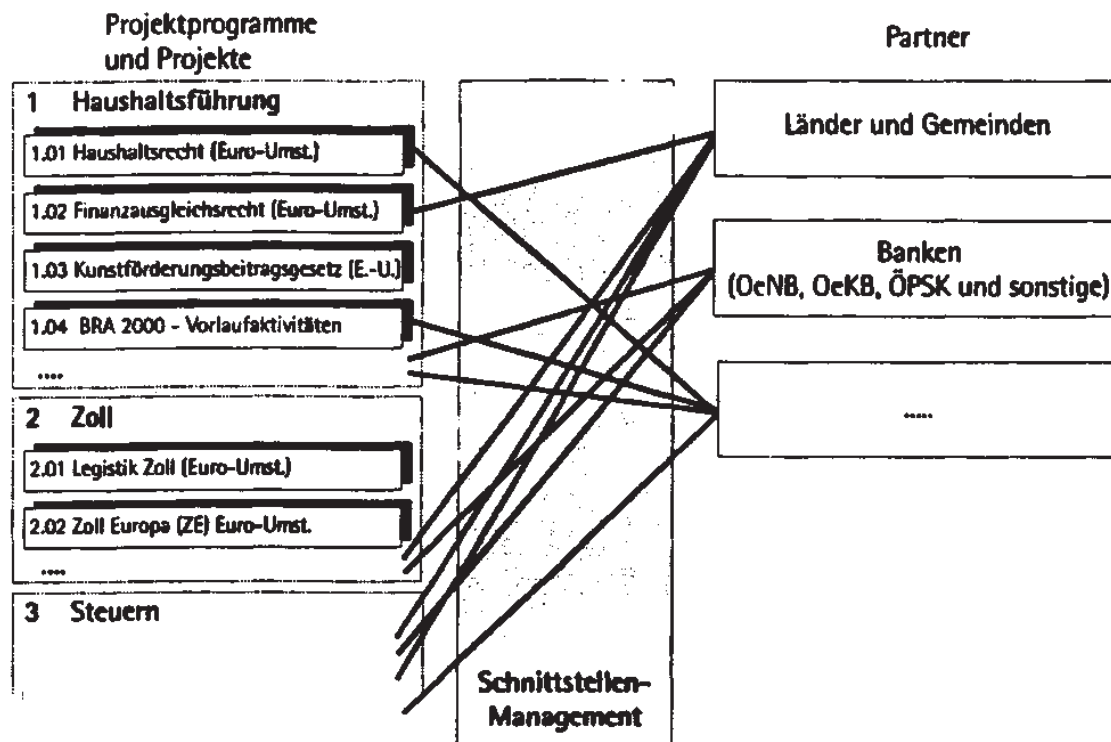
 Organisation der doppelten Konsolidierung

 Legistische Vorgaben

 Inhaltlich-formelle Abstimmung

 Informationsrichtung

## 2.5 Schnittstellen-Management



© aqiplan 1997

Abb.: Schnittstellen-Management

Im Zuge der Erstellung des Masterplanes wurden die Themen und Abstimmungserfordernisse mit anderen Ressorts und Institutionen (z. B. Sozialpartner, Banken, Sozialversicherungsträger) identifiziert, terminisiert und im Detail in den Projektdefinitionen beschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung des Masterplanes sind die jeweiligen Ansprechpartner zu definieren und über die Abstimmungsnotwendigkeiten zu informieren.

Je nach terminlicher Notwendigkeit werden im Zuge konkreter Gespräche/Verhandlungen Lösungen erarbeitet und terminlich fixiert. Analog zur Vorgehensweise hinsichtlich der BMfF-internen Abstimmungsnotwendigkeiten werden auch diese Aktivitäten einem Projektcontrolling unterzogen.

## Übersicht über die Instrumente des Euro-Controllings und deren Einsatz

Instrumente

Periodizität

Teilnehmer Zweck/Ziel

**3 Euro-Controlling und Berichtswesen****Übersicht über die Instrumente des Euro-Controllings und deren Einsatz**

Instrumente	Periodizität			Teilnehmer BMF	Zweck/Ziel
	Quartal	Monat	fallweise		
- Lenkungsausschuß	X			- alle SL - MP-PL	Klärung und Entscheidung von Schnittstellenproblemen zwischen Projektprogrammen
- Bericht je Projekt		X		- PL	Erhebung des Einzelprojekt-Status
- Projektprogramm- Jour fixe		X		- PP-L - alle PL - MP-PL	Koordination der Projekte innerhalb eines Projektprogrammes Klärung von Schnittstellenproblemen innerhalb eines Projektprogrammes
- Projekt-Audit			X	- MP-PL - PL	Fallweise Überprüfung des Status eines spezifischen Projektes Jedes Projekt soll zumindest einmal auditiert werden
- Projekt-Review			X	- PL - MP-PL - weitere	Temporäre Erhöhung der Problemlösungskapazität, um das Projekt möglichst schnell von einem hohen Risiko zu befreien
- Masterplan	X			- MP-PL - PP-L	Übergeordnete Gesamtdarstellung

Beilage 3 zu GZ. 04 0502/186-Pr.4/01

# DIE EURO-UMSTELLUNG IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

November 2000



# **DIE EURO-UMSTELLUNG IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR**

**November 2000**

**Impressum:**  
**Herausgeber: Bundesministerium für Finanzen**  
**Druck: Bundesministerium für Finanzen**  
**Himmelpfortgasse 4-8**  
**A-1010 Wien**

## INHALTSVERZEICHNIS

### VORWORT DES HERRN BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN

<b>1. EINLEITUNG</b>	~ ~ ~ 9
<b>2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES EURO</b>	12
2.1. Vorbereitungen auf Gemeinschaftsebene	12
2.2. Innerstaatliche Vorbereitungen	13
2.3. Rechtliche Aspekte der Währungsumstellung	14
2.3.1. Umrechnung»-und Rundungsregeln	15
2.3.2. Kontinuität der Vertrag«	15
2.3.3. Verwendung des Euro in Rechtsinstrumenten	16
2.3.4. Verwendung des Euro im Zahlungsverkehr	17
2.3.5. Umstellung von Schuldverschreibungen	17
<b>3. STAND DER VORBEREITUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN</b>	19
<b>4. GRUNDSÄTZE DES BARGELDAUSTAUSCHES IN ÖSTERREICH</b>	20
4.1. Phase des dualen Bargeldumlaufs	20
4.2. Vorverteilung von Euro-Banknoten und -Münzen	20
4.3. Startpakete	21
4.4. Bargeldumtausch	21
4.5. Banknotenausgabe über Automaten	22
4.6. Bankomatkassen/ Bargeldloser Zahlungsverkehr	22
4.7. Umstellung von Bankkonten	23
<b>5. UMSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS</b>	24
5.1. Stand der Vorbereitungen	24
5.1.1. Verwendung des Euro während der Übergangsphase	24
5.1.2. Die nächsten Schritte	25
5.1.3. Information über den Euro	26
5.2. Horizontale Aspekte der Umstellung	27
5.2.1. Umstellung von Gesetzen	27
5.2.2. Glättung unrunder Euro-Beträge	27
5.2.3. Doppelte Preisauszeichnung	28
5.2.4. Referenzzinssätze	30
5.2.5. Umstellung der EDV	31
5.2.6. Umstellung des Formularwesens	32
5.2.7. Umstellung von Zeitreihen	32
5.3. Umstellungsbereiche des Bundes	32
5.3.1. Rechnungswesen	32



<b>5.3.2. Löhne und Gehälter</b>	<b>33</b>
<b>5.3.3. Transferzahlungen</b>	<b>34</b>
<b>5.3.4. Förderausgaben</b>	<b>34</b>
<b>5.3.5. Beschaffungswesen</b>	<b>34</b>
<b>5.3.6. Wertpapiermärkte und Schuldverschreibungen</b>	<b>35</b>
<b>5.3.7. Steuer- und Handelsrecht</b>	<b>36</b>
5.3.7.1. Betriebliches Rechnungswesen, Buchführung und Jahresabschluss	36
5.3.7.2. Sonderregelungen für Kursgewinne	37
5.3.7.3. Sonderregelungen für Umstellungskosten	37
5.3.7.4. Steuerliche Behandlung von Rundungsdifferenzen	38
5.3.7.5. Entrichtung von Steuern	38
5.3.7.6. Steuererklärungen	38
5.3.7.7. Steuerbescheide	39
5.3.7.8. Selbstberechnung von Abgaben	40
<b>5.3.8. Zölle und sonstige Eingangsabgaben</b>	<b>40</b>
<b>5.3.9. Stempel- und Rechtsgebühren</b>	<b>42</b>
<b>5.3.10. Aktien- und Gesellschaftsrecht</b>	<b>42</b>
<b>5.3.11. Finanzausgleich</b>	<b>43</b>
<b>5.3.12. Grundbuchrecht</b>	<b>43</b>
<b>5.4. Gesetzliche Sozialversicherung</b>	<b>43</b>
<b>5.5. Länder und Gemeinden</b>	<b>44</b>
<b>5.6. Öffentliche Betriebe</b>	<b>45</b>
<b>6. ANHANG</b>	<b>46</b>
<b>6.1. Verordnung nach Artikel 235 EG-V (Maastrichter Fassung)</b>	<b>46</b>
<b>6.2. Verordnung nach Artikel 1091 (4) EG-V (Maastrichter Fassung)</b>	<b>51</b>
<b>6.3. Festlegung der Umrechnungskurse</b>	<b>60</b>

## VORWORT DES HERRN BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



Mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen wird am 1.1.2002 der letzte und sichtbarste Schritt zum Übergang auf die gemeinsame Währung erfolgen. Damit wird nach Jahren intensiver Vorbereitungen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten das wichtigste Projekt der europäischen Integration der letzten Jahrzehnte endgültig Realität. Für die Dauer von zwei Monaten, also bis zum 28.2.2002, kann für Barzahlungen auch noch der Schilling verwendet werden.

Nach diesem Stichtag wird unsere bisherige Währung Ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren und durch den Euro ersetzt.

Die Wirtschafts- und Währungsunion stellt eine einmalige Chance für Europa dar, für seine Bevölkerung, für seine Unternehmen, für seine Stellung im globalen Wettbewerb. Durch die gemeinsame Währung werden fairere Wettbewerbsbedingungen zwischen den Teilnehmerstaaten geschaffen und die Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, Investitionen und Beschäftigung weiter verbessert. Die derzeitigen guten Wirtschaftsdaten -hohes Wachstum, geringe Inflation und sinkende Arbeitslosigkeit- sind nicht zuletzt auch auf die gemeinsame Währung zurückzuführen.

Um eine konsistente und systematische Vorbereitung auf die gemeinsame Währung zu gewährleisten, wurden in Österreich bereits Mitte der 90er Jahre entsprechende Arbeitsstrukturen geschaffen. Diese Strukturen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die erste Phase der Währungsumstellung mit 1.1.1999 erfolgreich abgeschlossen werden konnte und Österreich zu jenen Teilnehmerstaaten zählt, in denen bereits während der Übergangsphase eine sehr umfassende Verwendung des Euro möglich ist.

Nunmehr geht es darum, dass auch die letzte Phase der Vorbereitungen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird. Um einen reibungslosen Übergang auf die Einführung von Euro-Bargeld sicherzustellen, wird daher auch auf EU-Ebene -im Rahmen der Euro-Gruppe- regelmäßig der Stand der Vorbereitungen evaluiert. Der öffentliche Sektor ist dabei in mehrfacher Hinsicht gefordert: Erstens muss eine Vielzahl gesetzlicher Anpassungen vorbereitet und durchgeführt werden. Zweitens sind umfangreiche technisch-organisatorische Umstellungen, etwa im Bereich des Rechnungswesens, in der Dokumentation oder im Formularwesen erforderlich. Drittens bedarf es einer entsprechenden Informationstätigkeit gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Und viertens muss eine umfassende Schulung für die Bediensteten erfolgen.

Dem Bundesministerium für Finanzen kommt bei den Vorbereitungen auf die Euro-Einführung insofern eine gewisse Vorreiterrolle zu, als es einerseits selbst eine Vielzahl von Umstellungsarbeiten durchzuführen hat, andererseits aber auch für die Koordination der Vorbereitungen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene zuständig ist. Bei all diesen Arbeiten wird das Ziel verfolgt, den Euro sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Sektor möglichst frühzeitig verwenden zu können. Zur Verfolgung dieses Ziels wird das Bundesministerium für Finanzen daher Teile der Bundeshaushaltsverrechnung bereits Mitte des Jahres 2001 auf Euro umstellen.

Mit der vorliegenden Broschüre erfolgt eine überarbeitete Neufassung des bereits im November 1997 veröffentlichten Aktionsplans zur Euro-Umstellung. Darüber hinaus wird ein umfassender Überblick zur Bargeldumstellung, deren Koordination in die Zuständigkeit der Oesterreichischen Nationalbank fällt, gegeben. Damit wird auch einem Auftrag des ECOFIN-Rates Rechnung getragen, der anlässlich seines Treffens im September die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Umstellungspläne möglichst rasch auf den letzten Stand zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ich möchte abschließend an die betroffenen Institutionen appellieren, die noch ausstehenden Vorbereitungen rechtzeitig durchzuführen und abzuschließen. Eine gut vorbereitete öffentliche Verwaltung wird nicht zuletzt auch eine positive Wirkung gegenüber dem privaten Sektor haben.

Karl-Heinz Grasser

## 1. EINLEITUNG

Wie in den anderen Teilnehmerstaaten ist auch in Österreich bereits seit dem 1.1.1999 nicht nur im Zahlungsverkehr, sondern auch in vielen anderen Bereichen eine Verwendung des Euro möglich. So können Sparbücher und Girokonten bereits jetzt auf Euro umgestellt und Neueröffnungen in Euro durchgeführt werden. Unternehmen können ihre Bücher und Aufzeichnungen in Euro führen und ihre Jahresabschlüsse in Euro legen. Wahlfreiheit zwischen der Verwendung des Schilling und des Euro besteht weiter auch in Bezug auf Steuererklärungen sowie bei der Entrichtung von Steuern.

Damit nun auch die letzten Vorbereitungen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden, müssen die noch verbleibenden Monate bis zum 1.1.2002 intensiv für die Durchführung der zum Teil sehr komplexen und weitreichenden Umstellungen genutzt werden. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dabei eine Vielzahl gesetzlicher sowie auch technisch-organisatorischer Anpassungen vorzubereiten und durchzuführen. Der Bankensektor ist vor allem in Zusammenhang mit der Bargeldumstellung vor eine große logistische Herausforderung gestellt. Unternehmen müssen ihr gesamtes Rechnungswesen umstellen. Die Information gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist zu verstärken.

Um einen reibungslosen Übergang auf die gemeinsame Währung sicherzustellen, hat die Bundesregierung einige Grundsätze festgelegt, die im Hinblick auf die abschließenden Vorbereitungen zu beachten sind. Demnach sollte die Umstellung von Beträgen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst durch einfache Umrechnung, unter Zugrundelegung der in der Euro-Verordnung festgelegten Umrechnungs- und Rundungsregeln („technische Anpassung“), erfolgen. Falls in einzelnen Bereichen eine Neufestsetzung („Glättung“) von in Euro oder Cent ausgedrückten Beträgen notwendig ist, muss diese insgesamt aufkommensneutral und im Zweifelsfalle zugunsten der Bevölkerung vorgenommen werden.

Da die technisch-organisatorischen Umstellungen, wie beispielsweise in der EDV oder bei Formularen, zu meist von entsprechenden rechtlichen Vorgaben abhängig sind, wurde auch festgelegt, dass die Gesetzesänderungen noch vor dem Sommer 2001 vom Parlament verabschiedet werden. Dies bedeutet, dass bereits bis Ende 2000/ Anfang 2001 entsprechende Gesetzesentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sollten nach Möglichkeit bereits einige Monate vor der Bargeldumstellung weitgehend abgeschlossen werden, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung unvorhergesehener Probleme oder allfällige Fehlerkorrekturen zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits im November 1997 einen umfassenden Aktionsplan zur Euro-Umstellung fertiggestellt, in dem die einzelnen Umstellungsschritte in der Bundesverwaltung bis zum Beginn der Bargeldumstellung

festgelegt sind. Eine Aktualisierung des Umstellungsplans wurde im Juni 1999 veröffentlicht. Mit der nunmehr vorliegenden Broschüre folgt eine weitere Aktualisierung, ergänzt um eine detaillierte Darstellung des Bargeldumtausches.

Die wesentlichen Änderungen Ende 2001/ Anfang 2002 betreffen:

- Bargeldumstellung**
- > Ab 1.9.2001 werden Euro-Banknoten und -Münzen an Banken, Gekftransporteure, Unternehmen und den öffentlichen Sektor vorverteilt.
  - > Ab 15.12.2001 werden Euro-Münzen an Konsumenten von/erteilt.
  - > Ab 1.1.2002 werden Euro-Banknoten und -Münzen In Umlauf gebracht.
  - > Nach dem 28.2.2002 verlieren Schilling und Groschen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.
- Bargeldumtausch**
- Bis 28.2.2002 wird der Umtausch bei Geschäftsbanken und Postämtern bis zu einer Betragsobergrenze von ca. 50.000 Schilling gebührenfrei durchgeführt.
- Nach dem 28.2.2002 Ist der gebührenfreie Umtausch bei der Oesterreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten auf unbegrenzte Zeit möglich.
- Bis 31.3.2002 können bisherige Wahrungen der Euro-Staaten bei der Oesterrefchischen Nationalbank und deren Zweiganstalten bis zu einem Gegenwert von 3.000 Euro gebührenfrei umgetauscht werden.
- Zahlungsverkehr**
- > Ab 1.1.2002 können im unbaren Zahlungsverkehr nur mehr Euro und Cent verwendet werden.
  - > Bis 28.2.2002 können im Barzahlungsverkehr neben Euro und Cent noch Schilling und Groschen verwendet werden.
  - > Nach dem 28.2.2002 können auch Im Barzahlungsverkehr nur mehr Euro und Cent verwendet werden.
- Betriebliches Rechnungswesen**
- Ab 1.1.2002 dürfen Bücher und Aufzeichnungen nur mehr In Euro geführt werden.
- Schuldverschreibungen**
- > Ab 1.1.2002 dürfen neue Schuldtitel des privaten Sektors nur mehr In Euro begeben werden.

**Öffentliches Rechnungswesen**

- > Ab 1.1.2002 wird im Rechnungswesen und im Zahlungsverkehr nur mehr der Euro verwendet.
- > Ab 1.1.2002 erfolgen sämtliche Transferzahlungen in Euro.

**Steuern**

Ab 1.1.2002 dürfen Steuererklärungen für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2001 nur mehr in Euro gelegt werden.

**Verträge**

In allen ab dem 1.1.2002 geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bzw. erlassenen Rechtsinstrumenten ist nur mehr eine Bezugnahme auf den Euro möglich.

**Doppelte Preisauszeichnung**

Ab 1.10.2001 sind Preise gemäß Euro-Währungsangabengesetz doppelt auszuzeichnen.

## 2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES EURO

### 2.1. Vorbereitungen auf Gemeinschaftsebene

Die wichtigsten Eckpunkte für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. für die Einführung der gemeinsamen Währung sind im Titel VI des EG-Vertrages in der Maastrichter Fassung (Art. 102 a bis Art. 109 m EG-V), bzw. Titel VII des EG-Vertrages in der Amsterdamer Fassung (Art. 98 bis Art. 124 EG-V) geregelt. Auf Grund dieser Vertragsbestimmungen legte der Europäische Rat in Madrid im Dezember 1995, auf Basis eines Berichts der Finanzminister den allgemeinen Rahmen -Zeitplan, Maßnahmen und Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene fest („Madrid-Szenario“). Ebenso wurde entschieden, dass der Name der gemeinsamen Währung auf Euro lautet.

Mit der Festlegung des Teilnehmerkreises auf Grund der Konvergenzkriterien (Haushaltsdefizit, Staatsverschuldung, Inflationsrate, Wechselkurse, langfristige Zinssätze) im Mai 1998 sowie der Festlegung der endgültigen Umrechnungskurse am 31.12.1998 sind in der Zwischenzeit die wichtigsten Etappen auf dem Weg zur gemeinsamen Währung bereits abgeschlossen. Seit dem 1.1.1999 sind in den teilnehmenden Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande, Belgien, Portugal, Österreich, Finnland, Irland und Luxemburg) daher Euro und Cent die offizielle Währung. Die bisherigen Währungen dieser Staaten sind rechtlich betrachtet nur mehr „unrunde Denominierungen“ der gemeinsamen Währung. Anlässlich des Europäischen Rates in Feira im Juni 2000 wurde vom ECOFIN-Rat entschieden, dass ab dem 1.1.2001 auch Griechenland in die Euro-Zone aufgenommen wird.

In der Übergangsphase, die gemäß dem „Madrid-Szenario“ bis zum 31.12.2001 dauert, ist die gemeinsame Währung bereits als Buchgeld existent und im unbaren Zahlungsverkehr verwendbar. Während dieser Phase gilt das Prinzip „kein Zwang und keine Behinderung zur (unbaren) Verwendung des Euro“.

Ab dem 1.1.2002 werden Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht. Während eines begrenzten Zeitraums, der als Phase des dualen Bargeldumlaufs bezeichnet wird, können für Barzahlungen sowohl auf nationale Währungseinheiten lautende Banknoten und Münzen als auch Euro-Banknoten und -Münzen verwendet werden. Im November 1999 hat der ECOFIN-Rat im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung vereinbart, dass die Phase des dualen Bargeldumlaufs, die nach Art. 15 der Euro-Verordnung nach Art. 109i (4) EG-V (Maastrichter Fassung) längstens 6 Monate betragen dürfte, auf 4 Wochen bis maximal 2 Monate verkürzt wird.

In der gemeinsamen Erklärung ist weiters festgehalten, dass die an der gemeinsamen Währung teilnehmenden Mitgliedstaaten sich darum bemühen werden, den Großteil des Bargeldgeschäftes bereits Innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem 1.1.2002 in Euro abzuwickeln. Um sicherzustellen, dass In den ersten Tagen des Jahres 2002 bereits eine ausreichende Bargeldmenge zur Verfügung steht, wurde vereinbart, dass Finanzinstitute, Geldtransporteure und Einzelhändler bereits einige Zeit vor dem 1.1.2002 mit Euro-Banknoten und -Münzen ausgestattet werden. Schließlich wurde festgehalten, dass eine kleinere Menge von Euro-Münzen bereits ab Mitte Dezember 2001 an die breite Öffentlichkeit, Insbesondere an besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, von/erteilt werden darf.

Die Euro-Banknoten und -Münzen sind mit einer Vielzahl fälschungssicherer Merkmale, wie z.B. Wasserzeichen, Sicherheitsfäden oder speziellen maschinenlesbaren Kennzeichnungen, ausgestattet. Gleichzeitig wurde eine Reihe organisatorischer Maßnahmen getroffen, um einen wirksamen Schutz des Euro vor Fälschungen sicherzustellen. So wurde in Frankfurt am Main das Europäische Falschgeldzentrum für Euro-Banknoten und In Paris, bei der französischen Münze, das Europäische Falschgeldzentrum für Euro-Münzen eingerichtet. Aufgabe dieser Stellen ist insbesondere die Verwaltung der zentralen Falschgeldbanken, sowie die Koordination der Untersuchung und Begutachtung gefälschter Euro-Banknoten und -Münzen.

Darüber hinaus wurde das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der Geld- und Zahlungsmittelfälschung ausgedehnt. In Form eines Rahmenbeschlusses über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung Im Hinblick auf die Einführung des Euro wurde vereinbart, dass die Fälschung des Euro mit Freiheitsstrafen von bis zu acht Jahren geahndet wird. Schließlich soll bis spätestens Ende des Jahres 2000 eine Verordnung über den Schutz des Euro vor Fälschungen verabschiedet werden, wodurch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol und den Fälschungszentren sowie eine gegenseitige Amtshilfe sichergestellt wird. Weiters soll -gemäß dem Verordnungsvorschlag- von Europol eine Euro-Fälschungsstelle eingerichtet werden, die ein System für den Austausch, die Erhebung und die Analyse operativer und strategischer Informationen betreibt.

## **2.2. Innerstaatliche Vorbereitungen**

Zur Vorbereitung auf die Einführung der gemeinsamen Währung wurde unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Oesterreichischen Nationalbank bereits im Jahr 1996 ein Koordinationsgremium geschaffen, in dem die Ministerien, die Länder und Gemeinden sowie die Sozialpartner vertreten sind. Gleichzeitig wurden Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Legistik“, «Verwaltung\*», „Wirtschaftspolitik\*“ und „Information“ eingerichtet, und die bereits seit 1995 existierende Plattform der Bundeskreditsektion der WKÖ als Arbeitsgruppe „Ban-



ken und Finanzmarkt" ebenfalls in die gemeinsame Vorbereitungsstruktur einbezogen.

Im November 1997 wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein detaillierter Umstellungsplan für den Bund fertig gestellt. Für die Bundesländer hat die Verbindungsstelle im Herbst 1998, für die Städte und Gemeinden das Kommunalwissenschaftliche Dokumentationszentrum bereits im Mai 1998 einen Umstellungsplan vorgelegt.

Im Bundesministerium für Finanzen sowie im nunmehrigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurden die Vorbereitungen weiters in Form von Einzelprojekten definiert, durch die sämtliche Änderungen in der Legistik (materiell-rechtliche Bestimmungen, verfahrensrechtliche Vorschriften) sowie im administrativ-organisatorischen Bereich (EDV, Formulare, Dokumentation) dargestellt sind. Ebenso enthalten die Umstellungsszenarien Zeitpläne hinsichtlich der einzelnen Umstellungsschritte sowie eine detaillierte Festlegung der Zuständigkeiten für die termingerechte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

### **2.3. Rechtliche Aspekte der Währungsumstellung**

Zusätzlich zu den Bestimmungen des EG-Vertrages war es erforderlich, Regelungen im Rahmen des Sekundärrechts festzulegen, durch die das Währungsrecht des Euro geschaffen wird. Gleichzeitig machte der Übergang zur gemeinsamen Währung flankierende Bestimmungen notwendig, um den betroffenen Wirtschaftssubjekten die Vorbereitung und Umstellung auf den Euro zu erleichtern.

Zur Schaffung dieses rechtlichen Rahmens hat die Kommission bereits im Herbst 1996 zwei Verordnungsentwürfe vorgelegt, wobei es aus rechtlichen Gründen notwendig war, die Verordnung in zwei Teile zu untergliedern. Ein Teil der Bestimmungen ist nämlich nur für jene Mitgliedstaaten anzuwenden, die von Anfang an der Euro-Zone angehören, der andere Teil hingegen auch für die vorläufigen Nicht-Teilnehmer.

Jene Verordnung, die die währungsrechtlichen Vorschriften definiert (Ersatz der nationalen Währungen durch den Euro, Verwendung des Euro während der Übergangsphase), stützt sich auf Art 109I (4) EG-V (Maastrichter Fassung), jene, die die flankierenden Maßnahmen der Währungsumstellung regelt (Ersatz der ECU durch den Euro, Vertragskontinuität, Rundungsregelung) auf Art 235 EG-V (Maastrichter Fassung). Die beiden Verordnungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Union unter Abi. L139/1998 sowie Abi. L162/1997 veröffentlicht.

Schließlich wurden in der Verordnung Nr. 2866/98, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter Abi. L 359/1998, die seit dem 1.1.1999 geltenden

unwiderruflichen Umrechnungskurse der Teilnehmerstaaten gegenüber dem Euro festgeschrieben. Am 19.6.2000 wurde diese Verordnung dahingehend geändert, dass auch der Umrechnungskurs der griechischen Drachme aufgenommen wurde. Die geänderte Verordnung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Damit stellen die Währungen von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande, Belgien, Portugal, Österreich, Finnland, Irland und Luxemburg seitdem 1.1.1999 sowie von Griechenland ab dem 1.1.2001 rechtlich betrachtet nur mehr eine unterschiedliche Bezeichnung („Denomination“) der gemeinsamen Währung dar.

### **2.3.1. Umrechnungs- und Rundungsregeln**

Gemäß Artikel 4 der Verordnung nach Art. 235 EG-V müssen die mit sechs signifikanten Stellen festgelegten Umrechnungskurse bei sämtlichen Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten verwendet werden. Bei der Umrechnung von Schillingbeträgen bedeutet dies beispielsweise, dass der Umrechnungskurs immer mit zwei Stellen vor und vier Stellen nach dem Komma, also mit 13,7603 angesetzt werden muss. Die Verwendung eines gerundeten oder gekürzten Umrechnungskurses (z.B. 13,8 oder 13,76) ist nicht zulässig. Auch darf ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z.B.  $1/13,7603$ ) nicht verwendet werden.

Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Cent-Betrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5 bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist. Hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird ebenfalls auf den nächsten Cent aufgerundet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass sich diese Regelung lediglich auf zu zahlende oder zu verbuchende Beträge bezieht. Bei Zwischensummen oder auf Einheiten bezogenen Preisen kann auch auf mehr als nur zwei Dezimalstellen gerundet werden.

Geldbeträge, die während der Übergangsphase von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, sind gemäß Artikel 4 der Verordnung nach Art. 235 EG-V zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umzurechnen. Erst in einem zweiten Schritt ist dieser Euro-Betrag, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, in die andere nationale Währungseinheit umzurechnen. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein auf DM lautender Geldbetrag zuerst auf Euro und dann der auf Euro lautende Geldbetrag auf Schilling umgerechnet wird.

### **2.3.2. Kontinuität der Verträge**

Da sich durch die Einführung des Euro der Wert der bisherigen Währung nicht ändert, besteht auch kein zwingender Grund, Verträge, welche ursprünglich in Währungen der Teilnehmerstaaten abgeschlossen worden sind, zu ändern. In

Artikel 3 der Verordnung nach Art. 235 EG-Vwlrld daher ausdrücklich festgelegt, dass die gemeinsame Währung nicht zum Anlass genommen werden kann, Bestimmungen eines Vertrages einseitig zu ändern oder von den darin festgelegten Verpflichtungen einseitig abzuweichen. Eine Änderung von Verträgen kann also nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Parteien ausdrücklich so vereinbart wird.

### **2.3.3. Verwendung des Euro in Rechtsinstrumenten**

Durch Artikel 6 der Verordnung nach Art. 109 (l) 4 EG-V wird geregelt, dass während der Übergangsphase In rechtlichen Instrumenten, also beispielsweise In Verträgen, Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden oder Urteilen, neben der nationalen Währungsbezeichnung auch bereits die Euro-Einheit verwendet werden kann.

Weiters legt Artikel B (1) dieser Verordnung fest, dass für Handlungen, die auf Grund eines bereits bestehenden Rechtsinstruments (z.B. auf Grund eines Vertrages) während der Obergangsphase auszuführen sind, grundsätzlich die Währungsbezeichnung im jeweiligen Rechtsinstrument verwendet werden muss. Ist also beispielsweise für eine vertraglich festgelegte Zahlung die Schilling-Einheit vorgeschrieben, hat diese Zahlung in Schilling zu erfolgen, ist die Verwendung der Euro-Einheit vorgeschrieben, hat die Zahlung in Euro zu erfolgen. Auch hier gilt allerdings der Grundsatz, dass die betroffenen Parteien einvernehmlich davon abweichende Vereinbarungen festlegen können.

Nach Ablauf der Übergangsphase -also mit 1.1.2002- sind gemäß Artikel 14 dieser Verordnung In Rechtsinstrumenten enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Bei der Umrechnung sind die unter Pkt. 2.3.1. dargestellten Umrechnungs- und Rundungsregeln anzuwenden.

Die Bestimmung nach Artikel 14 Ist nur auf Rechtsinstrumente anwendbar, die bereits vor dem 1.1.2002 erlassen wurden. In allen ab dem 1.1.2002 geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bzw. erlassenen Rechtsinstrumenten Ist daher nur mehr eine Bezugnahme auf den Euro möglich.

Analoge Regelungen gelten auch in Bezug auf nationale Rechtsvorschriften, wie beispielsweise bei Gesetzen und Verordnungen. Dem nationalen Gesetzgeber steht es während der Übergangsphase also frei, Vorschriften beizubehalten, die die Verwendung der nationalen Währungseinheit vorschreiben. Ebenso hat er natürlich die Möglichkeit, auch bereits die Verwendung der gemeinsamen Währung zuzulassen. Nach dem Ende der Übergangsphase sind die in Gesetzen und Verordnungen, die über das Jahr 2001 hinaus Gültigkeit haben, enthaltenen Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten ebenfalls automatisch als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit zu verstehen. In neuen Gesetzen und Verordnungen ist ab dem 1.1.2002 nur mehr eine Bezugnahme auf den Euro zulässig.

### **2.3.4. Verwendung des Euro im Zahlungsverkehr**

Wie bei Rechtsinstrumenten gilt der Grundsatz der Wahlfreiheit während der Übergangsphase auch im Zahlungsverkehr. Artikel 8 (3) der Verordnung nach Art. 109 I (4) EG-V legt in diesem Zusammenhang fest, dass jeder Betrag, der in Euro oder nationaler Währung eines Teilnehmerstaates denominiert und innerhalb dieses Teilnehmerstaates auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner in beiden Währungsbezeichnungen gezahlt werden kann.

Für das Kreditinstitut, bei dem die Zahlung eingeht, besteht die Verpflichtung, den gutzuschreibenden Betrag in die Währungseinheit des Gläubigerkontos umzurechnen, falls dies nicht bereits durch die überweisende Bank oder das Zahlungssystem geschehen ist. Eine Genehmigung des Kontoinhabers ist hierzu nicht erforderlich. Die Bestimmung nach Artikel 8 bezieht sich nicht nur allein auf Konto-gutschriften, bei denen die Zahlung durch Überweisung erfolgt, sondern auch auf andere Lastschrifteninstrumente (z.B. Zahlung mittels Scheck).

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr gelten diese Bestimmungen dann, wenn die Zahlungen auf die Euro-Einheit oder auf die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaates lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird.

Mit Ablauf der Übergangsphase endet auch der Grundsatz der Wahlfreiheit zwischen der Verwendung der nationalen Währungseinheit und dem Euro. Daher kann sowohl im Innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr der Euro-Staaten ab dem 31.12.2001 nur mehr der Euro verwendet werden.

In der Phase des dualen Bargeldumlaufs können Barzahlungen auch noch in der bisherigen nationalen Währungseinheit vorgenommen werden. Bei Zahlungen mittels Scheck kann ebenfalls noch die bisherige nationale Währungseinheit verwendet werden, allerdings wird der Betrag von der Bank in Euro umgerechnet und vom Konto des Scheckausstellers in Euro abgebucht.

### **2.3.5. Umstellung von Schuldverschreibungen**

Gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung nach Art. 109 I (4) EG-V kann ein Mitgliedstaat während der Übergangsphase grundsätzlich zulassen, dass bereits begebene Schuldverschreibungen auf Euro umgestellt werden. Für öffentliche Schuldverschreibungen besteht diese Möglichkeit, wenn sie in der nationalen Währungsbezeichnung und nach dem Recht dieses Mitgliedstaates begeben worden sind.

Bei Schuldtiteln, die nicht vom öffentlichen Sektor begeben worden sind, kann eine Umstellung während der Übergangsphase nur dann erfolgen, wenn auch der öffentliche Sektor ganz oder teilweise umgestellt hat, es sich um Schuldtitel in der nationalen Währungsbezeichnung handelt, und eine Umstellung vertraglich nicht ausgeschlossen ist.

Neuemissionen des öffentlichen Sektors müssen auf Grund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Madrid bereits seit dem 1.1.1999 zwingend in der gemeinsamen Währung erfolgen.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung nach Art. 1091 (4) EG-V sind Schuldverschreibungen, die auf nationale Währungseinheiten lauten, nach Ablauf der Übergangsphase automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen.

Neue Schuldtitel des privaten Sektors dürfen ab dem 1.1.2002 ebenfalls nur mehr in Euro begeben werden.

### 3. STAND DER VORBEREITUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

In praktisch allen an der gemeinsamen Währung teilnehmenden Mitgliedstaaten ist bereits seit dem 1.1.1999 eine umfassende Verwendung des Euro möglich. So können Privatpersonen und Unternehmen bei den Banken Euro-Konten führen und Überweisungen in Euro tätigen. Ebenso ist es -in einigen Teilnehmerstaaten allerdings mit Einschränkungen- möglich, Steuererklärungen in Euro zu legen und das betriebliche Rechnungswesen in Euro zu führen. Schließlich können Unternehmensneugründungen in Euro erfolgen und bestehende Unternehmen bereits während der Obergangsphase auf Euro umgestellt werden.

In Bezug auf das Rechnungswesen des öffentlichen Sektors ist derzeit von den meisten Mitgliedstaaten geplant, dieses erst am Ende der Obergangsphase umzustellen. In Portugal und Griechenland ist vorgesehen, die öffentlichen Haushalte bereits ab 2001 in Euro zu führen. Auch in Österreich werden Teile des Rechnungswesens der Bundesverwaltung bereits im Laufe des Jahres 2001 auf Euro umgestellt.

Der Zeitraum des dualen Bargeldumlaufs kann gemäß der gemeinsamen Erklärung des ECOFIN-Rates vom November 1999 zwischen 4 Wochen und zwei Monate betragen. Gemäß den vorliegenden Umstellungsplänen haben sich die meisten Teilnehmerstaaten (Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Finnland, Luxemburg, Griechenland und auch Österreich) für zwei Monate entschieden. In diesen Staaten verlieren die bisherigen nationalen Währungsbezeichnungen nach dem 28.2.2002 den Status als gesetzliches Zahlungsmittel. Kürzer ist die Phase des dualen Bargeldumlaufs in den Niederlanden (28.1.2002), in Irland (9.2.2002) und in Frankreich (17.2.2002). Die Deutsche Mark verliert ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel sogar bereits nach dem 31.12.2001 (.legal big bang\*), allerdings wird sie noch bis 28.2.2002 als Zahlungsmittel akzeptiert.

Um den Großteil des Bargeldumtausches bereits innerhalb der ersten zwei Wochen des Jahres 2002 durchzuführen, wird es in allen zwölf Teilnehmerstaaten eine Vorverteilung von Euro-Banknoten und -Münzen an Geschäftsbanken, Geldtransporteure und Unternehmen geben. Darüber hinaus ist in der Mehrheit der Teilnehmerstaaten auch eine Vorverteilung von Euro-Münzen (in Form von „Startpaketen“) an die breite Öffentlichkeit ab Mitte Dezember 2001 vorgesehen.

In allen Mitgliedstaaten ist schließlich geplant, dass die bisherigen nationalen Banknoten und Münzen auch nach der Phase des dualen Bargeldumlaufs bei den jeweiligen Notenbanken kostenlos in Euro umgetauscht werden können. In Deutschland und Irland ist -wie in Österreich- der Umtausch auf unbegrenzte Zeit möglich. In den übrigen Mitgliedstaaten sind unterschiedliche Fristen vorgesehen.

## **4. GRUNDSÄTZE DES BARGELDAUS- TAUSCHES IN ÖSTERREICH**

### **4.1. Phase des dualen Bargeldumlaufs**

Gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung nach Art. 1091 (4) EG-V werden vom 1.1.2002 an Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht. Artikel 15 dieser Verordnung sieht vor, dass Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel noch für längstens sechs Monate nach Beendigung der Übergangsphase behalten können. Gleichzeitig legt dieser Artikel fest, dass dieser Zeitraum durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden kann.

Da das Nebeneinander von zwei Währungsbezeichnungen mit einer Reihe von Nachteilen verbunden ist, haben sich die Finanzminister der Euro-Staaten darauf verständigt, dass die Phase des dualen Bargeldumlaufs nicht mehr als zwei Monate betragen sollte. Wie in den meisten Teilnehmerstaaten an der gemeinsamen Währung wurde der Zeitraum für den dualen Bargeldumlauf daher auch in Österreich mit zwei Monaten festgelegt („Eurogesetz“; BGBl. I Nr. 72/2000).

Demnach verliert der Schilling nach dem 28.2.2002 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Barzahlungen sind nach diesem Stichtag nur mehr in Euro und Cent möglich. Während der Phase des dualen Bargeldumlaufs können bei Barzahlungen auch noch Schilling und Groschen verwendet werden.

Euro-Banknoten werden in sieben Stückelungen (5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro), Euro-Münzen in acht Stückelungen (1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro) verfügbar sein.

### **4.2. Vorverteilung von Euro-Banknoten und -Münzen**

Damit bereits ab Beginn des Jahres 2002 eine ausreichende Bargeldmenge in Umlauf ist und der Großteil des Bargeldgeschäftes bereits innerhalb der ersten Wochen in Euro abgewickelt werden kann, werden Euro-Banknoten und -Münzen an Geschäftsbanken, Geldtransporteure, Unternehmen und den öffentlichen Sektor ab dem 1.9.2001 vorverteilt. Da allerdings die Verteilung sämtlicher Banknoten- und Münzstückelungen an Banken und Geldtransporteure einige Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Vorverteilung aller Bargeldstückelungen an Unternehmen und den öffentlichen Sektor aus praktischen Gründen erst im Laufe des Septembers möglich sein. Ab 15.12.2001 werden darüber hinaus auch Euro-Münzen an die Konsumenten ausgegeben. Die vorverteilten Euro-Banknoten und -Münzen dürfen allerdings erst ab dem 1.1.2002 für Barzahlungen verwendet werden.

Die von den Unternehmen und dem öffentlichen Sektor im Wege der Vorverteilung benötigte Bargeldmenge ist von diesen in einer Bedarfserhebung festzustellen und den jeweiligen Hausbanken bekannt zu geben. Da die Vorverteilung durch die Geschäftsbanken erfolgt, obliegt ihnen die Bestellung der benötigten Bargeldmengen bei der Oesterreichischen Nationalbank und die Versorgung der Unternehmen und des öffentlichen Sektors. Die Abrechnung der vorverteilten Euro-Banknoten und -Münzen erfolgt am 2.1.2002 über die entsprechenden Bankkonten der Unternehmen bzw. des öffentlichen Sektors.

Die Planung und logistische Durchführung des Bargeldausstausches liegt in der Zuständigkeit der Oesterreichischen Nationalbank. Die Verteilung des künftigen Bargeldes erfolgt in zwei Schritten: Die Grobverteilung erfolgt von den zentralen Lagern (Oesterreichische Nationalbank I und II sowie Münze Österreich AG) in sechs dezentrale Zwischenlagerstätten in den Zweiganstalten der Oesterreichischen Nationalbank (Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz und Klagenfurt). Die Feinverteilung erfolgt von den Zweiganstalten bzw. der dort angesiedelten Geldservice Austria (GSA; Tochter der OeNB für Bargeldservice) an die Banken und Werttransporteure.

#### **4.3. Startpakete**

Um die Vorverteilung im Unternehmenssektor zu erleichtern, werden ab 1.9.2001 Euro-Münzen in Form von Startpaketen ausgegeben. Ein Startpaket wird ein Sortiment von Münzrollen im Wert von 2.002,12 Schilling bzw. 145,50 Euro enthalten und zum Preis von 2.000 Schilling bei den Geschäftsbanken erhältlich sein. Die Startpakete sind als Basisausstattung für Euro-Wechselgeld speziell für kleinere Handelsunternehmen, Gewerbe- oder Gastronomiebetriebe gedacht. Zusätzlich zu den Startpaketen können Euro-Banknoten und -Münzen auch zu den bei der Bedarfserhebung festgestellten Mengen bezogen werden (siehe dazu auch Pkt. 4.2.).

Ab dem 15.12.2001 können Konsumenten Euro-Münzen in Form von Startpaketen bei Geschäftsbanken und Postämtern erwerben. Ein Startpaket enthält eine Mischung sämtlicher Euro-Münzen und wird zum Preis von 200 Schilling ausgegeben. Der Wert der Münzen entspricht 200,07 Schilling bzw. 14,54 Euro. Die Konsumenten können sich daher bereits einige Tage vor Beginn der Euro-Bargeld-Einführung an die neuen Münzen gewöhnen. Darüber hinaus haben sie dadurch bereits ab dem 1.1.2002 eine kleine Menge an Wechselgeld zur Verfügung.

#### **4.4. Bargeldumtausch**

Gemäß den Erhebungen der Oesterreichischen Nationalbank wird der Großteil des Bargeldumtausches bereits innerhalb der ersten zwei Wochen im Jahr 2002 erfolgen: Nach zwei Wochen werden 70 % bis 80 % und nach Ende des dualen



Bargeldumlaufs mehr als 95 % des Bargeldes ausgetauscht sein.

Bargeld kann ab dem ersten Bankgeschäftstag 2002 bei Geschäftsbanken und Postämtern umgetauscht werden. Gemäß dem Euro-Währungsangabengesetz wird der Umtausch während der Phase des dualen Bargeldumlaufs bis zu einer Betragsobergrenze von ca. 50.000 Schilling -dies entspricht dem Begriff der haushaltsüblichen Menge laut Euro-Währungsangabengesetz- gebührenfrei in Euro durchgeführt. Nach dem 28.2.2002 ist es den Geschäftsbanken Obertassen, zu welchen Bedingungen sie den Bargeldumtausch vornehmen.

Jedenfalls gebührenfrei wird der Bargeldumtausch auch nach dem 28.2.2002 bei der Oesterreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten in den Bundesländern erfolgen. Diese Umtauschmöglichkeit besteht auf unbegrenzte Zeit. Bis 31.3.2002 können bei der Oesterreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten weiters auch bisherige Währungen der Euro-Staaten bis zu einem Gegenwert von 3.000 Euro pro Person und Tag gebührenfrei umgetauscht werden. Nach diesem Stichtag können diese nur mehr bei den jeweiligen Nationalbanken gewechselt werden.

#### **4.5. Banknotenausgabe über Automaten**

Ab dem 1.1.2002 können Euro-Banknoten auch über Bankomaten und Geldausgabeautomaten (Foyer- und Indoor-Automaten) bezogen werden. Bei den Bankomaten beträgt die Stückelung der Banknoten 10 und 100 Euro. Bei Foyer- und Indoor-Automaten können neben den 10 und 100 auch andere Euro-Banknoten behoben werden. Welche Banknoten ausgegeben werden, ist auf Grund der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Geldausgabeautomaten nicht einheitlich geregelt.

Um etwaige Engpässe beim Wechselgeld, die ansonsten vor allem innerhalb der ersten Tage des Jahres 2002 auftreten können, zu vermeiden, werden bei den Bankomaten vermehrt kleine Banknoten erhältlich sein. So werden beispielsweise bei einem Betrag von 100 Euro 10 Stück 10er Banknoten ausgegeben.

#### **4.6. Bankomatkassen/ Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Bankomatkassen sowie die Lade- und Zahlungsterminals der elektronischen Geldbörse „Quick“ werden zum Jahreswechsel 2001/2002 durch ein Software-Update auf Euro umgestellt. Ab dem 1.1.2002 werden daher Zahlungen an Bankomatkassen nur noch in Euro abgewickelt. Sämtliche Bankomatkarten werden im Laufe des Jahres 2001 ausgetauscht und sind dann „eurotauglich“.

Schilling-Guthaben auf der elektronischen Geldbörse .Quick\* werden bei der ersten Ladung oder Online-Zahlung im Jahr 2002 automatisch auf Euro umgerechnet.

Kreditkartenabrechnungen erfolgen ab dem 1.1.2002 ebenfalls nur mehr in Euro. Kreditkartenbelege, die Ende 2001 noch in Schilling oder einer anderen bisherigen nationalen Währung ausgestellt und im Jahr 2002 abgerechnet werden, werden automatisch in Euro umgerechnet und vom Konto in Euro abgebucht.

Um den Wechselgeldbedarf bzw. die Kassenhaltung von zwei Währungssorten möglichst gering zu halten, sollte während der Phase des dualen Bargeldumlaufs verstärkt die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung mittels Point of Sale (POS) angeboten werden. Die nächsten Monate sollten daher für die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur genutzt werden.

#### **4.7. Umstellung von Bankkonten**

Bis Ende 2001 hat jeder Bankkunde die Wahl, sein Konto in Schilling oder in Euro zu führen. Diese Wahlmöglichkeit endet mit 31.12.2001. Am 1.1.2002 werden alle auf Schilling und auf bisherige Währungen der Euro-Staaten lautende Konten, sofern vom Kontoinhaber nicht ein früherer Umstellungszeitpunkt gewählt wurde, automatisch und gebührenfrei auf Euro umgestellt, da der Euro ab diesem Zeitpunkt alleiniges Buchgeld ist. Die Umrechnung von Schilling auf Euro erfolgt zu dem am 31.12.1998 unwiderruflich festgelegten Kurs (13,7603 Schilling entspricht einem Euro) und den unter Pkt. 2.3.1. dargestellten Umrechnungs- und Rundungsregeln. Konten in Fremdwährungen sind von der Umstellung nicht betroffen.

## 5. UMSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

### 5.1. Stand der Vorbereitungen

#### 5.1.1. Verwendung des Euro während der Übergangsphase

Wie in den meisten anderen Teilnehmerstaaten haben Gesetzgebung und Verwaltung auch in Österreich die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Euro bereits während der Übergangsphase möglichst umfassend verwendet werden kann. Damit sollte die Möglichkeit geboten werden, dass Unternehmen die Vorteile der gemeinsamen Währung von Anfang an nutzen und sich private Haushalte schrittweise an die gemeinsame Währung gewöhnen.

In Zusammenhang mit der so genannten „Euro-Option“ waren bereits im Hinblick auf den 1.1.1999 zahlreiche gesetzliche Änderungen notwendig, die insbesondere im 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz (BGBl. I Nr. 125/1998), im Euro-Finanzbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 126) sowie im Euro-Einführungserlass des Bundesministeriums für Finanzen enthalten sind. Die Maßnahmen zur doppelten Preisauszeichnung sind einerseits durch das Euro-Justiz-Begleitgesetz und andererseits durch das Euro-Währungsangabengesetz (BGBl. I Nr. 110/1999) geregelt.

Im Rahmen der „Euro-Option“ können Unternehmen ihre Bücher und Aufzeichnungen seit 1.1.1999 bereits in der gemeinsamen Währung führen. Auch besteht die Möglichkeit, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden, den Jahresabschluss wahlweise in Schilling oder in Euro zu erstellen. Steuer- und Abgabenerklärungen können ebenfalls in Euro gelegt werden, sofern sie sich auf Zeiträume oder Stichtage beziehen, die nach dem 31.12.1998 liegen.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kapitalgesellschaften während der Übergangsphase bereits in Euro gegründet und bestehende auf Euro umgestellt werden können. In Zusammenhang mit den zur Glättung unrunder Nennbeträge erforderlichen Kapitalmaßnahmen wurden weitere Erleichterungen für die Beschlussfassung durch die Aktionäre festgelegt. Auch wurde die sogenannte „unechte Quotenaktie“ eingeführt, durch die eine Umstellung ohne zusätzliche Kapitalmaßnahmen ermöglicht wird.

Durch das Euro-Währungsangabengesetz sind Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, Entgelte für Leistungen, die sie gegenüber Endverbrauchern erbringen, unmittelbar vor und während der Bargeldumstellung in beiden Währungseinheiten auszuzeichnen. Der Bund wird durch das Gesetz verpflichtet, ebenfalls schon während der Übergangsphase bei „individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten“ (z.B. bei Bescheiden) die Endbeträge, im Wege einer Informationszelle, in beiden Währungseinheiten darzustellen. Schließlich müssen auch im Falle langfristiger

Verträge die „wesentlichen Beträge“ (z.B. ein vom Verbraucher zu entrichtendes Entgelt) schon seit dem 1.1.1999 grundsätzlich in beiden Währungseinheiten angegeben werden.

Seit dem 1.1.1999 gilt weiters der Grundsatz, dass im unbaren Zahlungsverkehr neben dem Schilling auch der Euro verwendet werden kann. Dies gilt auch für die Entrichtung von Steuern und Gebühren oder für die Entrichtung von Entgelten für öffentliche Leistungen.

Zahlungsanweisungen des öffentlichen Sektors erfolgen während der Übergangsphase in der Regel noch in Schilling. Falls der Empfänger einer öffentlichen Zahlung dies jedoch ausdrücklich wünscht, werden in Einzelfällen, wie etwa im Rahmen des Beschaffungswesens, Inlandsüberweisungen auch bereits in der gemeinsamen Währung durchgeführt.

Schließlich wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Finanz- und Wertpapiermärkte bereits zu Beginn der Übergangsphase auf Euro umgestellt werden konnten.

### **5.1.2. Die nächsten Schritte**

Um nunmehr auch einen reibungslosen Übergang auf die physische Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen mit 1.1.2002 sicherzustellen, müssen die noch verbleibenden Monate intensiv für die abschließenden Vorbereitungen genutzt werden. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind in diesem Zusammenhang noch eine Reihe legislativer sowie auch technisch-organisatorischer Anpassungen durchzuführen. Der Bankensektor ist vor allem von den Vorbereitungen auf die Bargeldumstellung massiv betroffen.

Die meisten Ressorts haben bereits im Zuge der ersten Phase zumindest grobe Umstellungspläne vorgelegt, die nunmehr weiter zu präzisieren und schrittweise umzusetzen sind. Generelle Zielsetzung sollte dabei sein, dass die Arbeiten bereits einige Monate vor der Bargeldumstellung möglichst weitgehend abgeschlossen sind, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung unvorhergesehener Probleme oder allfällige Fehlerkorrekturen zur Verfügung steht.

Von den notwendigen technisch-organisatorischen Anpassungen -insbesondere in der EDV- entfällt der weitaus größte Teil auf das Bundesministerium für Finanzen. In unterschiedlichem Umfang sind darüber hinaus aber auch alle anderen Ressorts betroffen, etwa im Bereich der Dokumentation, im Bereich des Formularwesens, und selbstverständlich auch in der EDV. Häufig können sich auch Schnittstellen zwischen den Ressorts oder gegenüber anderen Einrichtungen der Verwaltung ergeben.

Sämtliche Ressorts sind auch von gesetzlichen Anpassungen betroffen. Da technisch-organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise betragliche Anpassungen in der EDV oder bei Formularen, oftmals von entsprechenden rechtlichen Vorgaben abhängig sind, ist es erforderlich, dass die Gesetzesänderungen noch vor dem Sommer 2001 vom Parlament verabschiedet werden. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, sollten bereits bis Ende dieses Jahres/ Anfang nächsten Jahres entsprechende Gesetzesentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden.

Für die im Zuge der Währungsumstellung erforderlichen Vorbereitungen gilt sowohl im technisch-organisatorischen als auch im legislativen Bereich der Grundsatz der Ressortverantwortlichkeit. Konkret bedeutet dies, dass jedes einzelne Ressort innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches für eine zeltgerechte Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu sorgen hat. Zur Abstimmung unterschiedlicher Ressortpositionen und zur Klärung offener Fragen stehen einerseits das WWU-Koordinationsgremium und andererseits die entsprechenden Arbeitsgruppen zur Verfügung.

### **5.1.3. Information über den Euro**

Parallel zu den abschließenden praktischen Vorbereitungen ist es weiters erforderlich, dass die nächsten Monate auch intensiv dazu genutzt werden, den Informationsstand innerhalb der Bevölkerung weiter zu verbessern. Gemäß dem Auftrag des ECOFIN-Rates vom September 2000 soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auf den konkreten Zeltplan zur Bargeldumstellung eingegangen werden.

Die Information über den Euro wird im Wesentlichen von der Euro-Initiative der Bundesregierung und der Oesterreichischen Nationalbank in Abstimmung mit deren Kooperationspartnern durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Euro-Initiative der Bundesregierung werden allgemeine und spezifische Informationen für die Hauptzielgruppen: Unternehmen, Konsumenten, Jugendliche/Schüler, Senioren/Pensionisten, benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie Kommunen bereitgestellt. Die Informationsarbeit der Oesterreichischen Nationalbank konzentriert sich auf die Bargeldumstellung.

Darüber hinaus sollten auch Überlegungen angestellt werden, durch welche ressortspezifischen Maßnahmen das „Euro-Bewusstsein“ der breiten Öffentlichkeit zusätzlich gestärkt werden kann. Schließlich sollte in den Ressorts auch eine umfassende Schulung für die Bediensteten erfolgen, zumal diese auf Grund ihres Kontaktes zu anderen Institutionen bzw. zum privaten Sektor oftmals eine wichtige „Multiplikatorwirkung“ haben.

## **5.2. Horizontale Aspekte der Umstellung**

### **5.2.1. Umstellung von Gesetzen**

Wie unter Punkt 2.3.3. bereits dargestellt, sind gemäß Artikel 14 der Verordnung nach Art. 1091 (4) EG-V in Rechtsinstrumenten enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten nach Ablauf der Übergangsphase automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Diese Regelungen gelten sowohl für privatrechtliche Verträge als auch in Bezug auf nationale Rechtsvorschriften, wie beispielsweise bei Gesetzen und Verordnungen.

Aus Gründen der Transparenz bzw. Praktikabilität besteht auf Bundesebene allerdings die Absicht, dass bis zum 1.1.2002 dennoch bereits möglichst viele Gesetze und Verordnungen, die Schilling-Beträge oder Schilling-Verweise enthalten, auf Euro-Beträge bzw. Euro-Verweise umgestellt werden. Insbesondere soll dieser Grundsatz dann befolgt werden, wenn solche Gesetze oder Verordnungen eine „Außenwirkung“ haben, d.h. die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Beträge auch für die breitere Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

Was den zeitlichen Rahmen betrifft, wurde als Grundsatz festgelegt, dass die Vorbereitung der entsprechenden Gesetzesänderungen bis Ende 2000/Anfang 2001 abzuschließen ist, damit eine Beschlussfassung durch das Parlament noch vor dem Sommer 2001 erfolgen kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass noch ausreichend Zeit für verschiedene technisch-organisatorische Anpassungen, etwa im Bereich der EDV oder bei den Formularen, besteht. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass auch für bestimmte Vorbereitungen auf Landes- und Gemeindeebene gesetzliche Vorgaben seitens des Bundes erforderlich sind.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Gesetzesänderungen gilt der Grundsatz der Ressortverantwortlichkeit. Konkret bedeutet dies, dass jedes einzelne Ressort innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches für eine zeitgerechte Abwicklung der erforderlichen Maßnahmen (Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, Versendung zur Begutachtung, Einbringung in den Ministerrat) zu sorgen hat. Inwieweit die rechtlichen Anpassungen im Wege von Einzelgesetzen oder aber in Form eines Sammelgesetzes erfolgen, ist ebenfalls vom jeweils zuständigen Ressort zu entscheiden.

### **5.2.2. Glättung unrunder Euro-Beträge**

Die Umstellung von Beträgen hat grundsätzlich durch einfache Umrechnung, d.h. unter Zugrundelegung der in Punkt 2.3.1. dargestellten Umrechnungs- und Rundungsregeln („technische Anpassung“) zu erfolgen. Damit soll sichergestellt

werten, dass die Auswirkungen für private Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Sektor insgesamt auf ein Minimum reduziert und die betragslichen Umstellungen seitens der breiten Öffentlichkeit auch entsprechend nachvollzogen werden können.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die in der Verordnung nach Art. 235 EG-V festgelegte Rundungsregel lediglich als Minimalanforderung zu interpretieren ist. Zwischensummen oder auf Einheiten bezogene Beträge können daher auch auf mehr als nur zwei Dezimalstellen gerundet werden.

Abweichend von diesen Grundsätzen wird in einigen Bereichen dennoch eine Neufestsetzung von in Euro (Cent) ausgedrückten Beträgen zweckmäßig sein („Glättung“). Beispiele dafür sind insbesondere solche Beträge, die eine „Außenwirkung“ haben, wie etwa Gebühren, Strafen, steuerliche Absetzbeträge oder Wertgrenzen. Ein weiterer Grund für Glättungen könnte auch darin bestehen, dass eine automatisierte Verarbeitung von Beträgen mit Nachkommastellen nicht vorgesehen oder aber nur mit erheblichen Anpassungskosten möglich wäre.

Falls Glättungen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass diese insgesamt möglichst aufkommensneutral und im Zweifelsfall zugunsten der Bevölkerung erfolgen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollte weiters versucht werden, selbst im Falle von Glättungen den Unterschied zwischen Schilling- und Euro-Betrag so gering wie möglich zu halten. Schließlich sollten betragsliche Anpassungen, die über die Notwendigkeit von Glättungen hinausgehen, vermieden werden, sofern diese nicht ausdrücklich begründbar sind (z.B. Fortschreibung indexierter Beträge).

Diese Grundsätze sind auch in Bezug auf die in den diversen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Rundungsregeln, Schwellenwerte und Höchstbeträge anzuwenden.

### **5.2.3. Doppelte Preisauszeichnung**

Die Bundesregierung und die Sozialpartner haben bereits in einem sehr frühen Stadium der Vorbereitungen einige Grundsätze festgelegt, um die Rechtsicherheit bei der Währungsumstellung zu gewährleisten und ungerechtfertigte Preiserhöhungen anlässlich der Währungsumstellung zu vermeiden. Gleichzeitig war den Forderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, wonach die Umstellung der Preise auf möglichst kostenschonende Weise zu erfolgen hat, und auf branchen- bzw. sektorspezifische Besonderheiten Rücksicht genommen wird.

Den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung dieser Grundsätze bilden zwei Gesetze, nämlich einerseits das Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) und andererseits das

1. Euro-Justiz-Begleitgesetz. Das Euro-Währungsangabengesetz regelt im wesentlichen die doppelte Preisauszeichnung für den Zeitraum 1.10.2001 bis 28.2.2002. Das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz regelt die Umstellung langfristiger Verträge.

Konkret wird durch das Euro-Währungsangabengesetz festgelegt, dass alle Unternehmen, die zur Angabe von Geldbeträgen gegenüber Endverbrauchern verpflichtet sind, diese Beträge grundsätzlich in beiden Währungseinheiten auszeichnen müssen. Davon betroffen sind auch unternehmerische Tätigkeiten von Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Weiters verpflichtet das Gesetz die Bundesverwaltung, Endbeträge in Bescheiden oder sonstigen individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten ebenfalls sowohl in Schilling als auch in Euro darzustellen.

Die doppelte Währungsangabe von Unternehmen bezieht sich grundsätzlich auf Angebote, Kostenvoranschläge, Rechnungen und Quittungen, auf jegliche Art von Werbung, bei der Verkaufspreise genannt werden, sowie auf alle Bereiche, wo Unternehmen durch bundesrechtliche Bestimmungen zu Geldbetragsangaben verpflichtet sind.

Um eine möglichst kostengünstige Durchführung des Gesetzes sicherzustellen, sind verschiedene Sonderregelungen vorgesehen, wie beispielsweise für Kassabons, bei welchen lediglich die Endsummen sowie ein allfällig angegebener Gegebengeld- bzw. Rückgeldbetrag, nicht jedoch die Einzelposten in beiden Währungsbezeichnungen auszuweisen sind. Kleinunternehmen können der Pflicht zur doppelten Währungsangabe auch durch das Verwenden von Preislisten oder Umrechnungstabellen entsprechen. Sonderregelungen sieht das Gesetz auch für Tankstellen, den Buchhandel sowie für das Taxigewerbe, für Kataloge und Automaten vor.

Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe wird per 1.10.2001 beginnen und jedenfalls bestehen bleiben, solange der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist, also bis zum 28.2.2002. Allerdings enthält das Euro-Währungsangabengesetz eine Bestimmung, wonach dieser Zeitraum von der Bundesregierung auch verlängert werden könnte. Der Saldo in Kontoauszügen ist gemäß dem Euro-Währungsangabengesetz bereits ab dem 1.1.2001 in beiden Währungsbezeichnungen darzustellen.

Weiters wird durch das Euro-Währungsangabengesetz auch die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Bargeldumtausch während der Phase des dualen Bargeldumlaufs geregelt. Demnach dürfen die Banken für den Umtausch von haushaltsüblichen Beträgen von Schilling in Euro und umgekehrt keine Kosten verrechnen, sofern die in den Erläuterungen zu diesem Gesetz genannte Obergrenze von ca. 50 000 Schilling nicht überschritten wird. Unter welchen Bedingungen nach dem 28.2.2002 noch ein kostenloser Währungsumtausch erfolgt, liegt im Ermessen der Banken. Generell kostenlos und zeitlich unbegrenzt wird der Um-



tausch in der Oesterreichischen Nationalbank möglich sein. Schilling-Münzen werden auch bei der Münze Österreich AG umgetauscht.

Bei langfristigen Verträgen (z.B. Versicherungen, Mieten usw.) müssen gemäß den Bestimmungen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes bereits seit dem 1.1.1999 alle wesentlichen Wertangaben grundsätzlich sowohl in Schilling als auch in Euro angegeben werden. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn vereinbart wird, dass der Kunde im Laufe des Jahres 2001 eine Mitteilung über die wesentlichen Beträge des Vertrages in beiden Währungsbezeichnungen zugesandt bekommt. Bei langfristigen Verträgen, die vor dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind, hat ebenfalls bereits im Laufe des Jahres 2001 eine schriftliche Mitteilung mit den in Euro umgerechneten Beträgen zu erfolgen.

Die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Als Beratungsgremium des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Vollziehung des Euro-Währungsangabengesetzes wird eine Euro-Preiskommission eingerichtet. Diese Kommission wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, deren Aufgabe insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden sowie die Erteilung von Auskünften über die Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes sein wird.

#### **5.2.4. Referenzzinssätze**

Seit dem 1.1.1999 stehen der Diskontsatz und der Lombardsatz der Oesterreichischen Nationalbank nicht mehr zur Verfügung. Beide Zinssätze wurden in der Vergangenheit sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen als Referenzzinssätze verwendet.

Durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz wurde daher festgelegt, dass beide Zinssätze per Jahresende 1998 -einerseits als „Basiszinssatz“ (bisheriger Diskontsatz) und andererseits als „Referenzzinssatz“ (bisheriger Lombardsatz)- eingefroren und immer dann angepasst werden, wenn sich bestimmte, durch eine Verordnung der Bundesregierung festzulegende Zinssätze der Europäischen Zentralbank um mehr als 0,5 Prozentpunkte ändern.

In weiterer Folge wurde durch eine solche Verordnung präzisiert, dass für Anpassungen des Basiszinssatzes die Einlagenfazilität und für Anpassungen des Referenzzinssatzes die Spitzenrefinanzierungsfazilität heranzuziehen ist. Diese beiden Zinssätze stellen die obere und untere Begrenzung des Zinskorridors für den Geldmarkt dar. Sie signalisieren damit den allgemeinen Kurs der Geldpolitik und sind, ähnlich dem bisherigen Diskontsatz und Lombardsatz, relativ stabil.

Schließlich legt das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz auch fest, dass an die Stelle der bisher in Wien festgestellten Zwischenbankzinssätze (VIBOR) die in der Wäh-

rungsunion festgestellten Zwischenbanksätze (EURIBOR) treten. Weiterhin veröffentlicht wird hingegen die Sekundärmarktrendite für langfristige Wertpapiere, sodass hier eine gesetzliche Anpassung nicht erforderlich war.

### **5.2.5. Umstellung der EDV**

Im Zuge der Einführung der gemeinsamen Währung müssen zahlreiche Anwendungen in der EDV, etwa im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens, der Abgabeneinhebung, oder im Bereich der öffentlichen Ausgaben (Besoldung, Transfers, Förderungen usw.) angepasst werden. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen in der Verwaltung sowie der zahlreichen wechselseitigen Abhängigkeiten ergibt sich vor allem hier oftmals großer Abstimmungsbedarf. Um die zahlreichen Anpassungen und Schnittstellen sichtbar zu machen, wurde im Bundesministerium für Finanzen die Umstellung der EDV in Form von Einzelprojekten und Projektprogrammen strukturiert.

Wie unter Pkt. 4 bereits dargestellt, darf nach dem Ende der Übergangsphase grundsätzlich nur mehr die gemeinsame Währung verwendet werden. Ausnahmen sind lediglich Barzahlungen während der dualen Bargeldumlaufphase sowie Verrechnungsvorgänge, die in wirtschaftlicher Hinsicht noch dem Jahr 2001 oder einem früheren Jahr zuzuordnen sind.

Für die EDV bedeutet dies, dass bis spätestens 31.12.2001 sämtliche Anwendungen auf Euro umgestellt sein müssen. Im Bereich der Haushaltsverrechnung des Bundes, die teilweise bereits während des Jahres 2001 umgestellt wird, müssen die zugrundeliegenden Anwendungen schon entsprechend früher angepasst werden (siehe dazu auch Pkt. 5.3.1.). Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Darstellung des Haushaltsvollzugs 2001 für Zwecke der Dokumentation und des Berichtswesens (einschließlich des Bundesrechnungsabschlusses) auch noch in Schilling möglich ist.

In Bescheiden, die sich auf Zeiträume nach dem 31.12.2001 beziehen, sind schon während der Übergangsphase zumindest die Ergebnisbeträge auch in Euro darzustellen. Die Erstellung von Freibetragsbescheiden für 2002 und Steuervorauszahlungsbescheiden für 2002 und Folgejahre wird im Jahr 2001 bereits ausschließlich in Euro erfolgen. In Zahlungserleichterungsbescheiden werden die Beträge für 2001 noch in Schilling und Beträge ab dem Jahr 2002 in Euro dargestellt.

Bereits seit dem 1.1.1999 ist durch eine entsprechende Anpassung der EDV weiters sichergestellt, dass bei Steuererklärungen, die in der gemeinsamen Währung gelegt werden, eine entsprechende Umrechnung erfolgt. Ebenso waren Anpassungen auf Grund der Entscheidung, wonach ab 1999 Endbeträge auf Bescheiden sowohl in Schilling als auch in Euro (in der sogenannten „Euro-Informationszeile“) darzustellen sind, vorzunehmen.

### **5.2.6. Umstellung des Formularwesens**

Sämtliche Vordrucke und Vorlagen (Erklärungen, Anträge, Bescheide, interne Drucksorten, Erläuterungsformulare usw.) sind im Zuge der Währungsumstellung neu aufzulegen bzw. anzupassen. Alleine im Bereich der Finanzverwaltung sind davon über 800 bundesweit aufgelegte Drucksorten betroffen.

Auf Grund der Entscheidung, wonach Steuererklärungen bereits ab dem 1.1.1999 auch in Euro gelegt werden können und auf amtlichen Erledigungen mit betragslichen Auswirkungen eine Euro-Informationsszelle anzubringen ist, mussten bereits für die Übergangsphase entsprechende Vordrucke und Vorlagen bereitgestellt werden.

Bei Vordrucken und Vorlagen, die sich auf Zeiträume nach dem 31.12.2001 beziehen, müssen sämtliche Beträge und Währungsverweise auf Euro umgestellt werden. Da die Bereitstellung der Drucksorten in der Regel im Wege eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Änderungen bereits einige Monate vor dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen sind.

### **5.2.7. Umstellung von Zeitreihen**

Auf Grund des rechtlichen Rahmens können historische Daten sowohl in der bisherigen Währungsbezeichnung fortgeführt als auch auf die gemeinsame Währung umgestellt werden. Welcher der beiden Varianten der Vorzug zu geben ist, wird letztlich unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Kosten zu beurteilen sein. Falls keine Umstellung erfolgt, ist zumindest sicherzustellen, dass Zeiträume vor dem 1.1.2002 mit Zeiträumen nach dem 31.12.2001 verknüpft werden können. Ebenso ist darauf zu achten, dass sich durch die Umstellung bzw. Umrechnung keine Auswirkungen auf erworbene Rechte oder Ansprüche ergeben. Daten, die für statistische Zwecke erhoben und dokumentiert werden, sind -um für deren Benutzer eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu gewährleisten- zumindest an der Schnittstelle 2001/2002 sowohl in Schilling als auch in Euro darzustellen. Ob und Inwieweit eine darüber hinausgehende Umrechnung notwendig ist, wird fallweise zu entscheiden sein.

## **5.3. Umstellungsbereiche des Bundes**

### **5.3.1. Rechnungswesen**

Wie in den anderen Teilnehmerstaaten wird auch in Österreich das öffentliche Rechnungswesen (Veranschlagung, Verrechnung, Zahlungsverkehr, Rechnungswesen)

gung) grundsätzlich erst am Ende der Übergangsphase umgestellt. Dies bedeutet, dass bis dahin der Schilling weiterhin Recheneinheit bleibt, und sämtliche Ein- und Ausgänge auf den Konten des Bundes in Schilling verrechnet und dargestellt werden.

Auf Grund verschiedener Überlegungen (Entkoppelung vom Jahresende 2001, Spielraum für allfällige Fehlerkorrekturen, Förderung der Gewöhnung an den Euro, Signalwirkung gegenüber dem privaten Sektor) wurde nunmehr allerdings in Aussicht genommen, Teile der Bundeshaushaltsverrechnung (z.B. Voranschlagswirksame Verrechnung, Erfolgs- und Bestandsverrechnung) bereits früher, nämlich Mitte 2001, umzustellen. Konkret ist geplant, dass der Bundesvoranschlag für das Jahr 2001 zwar noch in Schilling erstellt wird, im Bundeshaushaltsgesetz aber eine Regelung für eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, wonach eine teilweise Umstellung der Haushaltsverrechnung auf den Euro bereits während des Jahres 2001 möglich ist.

Im Zahlungsverkehr wird -wie schon bisher geplant- bis zum Ende der Übergangsphase grundsätzlich der Schilling verwendet und für den Fall, dass der Empfänger einer öffentlichen Zahlung bereits über ein Euro-Konto verfügt, der überwiesene Betrag von der Bank automatisch umgerechnet.

Ab dem 1.1.2002 müssen sämtliche Konten der öffentlichen Haushalte auf den Euro umgestellt sein. Überweisungen werden ab diesem Zeitpunkt nur mehr in Euro durchgeführt. Lediglich bei Barzahlungen kann während der Phase des doppelten Währungsumlaufs auch noch der Schilling verwendet werden.

Öle für die Erstellung und Vollziehung des Bundeshaushalts relevanten Rechtsgrundlagen (Bundeshaushaltsgesetz 1986, Bundeshaushaltsverordnung 1989) müssen bis spätestens Mitte 2001 auf die gemeinsame Währung angepasst sein.

In den Budgetdokumenten für das Jahr 2001 (z.B. Budgetvoranschlag, Begleitdokumente) wird -wie bereits oben dargestellt- der Bund noch den Schilling verwenden. Der Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2001 wird in Schilling erstellt. Der Band I des Bundesrechnungsabschlusses wird aber jedenfalls entsprechende Darstellungen in Euro enthalten. Offen ist derzeit noch, ob Darstellungen in Euro auch im Band II des Bundesrechnungsabschlusses enthalten sein werden.

### 5.3.2. Löhne und Gehälter

Im Rahmen der Bundesbesoldung wird bereits seit dem 1.1.1999 der Nettobetrag auf dem monatlichen Bezugs- und dem jährlichen Einkommensnachweis sowohl in Schilling als auch in Euro ausgewiesen. Auch werden seit dem 1.1.1999 Beträge in sämtlichen Individualakten sowohl in Schilling als auch in Euro festgelegt bzw. vereinbart. Damit die umfangreichen technisch-organisatorischen Umstellungen

reibungslos ablaufen, wurden bereits im Jahr 1998 notwendige gesetzliche Klärstellungen vorgenommen. Mit der derzeit laufenden Novellierung der dienst- und besoldungsrechtlichen Normen werden sämtliche Beträge in den Gehaltstabellen auch in Euro festgelegt.

### **5.3.3. Transferzahlungen**

Auch bei den Transferzahlungen (z.B. Pensionen, Familienbeihilfen, Arbeitslosengeld usw.) müssen ab dem 1.1.2002, also ab Beginn der Bargeldumstellung, die entsprechenden Voraussetzungen im legislativen und technisch-organisatorischen Bereich geschaffen sein, damit die Zahlungen in Euro durchgeführt werden können. Hauptbetroffenes Ressort ist hier das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bzw. die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts fallenden Träger der Gesetzlichen Sozialversicherung (siehe dazu auch Pkt. 5.4.). Bereits während der Obergangsphase werden -gemäß den Bestimmungen des Eurc-Währungsangaben-gesetzes- Endbeträge in amtlichen Ausfertigungen (z.B. in Bescheiden) auch in Euro dargestellt.

### **5.3.4. Förderausgaben**

Entsprechend dem Grundsatz der Vertragskontinuität hat die Einführung der gemeinsamen Währung keine Auswirkungen auf bestehende Verträge bzw. darin festgelegte Zahlungsmodalitäten.

Auch wird die Auszahlung neuer Förderzusagen, die in den Obergangszeitraum bis zum 31.12.2001 fallen, weiterhin in Schilling durchgeführt. Hingegen sind Rückzahlungen (Annuitäten, Zinsen), soweit sie unbar erfolgen, bereits während dieses Zeitraumes auch in Euro möglich.

Mit der physischen Einführung der gemeinsamen Währung dürfen neue Verträge nur mehr in Euro abgeschlossen werden. Auszahlungen erfolgen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur mehr in Euro, wobei bereits vor dem 1.1.2002 in Schilling zugesagte Förderungen entsprechend umzurechnen sind.

Seit dem 1.1.1999 steht weiters der Diskontsatz, auf den bisher zahlreiche Förderkonditionen basierten, nicht mehr zur Verfügung. Ein entsprechender Ersatz wurde im Rahmen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes geschaffen (siehe dazu auch Pkt. 5.2.4.).

### **5.3.5. Beschaffungswesen**

Verträge, die im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe bereits vor dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind, werden durch die Einführung des Euro nicht

geändert. Ebenso werden neue Verträge während der Übergangsphase in der Regel weiterhin in Schilling abgeschlossen bzw. abgewickelt.

In Bezug auf Verträge, deren Laufzeit über den 31.12.2001 hinausgeht, sollte jedoch bereits während der Übergangsphase der Euro verwendet werden. Unabhängig davon können Angebote während dieses Zeitraums jedenfalls in Euro gelegt werden.

Ab Beginn der Bargeldumstellung, also ab dem 1.1.2002, dürfen Verträge nur mehr in Euro abgeschlossen werden. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur mehr in Euro und zwar auch im Falle solcher Verträge, die bereits vor dem 1.1.2002 abgeschlossen worden sind.

### **5.3.6. Wertpapiermärkte und Schuldverschreibungen**

Auf Grund der Beschlüsse des Europäischen Rates in Madrid vom Dezember 1995 dürfen handelbare Schuldverschreibungen des öffentlichen Sektors seit dem 1.1.1999 nur mehr in Euro begeben werden. In Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die bereits vor dem 1.1.1999 begeben worden sind, legt Artikel 8 (4) der Verordnung nach Art. 1091 (4) EG-V fest, dass die Teilnehmerstaaten an der gemeinsamen Währung unter bestimmten Voraussetzungen eine Umstellung vorsehen können (siehe dazu auch Pkt. 2.3.5.).

Wie die anderen Teilnehmerstaaten hat sich auch Österreich zu einer solchen Umstellung entschlossen, um auf diese Weise die Entstehung eines Euro-Finanzmarktes zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Schuldtitel zu wahren. Rechtsgrundlage dafür ist das Bundesgesetz zur Umstellung von Bundesanleihen auf Euro (Euro-Bundesanleihenumstellungsgesetz; BGBl. I Nr. 126/1998).

Gemäß diesem Bundesgesetz wurde die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bundes Anleihen von Schilling auf Euro umzustellen. Die kleinste Stückelung wurde mit einem Cent festgelegt, womit keine Notwendigkeit für einen Spitzenausgleich bestand.

Durch Artikel 8 (4) der Verordnung nach Art. 1091 (4) EG-V wird weiters festgelegt, dass im Falle einer (teilweisen) Umstellung öffentlicher Schuldtitel auch für private Emittenten die Möglichkeit besteht, die von ihnen begebenen Schuldtitel umzustellen. Einzelheiten dazu finden sich im Bundesgesetz zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro (Euro-Anleihenumstellungsgesetz; BGBl. I Nr. 126/1998).

### 5.3.7. Steuer- und Handelsrecht

#### 5.3.7.1. Betriebliches Rechnungswesen, Buchführung und Jahresabschluss

Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Schillinggesetzes waren in der Vergangenheit Bücher und Aufzeichnungen zwingend in Schilling zu führen und Rechnungen in Schilling zu legen. Durch § 193 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches waren Kaufleute ferner verpflichtet, auch den Jahresabschluss in Schilling zu legen. Steuerrechtlich gab es -von einigen und nur wenig bedeutsamen Ausnahmen abgesehen- hingegen schon in der Vergangenheit keine Verpflichtung, Bücher, Aufzeichnungen sowie Rechnungen in Schilling zu erstellen.

Damit Unternehmen die Vorteile der gemeinsamen Währung frühzeitig nutzen können, wurde das Schillinggesetz unter anderem dahingehend geändert, dass die Führung von Büchern und Aufzeichnungen bereits seit dem 1.1.1999 auch in Euro möglich ist. Der Zeitpunkt der Umstellung kann im Obergangszeitraum frei gewählt werden, wobei kein Zwang zur gleichzeitigen Umstellung aller Teile der Buchführung besteht.

Ein Unternehmen hat somit die Möglichkeit, zu dem für ihn günstigsten Zeitpunkt, also sowohl zu Beginn als auch im Laufe eines Wirtschaftsjahres seine Buchführung umzustellen. Allerdings muss der Zeitpunkt der Umstellung klar ersichtlich und der Umstellungsvorgang eindeutig nachvollziehbar sein. Auch darf die Euro-Option aus Gründen der Überprüfbarkeit nur einmalig ausgeübt werden. Ist die Buchführung daher einmal von Schilling auf Euro umgestellt, ist eine Rückkehr zu einer Schilling-Buchhaltung ausgeschlossen. Ab dem 1.1.2002 sind nach § 4 des Eurogesetzes sämtliche Bücher und Aufzeichnungen zwingend in Euro zu führen.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) konnte erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 geendet haben, in Euro erstellt werden. Für Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, war somit eine Umstellung des Jahresabschlusses frühestens per 31.12.1999 möglich. Der späteste Umstellungszeitpunkt ist der 31.12.2002. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr konnte die Umstellung erstmals zum Bilanzstichtag im Jahr 1999 erfolgen, der letztmögliche Umstellungszeitpunkt ist hier der Bilanzstichtag im Jahr 2002.

Ein Jahresabschluss, der in Euro erstellt wird, muss nicht unbedingt auf Büchern beruhen, die ebenfalls in Euro geführt werden. Umgekehrt ist es während der Übergangsphase ebenso möglich, die Bücher teilweise bereits in Euro zu führen und den Jahresabschluss zunächst weiterhin noch in Schilling zu erstellen.

Für Unternehmen, die auf Grund von § 125 Bundesabgabenordnung (Buchführungsgrenzen) zur Führung von Büchern verpflichtet sind, gibt es keine besonderen Bestimmungen über die Umstellungszeitpunkte. Die laufende Buchführung

kann daher innerhalb der Übergangsphase jederzeit umgestellt werden. Für die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung kommt mangels eines abweichenden Wirtschaftsjahres als Umstellungszeitpunkt jeder 31. Dezember vom 31.12.1999 bis zum 31.12.2002 in Frage.

Ebenso gibt es auch bei den Aufzeichnungspflichten gemäß § 126 Bundesabgabenordnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) keine besonderen Umstellungsvorschriften. Auch in diesem Bereich können bis zum 31.12.2001 Aufzeichnungen weiterhin in Schilling geführt werden. Danach ist nur mehr die Verwendung des Euro zulässig.

#### 5.3.7.2. Sonderregelungen für Kursgewinne

Durch die Festlegung der fixen Umrechnungskurse sind seit dem 1.1.1999 Wechselkursschwankungen innerhalb der Euro-Region definitionsgemäß ausgeschlossen. Kursgewinne bzw. -Verluste haben folglich -soweit sie sich auf die Währungen der Teilnehmerstaaten beziehen- ab diesem Zeitpunkt dauerhaften Charakter angenommen. Sowohl handels- als auch steuerrechtlich wurde daher entschieden, dass solche Kursdifferenzen zu realisieren und zum nächsten auf den 30.12.1998 folgenden Bilanzstichtag im Jahresabschluss auszuweisen sind.

Erträge, die sich bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergaben, waren folglich auf der Passivseite der Handelsbilanz in einem gesonderten Posten auszuweisen. Bei Eingang der entsprechenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist dieser Posten aufzulösen, wobei eine vorzeitige Auflösung ebenfalls zulässig ist.

Steuerrechtlich wurde diesem handelsbilanziellen Wahlrecht gefolgt. Damit wird bewirkt, dass die erfolgswirksame Gewinnvereinnahmung erst zu jenem Zeitpunkt stattfindet, zu dem sie auch ohne Einführung der gemeinsamen Währung zu erfolgen hätte. Steuertechnisch ist der Posten im Wege einer steuerfreien Umrechnungsrücklage zu berücksichtigen.

#### 5.3.7.3. Sonderregelungen für Umstellungskosten

Handelsrechtlich wurde anlässlich der Währungsumstellung die Voraussetzung geschaffen, dass ausnahmsweise auch selbstgeschaffene unkörperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (vor allem Software) aktiviert werden dürfen. Falls von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist der Posten in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro“ vor dem Posten „Anlagevermögen“ auszuweisen. Die aktivierten Beträge sind für jedes Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel abzuschreiben. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz ausgewiesen, bewirken sie eine



begrenzte Ausschüttungssperre. Steuerrechtlich wurde entschieden, dieser Sonderregelung nicht zu folgen, sondern weiterhin am Aktivierungsverbot festzuhalten. Diese Entscheidung steht in Einklang mit der Vorgangsweise in den anderen Teilnehmerstaaten. Steuerrechtlich ist überdies die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für die Umstellung auf den Euro unzulässig.

#### 5.3.7.4. Steuerliche Behandlung von Rundungsdifferenzen

Die Umrechnung und Rundung bei der Umstellung der Buchführung sowie bei allen laufenden Geschäftsfällen hat auf Baste der Grundsätze zu erfolgen, wie sie in der Verordnung nach Art. 235 EG-V festgelegt sind. Dabei werden sich - wie auch bei anderen Umrechnungsvorgängen während der Obergangsphase - in der Regel Rundungsdifferenzen ergeben. Diese Rundungsdifferenzen in Höhe von einem Cent oder sieben Groschen sind im Einzelfall betraglich zwar unbedeutend, müssen jedoch nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in jedem Fall verarbeitet werden. Sie sind daher steuerrechtlich über ein Konto „Rundungsdifferenzen-Euro“ auszubuchen und ergebniswirksam zu behandeln.

#### 5.3.7.5. Entrichtung von Steuern

Gemäß dem in Artikel 8 (3) der Verordnung nach Art. 1091 (4) E-GV festgelegten Grundsatz kann bereits während der Obergangsphase im (unbaren) Zahlungsverkehr neben der nationalen Währungseinheit auch der Euro verwendet werden. Dies bedeutet, dass seitdem 1.1.1999 auch Steuern und Abgaben in der gemeinsamen Währung entrichtet werden können.

Da die Umstellung des öffentlichen Rechnungswesens grundsätzlich erst am Ende der Übergangsphase erfolgt, werden die überwiesenen Beträge auf den Abgabekonten der Steuerpflichtigen jedoch weiterhin in Schilling gutgeschrieben. Falls die Steuerschuld in der gemeinsamen Währung entrichtet wird, erfolgt die Umrechnung automatisch durch den Bankensektor.

Überweisungen des Bundes (z.B. für Steuererstattungen) erfolgen während der Übergangsphase ebenfalls noch in Schilling. Verfügt der Empfänger einer solchen Überweisung jedoch bereits über ein Euro-Konto, wird auch hier eine automatische Umrechnung durch die Bank vorgenommen.

#### 5.3.7.6. Steuererklärungen

Mit Einführung der gemeinsamen Währung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch Steuererklärungen für Veranlagungszeiträume bzw. Stichtage, die nach dem 31.12.1998 liegen, wahlweise in Schilling oder in Euro gelegt werden können. In

diesem Zusammenhang ist in der Regel auf der ersten Seite Jedes Steuerformulars vom Steuerpflichtigen zu erklären, auf welche Denomination die folgenden Beträge lauten.

Das Wahlrecht kann unabhängig davon, ob das Rechnungswesen in Schilling oder in Euro geführt wird und auch unabhängig davon, ob die Entrichtung der Steuern In Schilling oder in Euro erfolgt, in Anspruch genommen werden. Für Veranlagungszeiträume bzw. Stichtage nach dem 31.12.2001 dürfen Steuererklärungen nur mehr in Euro gelegt werden. Beziehen sich Steuererklärungen auf Zeiträume oder Stichtage vor dem 1.1.2002, ist hingegen auch noch die Verwendung des Schilling zulässig.

In Zusammenhang mit den Lohnzetteln wurde entschieden, dass das Formular L 16 für die Jahre 1999 bis 2001 unabhängig davon, ob das Lohnkonto In Schilling oder aber bereits in Euro geführt wird, in jedem Fall noch in Schilling auszustellen ist. Seit dem 1.1.2000 kann allerdings bei der automatisationsunterstützten Datenübermittlung auch bereits der Euro verwendet werden, und zwar auch für Lohnzahlungszeiträume, die das Jahr 1999 betreffen.

#### 5.3.7.7. Steuerbescheide

Auf Grund der Entscheidung, wonach das Öffentliche Rechnungswesen grundsätzlich erst am Ende der Übergangsphase umgestellt wird, ergibt sich, dass auch Beträge in Steuerbescheiden bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel weiterhin nur In Schilling ausgewiesen sind.

In zwei Bereichen wird es allerdings bereits Im Jahr 2001 .echte\* Euro-Bescheide geben: Dies betrifft einerseits den Steuerfreibetragsbescheid 2002 und andererseits den Steuervorauszahlungsbescheid 2002 und Folgejahre. In Zahlungserleichterungsbescheiden werden Beträge für 2001 noch in Schilling, Beträge ab dem Jahr 2002 in Euro dargestellt sein.

Bei Bescheiden, die nach dem 31.12.2001 ausgefertigt werden, sich aber noch auf Stichtage oder Veranlagungszeiträume vor dem 1.1.2002 beziehen, werden die Im Bescheidspruch enthaltenen Beträge bereits auf Euro lauten. Bescheide für Stichtage oder Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2001 werden nur mehr in der gemeinsamen Währung erstellt.

Um der Bevölkerung die Gewöhnung an die gemeinsame Währung zu erleichtern, wird der Steuerbetrag (Steuerschuld, Steuervorschreibung, Steuergutschrift) bereits seit dem Jahr 1999 Im Wege einer Informationszeile auch in Euro dargestellt. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche automatisiert erstellten Bescheide und sonstigen Erledigungen, die ein betragsmäßig auszudrückendes Ergebnis enthalten. Ebenso von dieser Regelung erfasst sind auch die meisten »händisch" erstellten Bescheide.

### **5.3.7.8. Selbstberechnung von Abgaben**

Im Hinblick auf die weit reichende Euro-Option wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, für Erhebungszeiträume bzw. -Zeitpunkte ab 1.1.1999 bis 31.12.2001 die Selbstberechnung von Abgaben, die von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind, in Schilling oder Euro durchzuführen.

Werden Abgaben, deren Steuersätze in fixen Schilling-(Groschen-)Beträgen angegeben sind, durchgängig in Euro selbst berechnet, so ist es zwingend erforderlich, diesen fixen Schilling-(Groschen-)Betrag in Euro umzurechnen. Zur Vermeidung erheblicher Abweichungen zwischen einer Schilling- und Euro-Selbstberechnung regelt eine Verordnung des Bundesministerium für Finanzen, dass bei bestimmten Abgabenarten eine Euro-Selbstberechnung nur zulässig ist, wenn der fixe Steuersatz in einen Euro-Betrag mit mehr als zwei Nachkommastellen umgerechnet und der so ermittelte Euro-Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage angewendet wird. Die Verordnung legt sowohl die davon betroffenen Steuersätze als auch die Anzahl der notwendigen Nachkommastellen fest.

### **5.3.8. Zölle und sonstige Eingangsabgaben**

Die Bestimmungen im Bereich des Zollrechts sind weitestgehend im Wege von gemeinschaftlichen Verordnungen und Richtlinien vorgegeben. Der Schwerpunkt der Umstellung lag bzw. liegt insbesondere darin, dass die verschiedenen EDV-Applikationen entsprechend anzupassen sind.

Grundsätzlich umfassen die von der Zollverwaltung zu vollziehenden Rechtsvorschriften derzeit sowohl Schilling- als auch Euro-Beträge sowie mehrere Arten von Umrechnungsvorschriften, auf die sich die Währungsumstellung unterschiedlich und zu unterschiedlichen Zeitpunkten auswirkt:

Erstens gibt es EG-Verordnungen, deren ECU-Beträge zu monatlich festgelegten Umrechnungskursen, ohne Rundung des Ergebnisses, unmittelbar anzuwenden waren bzw. sind (z.B. spezifische Zollsätze). Mit Einführung der gemeinsamen Währung wurden die bisherigen monatlichen Festlegungen überflüssig, die in den Verordnungen enthaltenen Beträge sind nunmehr daher mit dem endgültigen Umrechnungskurs festgelegt.

Zweitens gibt es EG-Verordnungen, deren ECU-Beträge zu jährlich festgelegten Umrechnungskursen, und mit Rundung des Ergebnisses, unmittelbar anzuwenden waren bzw. sind (z.B. Reisefreigrenzen). Seit dem 1.1.1999 sind solche Beträge ebenfalls mit dem endgültigen Umrechnungskurs festgelegt, wobei die bisherigen Rundungsbestimmungen allerdings in der Übergangsphase -bis 31.12.2001- aufrecht bleiben.

Drittens gibt es innerstaatlich festgelegte Schilling-Beträge, die innerhalb von ECU-Bandbreiten, welche etwa in Form von Mindest- oder Höchstgrenzen festgelegt sind, liegen. Hier hätte sich im Hinblick auf den 1.1.1999 allerdings nur bei Beträgen, die gemeinschaftsrechtlich festgelegten ECU-Grenzen sehr nahe gekommen wären, ein gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen.

Und schließlich gibt es viertens Innerstaatlich festgelegte Schilling-Beträge, bei welchen keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden müssen. Diese Regelungen können während der Übergangsphase selbstverständlich beibehalten werden. Wie bei den meisten Gesetzen ist es aber auch hier zweckmäßig, spätestens nach Ablauf der Übergangsphase Schilling-Beträge durch Euro-Beträge zu ersetzen und dabei nach Möglichkeit runde Euro-Beträge festzulegen (Glättung).

Ebenso wie Steuern können auch Zölle und sonstige Eingangsabgaben seit dem 1.1.1999 im (unbaren) Zahlungsverkehr sowohl in Schilling als auch in Euro entrichtet werden. Diese Wahlfreiheit besteht auch für jene Entrichtungsformen, welche der Barzahlung gleichgestellt sind, wie etwa die Hingabe von Schecks. Die Abgabekonten werden während der Übergangsphase hingegen weiterhin in Schilling geführt. Ebenso erfolgen Zahlungsanweisungen des Bundes (z.B. für Erstattungen) bis zum Ende der Übergangsphase ausschließlich in Schilling.

Wahlfreiheit besteht bis zum 31.12.2001 auch hinsichtlich der Führung von Büchern bzw. der betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Zolllager, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung). Dabei kann sich die Wahl auf einzelne Aufzeichnungsarten beschränken (z.B. Finanzbuchhaltung in Euro, Steuerlager- oder Zolllageraufzeichnung in Schilling). Ein einmal erfolgter Umstieg von Schilling auf Euro darf allerdings nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch wenn Bücher und Aufzeichnungen in der Übergangsphase bereits in Euro geführt werden, ist die Verwendung des Schillings in Abgabenerklärungen zulässig.

Bei Abgabenerklärungen (Zoll-, Verbrauchsteueranmeldung) besteht bis zum 31.12.2001 ebenfalls Wahlfreiheit zwischen Schilling und Euro. Wurden allerdings bewilligte Sammel- oder Verbrauchsteueranmeldungen in Euro abgegeben, ist für spätere Zeiträume die Abgabe in Schilling nicht mehr zulässig.

Zollbehördliche Entscheidungen bzw. Mitteilungen (Bescheide, Tagesauszüge) werden während der Übergangsphase weiterhin nur in Schilling erstellt, Endbeträge allerdings auch in Euro dargestellt. Nach dem 1.1.2002 werden Beträge -auch wenn Zeiträume vor dem 31.12.2001 betroffen sind- ausschließlich in Euro und Endbeträge bis 28.2.2002 auch in Schilling ausgewiesen.

### 5.3.9. Stempel- und Rechtsgebühren

Stempelmarken werden bis zum Ende der Übergangsphase weiterhin nur in Schilling aufgelegt. Nach der derzeitigen Planung werden ab dem 1.1.2002 Gebühren nur mehr durch Barzahlung, Bankomat- oder Kreditkarten entrichtet werden können. Für Reisepässe, Visa, Personalausweise und Führerscheine wird diese Zahlungsform bereits seit dem 1.7.1999 angeboten. Durch die Abschaffung der Stempelmarken wird auch die Umstellung auf die gemeinsame Währung erleichtert (Wegfall der Produktion und Verteilung von Euro-Stempelmarken, Vereinfachung der im Zuge der Währungsumstellung erforderlichen Glättung unrunder Euro-Beträge). Einzelheiten hinsichtlich der Rücknahme bereits verkaufter Stempelmarken werden derzeit noch geprüft.

### 5.3.10. Aktien- und Gesellschaftsrecht

Im Rahmen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass seit dem 1.1.1999 die Gründung neuer Kapitalgesellschaften auch in Euro erfolgen kann. Gleichzeitig sind Neugründungen -entsprechend dem Grundsatz der Wahlfreiheit während der Übergangsphase- noch weiterhin in Schilling möglich. Ab dem 1.1.2002 müssen Neugründungen zwingend in der gemeinsamen Währung erfolgen.

Weiters können auf Grund des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes nunmehr Anteile am Grundkapital einer Aktiengesellschaft sowohl auf Nennbetragsaktien als auch auf Stockaktien (sog. „unechte Quotenaktien“) lauten. Die Einführung der Quotenaktie stellt eine Systemänderung im österreichischen Aktienrecht dar, durch die bisherige Nennbetragsaktien ohne zusätzliche Kapitalmaßnahmen umgestellt werden können.

Aktiengesellschaften, die von der Möglichkeit, auf Stückaktien umzustellen, nicht Gebrauch machen, werden für die zur Glättung der unrunder Euro-Nennbeträge erforderlichen Kapitalmaßnahmen Erleichterungen bei der Beschlussfassung durch die Aktionäre angeboten. Die Umrechnung der Aktiennennbeträge und des Stammkapitals von Schilling auf Euro hat in der Weise zu erfolgen, dass zunächst der kleinste Aktiennennbetrag (i.d.R. 100 Schilling) zu berechnen und auf volle Cent-Beträge zu runden ist. Ausgehend von diesem Betrag sind sodann die höheren Aktiennennbeträge als ein Vielfaches zu berechnen.

Auf Grund der Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung nach Art. 109 I (4) EG-V sind ab dem Ende der Übergangsphase in Rechtsinstrumenten enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten automatisch als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit zu verstehen. Dies bedeutet, dass auf Schilling lautende Gesellschaftsverträge auch nach der physischen Einführung der gemeinsamen Währung nicht zwingend durch Aktivwerden der Gesellschaft anzupassen sind.

Allerdings scheint es nicht sinnvoll, Bezeichnungen in Schilling auf unbegrenzte Zeit beizubehalten. Es wird deshalb eine Änderung in der Bezeichnung des Gesellschaftskapitals nach dem 1.1.2002 vorzunehmen sein, sobald eine Kapitaländerung erfolgt.

### **5.3.11. Finanzausgleich**

Die im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2001 bis 2004 enthaltenen Beträge werden noch auf Schilling lauten. Derzeit ist noch nicht entschieden, ob eine technische Anpassung dieser Beträge, d.h. eine Umstellung durch einfache Umrechnung, erfolgen wird. Nicht vorgesehen ist jedenfalls bereits aus heutiger Sicht eine Glättung auf runde Euro-Beträge.

### **5.3.12. Grundbuchrecht**

Seit dem 1.1.1999 sind grundbücherliche Eintragungen auch in Euro sowie in den Währungen bzw. Währungsbezeichnungen der Teilnehmerstaaten am Europäischen Wirtschaftsraum zulässig. Falls Eintragungen in Schilling erfolgen, hat sowohl im Antrag als auch im Grundbuch die Währungsbezeichnung zu entfallen, bei Eintragungen, die auf Euro oder andere Währungen bzw. Währungsbezeichnungen des Europäischen Wirtschaftsraumes lauten, ist die Währung bzw. Währungsbezeichnung hingegen anzuführen. Eintragungen auf Währungen von Staaten, die nicht am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, sind hingegen auch weiterhin nicht zulässig.

## **5.4. Gesetzliche Sozialversicherung**

Auch die Umstellung der Gesetzlichen Sozialversicherung umfasst einerseits eine Vielzahl interner Abläufe (Veranschlagung, Verrechnung, Dokumentation, EDV) und andererseits die „Kontakte“ mit dem privaten Sektor (Bescheide, Formulare, Zahlungsbelege usw.). In vielen Fällen wird die Umstellung auch eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen erforderlich machen, für die das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig ist. Wie für alle anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung gilt auch für die Sozialversicherung, dass der überwiegende Teil der Umstellungen erst an der Schnittstelle 2001/ 2002 erfolgen wird.

Endbeträge in amtlichen Erledigungen und Formularen werden von der Gesetzlichen Sozialversicherung bereits seit dem 1.1.1999 auch in der gemeinsamen Währung dargestellt.

Beitragsnachweise an die Gesetzliche Sozialversicherung sind bis zum Ende der Übergangsphase grundsätzlich weiterhin in Schilling zu legen. Bei elektronischer Übermittlung besteht jedoch bereits seit dem 1.1.1999 die Möglichkeit, neben dem Schilling auch den Euro zu verwenden.

Beitragsgrundlagen bis 31.12.2001 werden im Hauptverband der gesetzlichen Sozialversicherungsträger ausschließlich in Schilling und ab dem 1.1.2002 ausschließlich in Euro gespeichert. Damit soll sichergestellt werden, dass für Anfragen von externen Stellen jeweils jene Währungsbezeichnung verfügbar ist, die im entsprechenden Zeitraum gegolten hat.

Mit dem im Dezember 1998 vom Hauptverband vorgelegten Euro-Aktionsplan wird ein detaillierter Überblick über die verschiedenen Umstellungsbereiche der Gesetzlichen Sozialversicherung gegeben. Ähnlich dem Masterplan des Bundesministeriums für Finanzen werden darin die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen in Einzelprojekten dargestellt und die Zeitpläne für die konkrete Umsetzung festgelegt.

## **5.5. Länder und Gemeinden**

Für die Bundesländer hat die Verbindungsstelle im Herbst 1998, für die Gemeinden und deren Betriebe das Kommunalwissenschaftliche Dokumentationszentrum (KDZ) bereits im Frühjahr 1998 einen Umstellungsplan zur Euro-Einführung vorgelegt. Weiters haben sowohl der Städtebund als auch der Gemeindebund Checklisten sowie Handbücher zur Euro-Umstellung ausgearbeitet. Schließlich liegen Umstellungspläne der Bundesländer sowie auch einer Reihe vor allem größerer Gemeinden vor.

Sämtlichen Umstellungsplänen gemeinsam ist der Grundsatz, dass sich Länder und Gemeinden im Wesentlichen an den Vorgaben des Bundes orientieren und die „große“ Umstellung daher erst an der Schnittstelle 2001/2002 erfolgen wird. Dies bedeutet insbesondere, dass das Rechnungswesen während der Übergangsphase weiterhin in Schilling geführt und im überwiegenden Teil des Schriftverkehrs weiterhin der Schilling als Währungsbezeichnung verwendet wird. Eine Vorverlegung der Umstellung, wie dies teilweise im Bereich der Haushaltsverrechnung des Bundes geplant ist, wird es auf Ebene der Länder und Gemeinden nicht geben.

Steuer- und Abgabenerklärungen können aber auch auf Landes- und Gemeindeebene bereits seit dem 1.1.1999 sowohl in Schilling als auch in Euro gelegt werden. Ebenso ist auch bei der Entrichtung der Steuern und Abgaben eine wahlweise Verwendung beider Währungsbezeichnungen möglich.

Im Unterschied zum Bund wird die Hoheitsverwaltung der Länder und Gemeinden - mit Ausnahme der mittelbaren Bundesverwaltung- vom Anwendungsbereich des

Euro-Währungsangabengesetzes nicht betroffen sein. Dennoch stellen die Länder sowie ein Großteil der Gemeinden Endbeträge in Vorschriften ebenfalls bereits jetzt auch in Euro dar. Soweit es sich um privatrechtlich erbrachte Leistungen handelt, gelten die Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes auch für Länder und Gemeinden.

#### **5.6. Öffentliche Betriebe**

Auch die öffentlichen Unternehmen werden ihr Rechnungswesen erst am Ende der Übergangsphase umstellen und ihre Geschäftsvorgänge zunächst weiterhin zum überwiegenden Teil in Schilling abwickeln. Zahlungen an öffentliche Unternehmen können, soweit sie unbar erfolgen, bereits während der Übergangsphase natürlich auch in der gemeinsamen Währung erfolgen.

Ebenso wie andere Unternehmen, die Leistungen gegenüber Endverbrauchern erbringen, fallen öffentliche Unternehmen unter die Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes sowie des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes. Dies bedeutet, dass auch solche Unternehmen bei Rechnungen und Quittungen oder bei langfristigen Verträgen zur doppelten Währungsangabe verpflichtet sind.

Bei einer großen Anzahl öffentlicher Betriebe, vor allem auf Gemeindeebene, werden durch die Einführung der gemeinsamen Währung weiters vielfach sehr kleine Beträge, z.B. für Fahrscheine, Parkgebühren, Eintrittskarten usw. umzurechnen sein. Da eine Glättung dabei häufig mit erheblichen Preisänderungen verbunden wäre, werden hier künftig unrunde Beträge unvermeidbar sein.

Ebenso werden öffentliche Betriebe auch mit dem Problem der Automatenumstellung konfrontiert sein. Beispiele sind Fahrscheinautomaten und Münztelefone, Parkscheinautomaten oder Schließfächer. Da die Phase des doppelten Bargeldumlaufs mit zwei Monaten relativ kurz sein wird, muss diese Umstellung entsprechend rasch erfolgen. Engpässe bei den Automaten-Aufstellern bzw. Automaten-Servicefirmen sind daher nicht auszuschließen, sodass es zweckmäßig erscheint, bereits sehr frühzeitig die notwendigen Kapazitäten zu sichern.



## 6. ANHANG

### 6.1. Verordnung nach Artikel 235 EG-V (Abi. L 162/1997)

Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, dass die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Obereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.
2. Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, dass der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass dieser Beschluss die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, dass die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.
3. Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109 j Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109 j Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

4. Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, dass für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.
5. Artikel 109i Absatz 4 Satz 3 des Vertrages, wonach der Rat auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrages bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muss Artikel 235 des Vertrages als Rechtsgrundlage für den Erlass der Bestimmungen in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und in der nach Artikel 109i Absatz 4 Satz 3 des Vertrages zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.
6. Die ECU im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der ECU nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der ECU nicht. Das bedeutet, dass eine ECU in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die ECU Bezug genommen, so gilt die Vermutung, dass die Parteien vereinbart haben, auf die ECU im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
7. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur

Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, dass das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, dass bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.

8. Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaates. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, dass die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
9. Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
10. Wird der Rat gemäß Artikel 109i Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muss ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
11. Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
12. Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat.

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel • außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109 1 Absatz 4 Satz 1 des Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tage des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

*Artikel 2*

- (1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrages und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die ECU, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrages und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird aufgehoben.
- (3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluss nach Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrages.

*Artikels*

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigen sie die Nichter-

füllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

#### *Artikel 4*

- (1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.
- (2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.
- (3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.
- (4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

#### *Artikel 5*

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**6.2. Verordnung nach Artikel 1091 (4) EG-V (Abi. L139/1998)**

Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai über die Einführung des Euro.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Art. 1091 Abs. 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe

1. Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
2. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, dass der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass dieser Beschluss die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, dass die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muss.

3. Gemäß Art. 109 l Absatz 4 Satz 3 des Vertrages trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
4. Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109 k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
5. Gemäß Artikel 109 l Absatz 4 des Vertrages nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen Jeweils durch den Euro ersetzt werden.
6. Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
7. Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
8. Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.
9. Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Madrid sollten geld- und wechsellkurspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
10. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, dass die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet In der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
11. In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer

nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit In einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

12. Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen auf Grund dieses Instrumentes ausführen.
13. Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaates lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, dass die Finanzinstitute verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen Im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, In koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
14. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, dass sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaates lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt werden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.



15. Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Büro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken ähnlicher Wirkung anbelangt.
16. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Euro kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
17. Nach Artikel 105 a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stöckelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
18. Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.
19. Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Obergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
20. Nach dem Ende der Obergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) 1103/97 des Rates festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Obergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
21. Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, dass das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, dass es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, dass es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter

anderem vor, dass Artikel 109 t Absatz 4 des Vertrages nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

22. Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark im Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefassten Beschluss notifiziert, dass es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden entsprechend Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.

23. Nach Artikel 109 l Absatz 4 wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

24. Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 anwendbar.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

#### TEIL I

#### DEFINITIONEN

##### *Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- »teilnehmende Mitgliedstaaten\* die Mitgliedstaaten (Länder A, B,...);
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs\* den vom Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 des Vertrages für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit\* den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

## TEIL II

### ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

#### *Artikel 2*

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

#### *Artikel 3*

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

#### *Artikel 4*

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

## TEIL III

### OBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 5*

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

#### *Artikel 6*

- (1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.
- (2) Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

*Artikel 7*

Die Ersetzung der Wahrung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro andert als solche nicht die Wahrungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

*Artikels*

- (1) Handlungen, die auf Grund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Wahrungseinheit vorschreiben bzw. auf diese lauten, werden in dieser nationalen Wahrungseinheit ausgefuhrt. Handlungen, die auf Grund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben bzw. auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgefuhrt.
- (2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Partelen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Wahrungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Glaubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Wahrungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Glaubigers in der Wahrungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Manahmen treffen, um

die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europaischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zahlt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Wahrungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umstellen. Hat ein Mitgliedstaat seine solche Manahme getroffen, so konnen die Emittenten die auf die nationale Wahrungseinheit dieses Mitgliedstaates lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrucklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt fur die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zahlt, emittierten Schuldtitel sowie fur die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmarkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

folgenden Einrichtungen die Moglichkeit einraumen, die Rechnungseinheit ihrer Operationellen Verfahren von einer nationalen Wahrungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

- a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und
- b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.
- (5) Andere Vorschriften als die des Absatz 4, die die Verwendung der Büro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.
- (6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken gleicher Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

#### *Artikel 9*

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebietes wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### TEIL IV

#### EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

#### *Artikel 10*

Vom 1. Jänner 2002 an setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

#### *Artikel 11*

Vom 1. Jänner 2002 an geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvor-

Schriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

#### *Artikel 12*

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

### TEIL V

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 13*

Artikel 14,15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

#### *Artikel 14*

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

#### *Artikel 15*

- (1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung der Übergangszeit; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.
- (2) Jeder teilnehmende Staat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

#### *Artikel 16*

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen nationalen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

## TEIL VI

## INKRAFTTRETEN

*Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**6.3. Festlegung der Umrechnungskurse**

Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Abs. 4 Satz 1.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe

1. Gemäß Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags beginnt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Jänner 1999. Der Rat hat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 3. Mai 1998 bestätigt, dass Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung am 1. Jänner 1999 erfüllen.
2. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro ist der Euro die Währung der Mitgliedstaaten, die ab 1. Jänner 1999 die einheitliche Währung einführen. Die Einführung des Euro erfordert, dass die Umrechnungskurse beschlossen werden, zu denen der Euro an die Stelle der nationalen Währungen tritt und zu denen der Euro in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird. Die in Artikel 1 genannten Umrechnungskurse sind die Umrechnungskurse im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98.
3. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro werden alle Bezüge auf den ECU in einem Rechtsinstrument durch eine Bezug-





nahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 2 des Vertrages ändert die Annahme der Umrechnungskurse als solche nicht den Außenwert des ECU. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die am 31. Dezember 1998 nach dem bisherigen Verfahren für die Berechnung der täglichen offiziellen Ecu-Kurse von der Kommission berechneten Ecu-Kurse der Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als Umrechnungskurse angenommen werden.

4. Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen, die Zentralbankpräsidenten dieser Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Währungsinstitut/ die Europäische Zentralbank haben am 3. Mai 1998 bzw. 26. September 1998 zwei Communiqués zur Festlegung und Annahme der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro veröffentlicht.
5. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 werden die Umrechnungskurse als 1 Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgelegt. Um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten, werden diese Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festgelegt; inverse oder bilaterale Kurse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, werden nicht festgelegt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sind 1 Euro

40,3399 Belgische Franken  
1,95583 Deutsche Mark  
166,386 Spanische Peseten  
6,55957 Französische Franken  
0,787564 Irische Pfund  
1936,27 Italienische Lire  
40,3399 Luxemburgische Franken  
2,20371 Niederländische Gulden  
13,7603 Österreichische Schilling  
200,482 Portugiesische Escudos  
5,94573 Finnmark.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.